

A.

Propositionen, Adressen und Anträge.



Propositionsdekret.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März d. Js., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, bedarf die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz einer anderweiten Regelung. Wir lassen Unseren getreuen Ständen einen zu diesem Behufe aufgestellten Verordnungs-Entwurf nebst Motiven zugehen und sehen der Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Entwurf entgegen.

2. In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungs-forderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Kommissarius zur Begutachtung vorgelegt werden.

3. Nach §. 41 desselben Gesetzes werden Unsere getreuen Stände die Wahlen von drei Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern zu der für die Rheinprovinz mit dem Sitze in der Stadt Cöln zu errichtenden Deputation für das Heimathswesen zu vollziehen haben und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Kommissarius gemacht werden.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner über die Zahl und Zusammensetzung der nach §§. 18 resp. 23 desselben Gesetzes zu bildenden Regulirungs-Kommissionen zu beschließen haben und wird ihnen hierüber gleichfalls eine besondere Vorlage zugehen.

5. Nachdem Unsere getreuen Stände durch die finanzielle Bedrängniß des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Cöln sich veranlaßt gesehen haben, in der Petition vom 3. April 1868 an Uns die Bitte zu richten, daß dem gedachten Fonds zur Wiederinstandsetzung mehrerer zerrütteten Chausseestrecken ein zinsfreies Darlehen bis zu 65,000 Thalern aus Staatsmitteln gewährt werde, haben Wir Unserer Staatsregierung den Auftrag erteilt, diejenigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, welche geeignet sind, die dauernde ordnungsmäßige Unterhaltung sowohl der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Cöln, als auch der Rheinischen Bezirksstraßen überhaupt zu sichern. Für die auf Grund dieser Prüfung vorgeschlagene Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds ist der Entwurf eines Regulativs nebst Motiven aufgestellt worden, welcher Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Kommissarius zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

1. Regelung des Landarmen-Wesens.

2. Tarif für die Erstattungs-forderungen der Armenverbände.

3. Deputation für das Heimathswesen.

4. Regulirungs-Kommissionen.

5. Vereinigung der Bezirksstraßen-Fonds zu einem Provinzialstraßen-Fonds.

6. Einführung breiter
Abfolgen für die
öffentlichen Wege des
Regierungsbezirks
Düsseldorf.

6. Einen weiteren Gegenstand der Beachtung Unserer getreuen Stände wird der Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einführung breiter Abfolgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf,

bilden. Wir sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diesen Gesetz-Entwurf entgegen.

7. Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

7. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bemerkt es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.

8. Ausschuß wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung.

8. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

9. Rentenbank-Kontrolle.

9. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

Zu Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vier Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gez. von Bismark, von Noon, von Mühler,
Gr. Eulenburg, Camphausen.

von Selchow,
zugleich für den abwesenden Minister für Handel &c.

An
die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Grundzüge ^{*)}

eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

§. 1. Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein Ständischer Verwaltungs-Ausschuß.
ständischer Verwaltungsausschuß
bestellt.

§. 2. Der Ausschuß besteht aus:

- 1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsitzenden,
- 2) dem ersten ständischen Beamten (Landes-Director §. 5 und 6),
- 3) 15 Mitgliedern, welche von dem Provinziallandtage aus seiner Mitte unter angemessener Beteiligung der vier Stände gewählt werden.

Zusammensetzung
des Ausschusses.

Die Wahl ad 3 erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fort dauert.

Aus jedem Stande ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit durch das Loos zu bestimmen den Reihenfolge eintreten.

§. 3. Der Ausschuß hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen. In wie weit im Uebrigen der Ausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlussfassung des Provinziallandtages zu erwirken hat, wird, so weit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtages festgesetzt.

Wirkungskreis des
Ausschusses.

Der Ausschuß hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinziallandtage Jahres-Berichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuß durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinziallandtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 4. Der Landtags-Marschall und in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3 a. E.). Er ist berechtigt, jeder Zeit, namentlich auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Landtagsmarschall.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten, oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses beanstanden.

Auf Verlangen des Landes-Directors (§. 6) wird er jedoch in diesem Falle eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses Behufs Entscheidung der Streitfrage ohne Verzug berufen.

*) Vom königlichen Landtags-Kommissarius gemäß II. 1 des Landtags-Abschiedes mitgetheilt.

Ständische obere
Beamte.

§. 5. Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein besoldeter Oberbeamte angestellt werden, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist. Er führt den Titel eines Landes-Directors.

Die Anstellung erfolgt auf Zeit. Dem Landes-Director können nach Bedürfnis noch andere in gleicher Weise zu wählende obere Beamte (Landyndikus, Directoren einzelner Verwaltungszweige, der Feuer-Societät, des Landarme wesen, der Hülfskasse zc.) zugeordnet werden.

Die oberen ständischen Beamten haben der Regel nach ihren Wohnsitz an dem von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Sitze der ständischen Verwaltung zu nehmen. Sie werden vom Landtagsmarschall in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Sosern die Anstellung eines Landes-Directors nicht erfolgt, werden die Functionen derselben vom Landtags-Marschall bezw. seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Obliegenheiten des
Landes-Directors.

§. 6. Der Landes-Director führt als erster ständischer Beamter, unter Betheiligung der etwaigen anderen, ihm zugeordneten Beamten (§. 5) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landes-Directors und der etwaigen anderen oberen ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung von dem Ausschusse durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch insbesondere, inwieweit die Befugnisse des Landes-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten Beamten (§. 5) selbstständig wahrzunehmen sind.

Ständische Bureau-
Beamte.

§. 7. Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen, technischen und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen Beamten werden nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Ausschuss selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landes-Director vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen vom Ausschusse.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

Ständische Local-
Commissionen.

§. 8. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Commissionen oder Commissare bestellt werden.

Die Einsetzung, die Begrenzung der Competenz und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt vom Beschlusse des Provinzial-Landtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, wenn sich der Provinzial-Landtag dieselbe nicht für einzelne Anstalten besonders vorbehält.

Die Commissionen oder Commissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäfts-Instruction und führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Ausschusses und des Landes-Directors.

Ständische
Instituts-Beamte.

§. 9. Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung zc. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 (§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

Bestellungen.

§. 10. Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre

Bestellungen geregelt, welche für die oberen Beamten (§. 5) vom Landtagsmarschall, für die übrigen vom Landes-Director auszufertigt werden.

§. 11. Die staatliche Oberaufsicht über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident.

Oberaufsicht.

Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Ausschuss fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressort-Minister einzureichen.

Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungs-Gegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Ober-Präsident kann, wenn er solches im einzelnen Falle für erforderlich erachtet, den Lokal-Commissionen (§. 8) einen Beamten mit gleichen Befugnissen zuordnen. Falls von letzterem eine Maßregel dieser Commission beanstandet werden sollte, so ist die Angelegenheit zunächst an den ständischen Ausschuss zur weiteren Beschlußnahme zu bringen.

§. 12. Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds zc. ein Gesetz erforderlich ist.

Ausführungs-Bestimmungen.

M o t i v e.

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag hat bei des Königs Majestät unter'm 4. April 1868 u. A. beantragt, daß den Provinzial-Ständen die Selbstverwaltung der Provinzial-Institute eingeräumt werden möge, ohne jedoch zugleich bestimmte Vorschläge für die Organisation der ständischen Selbstverwaltung gemacht zu haben. Die Staats-Regierung trägt kein Bedenken, dem Antrage des Provinzial-Landtages Folge zu geben und glaubt annehmen zu dürfen, daß eine Verwaltungs-Einrichtung wie solche für die Provinzen Hannover und Schlesien und für den Regierungs-Bezirk Cassel nach vorheriger Vereinbarung mit den dortigen Ständen durch die Regulative vom 1. November 1868, 1. November 1869 und 11. November 1868 getroffen worden ist, auch den Wünschen der Rheinischen Stände entsprechen werde. Die den Letzteren zur Berathung und Beschlußfassung zu unterbreitenden Grundzüge stimmen daher im Wesentlichen mit jenen Regulativen überein.

Dies vorausgeschickt, wird bemerkt, daß dem vorliegenden Entwurfe der Gedanke zu Grunde liegt, daß die Versammlung der Provinzial-Stände selbst in die ständische Communal-Verwaltung nicht weiter eintreten kann, als daß sie die Hauptprinzipien derselben bestimmt, die Grenzen der Geldverwendungen durch Feststellung des Etats normirt, und über die Führung der Verwaltung sich Reschenschaft geben läßt. Aber selbst diese Grundsatzgebende und kontrollirende Thätigkeit dürfte nur für die wichtigeren Fälle der zahlreichen, in größeren Zwischenräumen zusammentretenden Plenarversammlung vorbehalten werden, für die regelmäßig sich wiederholenden Fälle dagegen auf einen kleineren Ausschuss

übertragen werden müssen, welcher in seiner Zusammensetzung von dem Provinzial-Landtage gleichartig zu bilden und von diesem aus seiner Mitte zu wählen sein wird.

Für die Führung der eigentlichen laufenden Verwaltung stellen sodann die Grundzüge zwei Systeme als möglich hin.

Nach dem Einen wird der Ausschuß selbst mit der laufenden Verwaltung beauftragt. Dies setzt voraus, daß derselbe in kürzeren Zwischenräumen sich versammelt und daß die Leitung der Verwaltung in der Zwischenzeit von dem Vorsitzenden, dem Landtagsmarschall, besorgt wird. Nach dem andern System ist außerhalb des Ausschusses ein besonderer ständischer Oberbeamter zu bestellen, dem nach Bedürfnis noch mehrere andere obere Beamte zuzuordnen sind. In dieser Spitze werden sich die ständischen Verwaltungsgeschäfte einheitlich concentriren müssen, ohne nach den verschiedenen Geschäftszweigen zerplittert zu werden. Die für die einzelnen Institute unentbehrlichen besonderen Verwaltungen werden daher jener Centralstelle unterzuordnen sein. Dadurch wird es ermöglicht werden, für die gesammte fortlaufende ständische Verwaltung sowohl die Vermittelung der Beziehungen zum ständischen Ausschusse, wie auch die vermögensrechtliche Vertretung nach Außen hin in einer Stelle zu vereinigen.

Im Falle der Uebertragung der laufenden Verwaltung an einen oder mehrere obere Beamte wird weiter zu erwägen sein, auf welchen Zeitraum dieselben anzustellen sind, ob es ausführbar erscheint, diese Aemter als Ehrenämter zu constituiren oder ob dafür eine Besoldung zu bestimmen ist. Es wird der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages zu überlassen sein, nach dem Ergebnisse dieser Erwägungen die §§. 5 und 6 des Regulativs durch bestimmt formulirte Vorschläge zu ersetzen und werden damit die Sätze der §§. 7 und 10, welche des Landesdirektors erwähnen, eventuell in Einklang zu bringen sein. Hinsichtlich der Stellung der Staats-Regierung zur ständischen Verwaltung endlich ist der Standpunkt der Ober-Aufsicht inne gehalten worden, und es ist ihr demgemäß nur diejenige Einwirkung vorbehalten worden, welche erforderlich ist, um in etwaige gesetzwidrige oder das Wohl des Staates verletzende Maßnahmen der ständischen Verwaltung mit eigener Leitung einzugreifen.

Nach Darlegung dieser allgemeinen Gesichtspunkte ist zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nur noch Folgendes hinzuzufügen.

Die Zahl der vom Provinzial-Landtage zu wählenden Mitglieder des Ausschusses ist im §. 2 auf 15 angenommen, weil bei dieser Zahl gleichmäßig für jeden der fünf Regierungsbezirke aus den Ständen der vormals unmittelbaren Reichsstände und der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden je drei Mitglieder gewählt werden können. Eine derartige Zusammensetzung ist von dem Provinzial-Landtage auch für die zur Errichtung der neuen Irren-Anstalten niedergesetzte ständische Bau- und Finanz-Commission beschloffen worden. Dem Landtage bleibt jedoch überlassen, dem Ausschusse auch eine geringere Mitgliederzahl zu geben. Ebenjowenig würde auch der Ausschließung des ersten ständischen Beamten, des Landes-Direktors, von der Theilnahme an dem Ausschusse mit Sitz und Stimme etwas entgegenstehen, wenn der Landtag Bedenken tragen sollte, ihm eine solche einzuräumen.

Die Stellung des Landtags-Marschalls bringt es mit sich, daß ihm vermöge seines Amtes der Vorßiß auch im Ausschusse zufallen muß. Der Landtags-Marschall wird dadurch in den Stand gesetzt, von der gesammten provinzialständischen Verwaltung diejenige Kenntniß zu gewinnen, welche für das Präsidium des Provinzial-Landtages selbst im Interesse einer schnellen und ersprißlichen Geschäfts-Erledigung höchst wünschenswerth, wenn nicht unentbehrlich ist.

Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist im §. 4 auch für die Zeit, wo der Ausschuß nicht versammelt ist, eine allgemeine Aufsicht über die gesammte von den ständischen Beamten zu führende Verwaltung vorbehalten und sind ihm die zu einer wirklichen Ausübung derselben erforderlichen Befugnisse beigelegt. Findet die Anstellung eines besonderen ständischen Oberbeamten nicht statt, so muß dem Landtags-Marschall als Vorsitzenden des Ausschusses auch die Leitung der laufenden Geschäftsführung zufallen (§. 6 Abj. 4). Dem Landes-Direktor können nach Maßgabe des Geschäftsbedürfnisses ein oder mehrere ständische obere Beamte zugeordnet werden (§. 5). Die

gegenseitige dienstliche Stellung dieser oberen Beamten soll nach §. 6 durch besondere Geschäfts-Instructionen näher geregelt werden. Für die Ordnung dieses Verhältnisses sind bindende Vorschriften im Voraus nicht zu ertheilen, jedoch ergibt sich aus den Bestimmungen der §§. 5 und 6, daß dasselbe als ein kollegialisches nicht zu gestalten ist, daß vielmehr die Verwaltung in dem Landes-Direktor als dem Chef ihren Mittelpunkt finden muß.

Es ist jedoch vorbehalten, für gewisse Verwaltungszweige, z. B. für das Feuer-Societäts-wesen, den mit der speciellen Bearbeitung derselben beauftragten obern Beamten im Interesse einer prompten Geschäftsführung auch nach Außen eine bis zu einem gewissen Grade selbstständige Stellung zu geben.

Die im §. 8 vorgesehene Bestellung besonderer ständischer Lokal-Commissionen oder Com-missare ist eine Einrichtung, welche auch bei der Organisation einer ständischen Central-Verwaltung wohl kaum zu entbehren sein wird, da manche der ständischen Anstalten von dem Sitze der letzteren zu entfernt sind, um eine fortlaufende Beaufsichtigung von dort aus zu gestalten.

Nach §. 12 hat der Provinzial-Landtag, wenn er die Organisation einer ständischen Central-Verwaltung beschließen sollte, demnächst mit Genehmigung der Staats-Regierung zu bestimmen, welche provinzielle Fonds, Institute und Stiftungen in diese Verwaltung übergehen, wie, wann und unter welchen Bedingungen dieser Uebergang erfolgen, in welcher Art die specielle Verwaltung der einzelnen Anstalten in Zukunft zu handhaben und welchen Aenderungen die zu diesem Behufe zu revidirenden Reglements und Statuten unterzogen werden sollen. Hierbei werden außer den Bezirksstraßen-Fonds und den Bezirks-Landarmen-Verbänden, hinsichtlich deren Vereinigung zu einem Provinzial-Straßen-Fonds, resp. zu einem Provinzial-Landarmen-Verbande und bezüglich deren künftiger Verwaltung dem Provinzial-Landtage besondere Vorlagen zugehen, vornehmlich in Frage kommen: Die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten; die Provinzial-Feuer-Societät, die Provinzial-Hülfskasse, der Meliorations-Fonds, die Blindenanstalt zu Düren, die mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Taubstummen-anstalten zu Kempen, Moers, Brühl und Neuwied, und die Hebammen-Lehranstalten zu Köln und Trier, bezüglich der Arbeitsanstalt in Braunweiler und des Landarmenhauses in Trier sind in der eben erwähnten Vorlage, betreffend die Gründung eines Provinzial-Landarmen-Verbandes, schon die ent-sprechenden Bestimmungen vorgeesehen worden.

Entwurf

einer Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des
Landarmenwesens in der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Die in diesem Entwürfe auf der linken Seite befindlichen Bestimmungen kommen für den Fall der Einsetzung eines ständischen Verwaltungs-Ausschusses und eines Landes-Directors zur Anwendung; für den entgegengesetzten Fall treten in deren Stelle die auf der rechten Seite stehenden Vorschriften.

Einrichtung und Ver-waltung des Land-armenwesens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

verordnen auf Grund der §§. 27 und 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, mit Zustimmung des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in derselben, was folgt:

§. 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmenverbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverbande vereinigt, welcher den Namen

Landarmen-Verband der Rheinprovinz

führt und in der Stadt seinen Sitz und Gerichtsstand hat.

Auf diesen Verband gehen von demselben Zeitpunkte ab alle Rechte und Pflichten der vorgedachten fünf Bezirks-Landarmenverbände über; er übernimmt die Capitalien und baaren Geldbestände derselben mit der Verpflichtung, die Zinsen der Capitalien und die baaren Geldbestände bei der Vertheilung der Kosten des Landarmen-Wesens den Kreisen des betreffenden Regierungsbezirks in Anrechnung zu bringen.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird dem Provinzial-Verbande dieser Provinz und seinen Organen (dem Provinzial-Landtage, dem Verwaltungsausschusse und dem Landes-Director) nach Maßgabe des Regulativs vom 1871 übertragen.

Inwiefern die Verwaltungsausschuß die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, wird ebenso, wie die Abgrenzung der Befugnisse des Landes-Directors gegenüber denen des Verwaltungsausschusses im Einzelnen durch ein besonderes vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement bestimmt.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinzial-Landtages von einer Landarmen-Direction geführt, welche aus einem Landarmen-Director und vier Mitgliedern besteht.

§. 3. Der Landarmen-Director wird vom Provinzial-Landtage gewählt und vom Könige bestätigt. Seine Anstellung erfolgt auf die Dauer von

Er erhält aus dem Provinzial-Landarmenfonds eine vom Provinzial-Landtage festzusetzende Befolung. Er hat seinen Wohnsitz in zu nehmen. Er wird von dem Landtags-Marschall vereidigt und in sein Amt eingeführt.

In Fällen der Abwesenheit oder Behinderung wird er durch ein mit Genehmigung des Ober-Präsidenten vom Provinzial-Landtage im Voraus zu bestimmendes anderes Mitglied der Landarmen-Direction vertreten.

§. 4. Die vier anderen Mitglieder der Landarmen-Direction und eben so viele Stellvertreter derselben werden gleichfalls von dem Provinzial-Landtage auf die Dauer von gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Wahlperiode nicht vollzogen, so dauert das Mandat fort, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§. 5. Der Landarmen-Director führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse der Landarmen-Direction vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er vertritt den Landarmen-Verband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke allein. Er führt bei den Berathungen der Landarmen-Direction den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Landarmen-Direction ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters erforderlich.

§. 6. Inwieweit die Landarmen-Direction die Verwaltung selbstständig zu führen oder die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages zu erwirken hat, in gleichen die Abgrenzung der Befugnisse des Landarmen-Directors gegenüber denen des Collegiums der Landarmen-Direction im Einzelnen, sowie der Geschäftsgang und die Bureau-Einrichtung der Landarmen-Direction wird durch ein besonderes vom Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu beschließendes Reglement festgestellt, in welchem auch das Erforderliche über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung für Reisekosten zu bestimmen ist.

§. 7. Die staatliche Oberaufsicht über die ständische Landarmen-Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände derselben Auskunft zu erfordern und an den Berathungen der Landarmen-Direction entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staats-Beamten Theil zu nehmen. Er hat Beschlüsse der Direction, welche deren Befugnisse überschreiten, oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und solche, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an die Direction fruchtlos geblieben ist, behufs Entscheidung über deren Ausführung dem Minister des Innern einzureichen. Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen der Direction unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse der Direction mitzutheilen.

§. 3 resp. §. 8.

Ueber den Umfang und die Bedingungen der Benutzung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für

den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und der Verwaltung des Provinzial-Landarmen-Verbandes nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten. Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen.

Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Oberpräsident, vorbehaltlich des Rekurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4 resp. §. 9.

Zur Ordnung der Verwaltung und der innern Einrichtung der im §. 3 (resp. §. 8) gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Abänderung auf dem vorbezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5 resp. §. 10.

Die ständischen Landarmen-Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6 resp. §. 11.

Der Verwaltungs-Ausschuß (die Landarmen-Direktion) hat alljährlich nach dem Rechnungs-Abschluß das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigenden-Wesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 7 resp. §. 12.

Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 (Ges.-S. S. 341) außer Kraft.

Urkundlich zc.

Motive.

Nach §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, soll die Verwaltung der Angelegenheiten der Landarmen-Verbände durch königliche Verordnung, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, den betreffenden Provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen nach Maßgabe der für diese Verbände und deren Organe gültigen Verfassungsgesetze übertragen werden. In der Rheinprovinz bildet nach der Verordnung vom 14. Juni 1859 — Ges.-S. S. 341 — jeder der fünf Regierungsbezirke für sich einen besonderen Landarmen-Verband und es liegt die Verwaltung des Landarmenwesens, unter Kontrolle ständischer Kommissionen, den betreffenden Bezirks-Regierungen ob. An die Stelle der letzteren müssen daher nach der eingangs angeführten gesetzlichen Vorschrift nunmehr ständische Behörden treten, welche der Provinzial-Landtag in Gemäßheit des §. 53, Absatz 2 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 — Ges.-S. S. 101 — zu bestellen haben wird. Bei der Erwägung der Frage, wie diese ständischen Landarmen-Behörden zu organisiren sein möchten, trat zunächst die Vorfrage heran, ob die bestehende Einrichtung, wonach jeder Regierungsbezirk einen Landarmen-Verband für sich bildet, überhaupt beizubehalten oder ob nicht vielmehr die fünf Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem Provinzial-Landarmen-Verbande zu vereinigen sein möchten. Die Staats-Regierung hat geglaubt, sich für die letztere Alternative entscheiden zu sollen. Denn abgesehen von der Rücksicht auf die beabsichtigte Centralisation der Verwaltung sämtlicher provinzieller Institute und Fonds in der Rheinprovinz, worüber dem

Provinzial-Landtage in Folge Allerhöchster Genehmigung eine Vorlage zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, dürfte die Bildung eines einzigen Provinzial-Landarmen-Fonds sowohl im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der verschiedenen Theile der Provinz für Zwecke der Landarmenpflege, als auch im Interesse der Kostenersparniß sich empfehlen. Das erstere Interesse anlangend, so bedarf es wohl keines näheren Beweises, daß demselben gerade bei der Aufbringung solcher Lasten, welche, wie die den Landarmen-Verbänden obliegenden Leistungen, mehr oder weniger nur durch zufällige Umstände begründet werden, vornehmlich Rechnung zu tragen ist, und daß, je größer der Kreis gezogen wird, welchem die Lasten auferlegt werden, desto gleichmäßiger und gerechter die Vertheilung derselben sich gestaltet. In den Jahren 1868 bis 1870, haben nach der anliegenden Uebersicht die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und der Schlacht- und Wahlsteuer, welche in den verschiedenen Regierungsbezirken zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens erhoben worden sind, zwischen 0,67 und 1,47 Procent geschwankt, während danach sich jene Zuschläge, falls die Kosten auf die ganze Provinz repartirt worden wären, auf 1,02 Procent belaufen haben würden. Wenn demnach unter Zugrundelegung des Durchschnitts der Jahre 1868/70, bei einer Vereinigung der Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem einzigen Verbands einige Regierungsbezirke für das Landarmenwesen in Zukunft eine etwas größere Summe, als bisher, voraussichtlich werden aufzubringen haben, so wird doch diese Mehrbelastung durch die bereits erwähnte Kostenersparniß aufgewogen, welche durch die Centralisirung der Verwaltung des Landarmenwesens erzielt werden wird. Denn es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Einsetzung von fünf besonderen ständischen Landarmen-Behörden erheblich höhere Kosten verursachen würde, als die Verwaltung des Landarmenwesens der ganzen Provinz durch ein einziges aus einem Verwaltungs-Ausschusse und einem Landes-Direktor bestehendes ständisches Organ, welches zudem nicht bloß auf diesem Gebiete thätig sein, sondern gleichzeitig noch mehrere andere ständische Verwaltungszweige, insbesondere das Provinzial-Straßenwesen, soweit dasselbe nicht bei den Regierungen verbleibt, das Taubstummens-, Irren-, Hebammen-, Feuer-Societätswesen, die Angelegenheiten der Provinzial-Hülfskasse und des Meliorationsfonds wahrzunehmen haben würde. Sollte aber auch die projectirte Einsetzung eines ständischen Verwaltungs-Ausschusses und eines Landes-Direktors nicht ins Leben treten, und in Folge dessen die Bestellung eines lediglich mit der Verwaltung des Landarmenwesens befähigten ständischen Organs erforderlich werden, so werden die Kosten jedenfalls erheblich geringer sein, wenn nur Eine ständische Landarmen-Behörde errichtet wird, als wenn deren fünf gebildet werden.

In dem Entwurfe ist demnach die Vereinigung der Bezirks-Landarmen-Verbände zu einem Provinzial-Landarmen-Verband, und die Uebertragung der Verwaltung des Provinzial-Landarmenwesens an den ständischen Verwaltungs-Ausschuß und Landes-Direktor, eventuell an eine Provinzial-Landarmen-Direktion, ausgesprochen worden. Einer näheren Motivirung der diesbezüglich in dem Entwurfe aufgenommenen einzelnen Bestimmungen wird es, da deren Absicht klar zu Tage liegt, im Allgemeinen nicht bedürfen.

Im Speziellen ist nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Von den Bezirks-Landarmen-Verbänden besitzt nur derjenige des Regierungsbezirks Trier Kapitalien und zwar zum Betrage von 6,200 Thln.

Zu §. 3 resp. §. 8. Von den beiden in der Provinz vorhandenen, zur Aufnahme von Corrigenden und Landarmen bestimmten Anstalten, dem Landarmenhause zu Trier und der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, ist die erstere Anstalt zugleich auch anderen Zwecken gewidmet; dieselbe enthält nämlich nicht nur eine Arbeitsanstalt, sondern auch ein Hospital für Hülfslose, eine Krankenheilanstalt, und einen Irren-Aufbewahrungsort.

Da nun in die Rechte und Pflichten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Trier der Provinzial-Landarmen-Verband tritt, mithin der Letztere befugt ist, das Landarmenhaus in Trier zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in demselben Maße, wie solches bisher Seitens des Regierungsbezirks Trier geschehen ist, zu benutzen, so schien es angemessen, für den Fall, daß wegen der

Benutzung zwischen der Provinzial-Landarmen-Verwaltung und der Verwaltung des Landarmenhauses Differenzen entstehen möchten, eine Bestimmung wegen der Entscheidung über derartige Differenzen in dem Entwurfe aufzunehmen.

Zu §. 5 des Entwurfs II. Bezüglich der in diesem §. enthaltenen Bestimmung, daß alle Schriftstücke von dem Landarmen-Direktor allein gezeichnet werden sollen, wird der Erwägung des Provinzial-Landtags anheimgestellt, ob etwa noch zur besseren Sicherung der Interessen des Landarmen-Verbandes in Bezug auf diejenigen Urkunden, in welchen Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, die Mitunterschrift eines zweiten Mitgliedes der Landarmen-Direktion vorzuschreiben sein möchte.

Zu §. 6 resp. §. 11. Die Zweckmäßigkeit der alljährigen Veröffentlichung der Ergebnisse der Landarmen-Verwaltung hat sich anderwärts als eine das Interesse der Betheiligten anregende Einrichtung bewährt.



Uebersicht

der Kosten des Landarmenwesens in der Rheinprovinz pro 1868, 1869 und 1870.

Stro.	Die Kosten des Landarmenwesens haben betragen im Jahre		Summa.		Mithin im Durchschnitt pro Jahr.	Zur Aufbringung dieser Kosten wurden an Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben.		Mithin haben die Zuschläge im Durchschnitt jährlich betragen	Bemerkungen.						
	1868.		1869.			1870.									
	Zhr.	Eg. Pf.	Zhr.	Eg. Pf.		Zhr.	Eg. Pf.			1868.	1869.	1870.			
1	Aachen . . .	8,632	24 11	8,590	6 10	5,708	13 10	22,931	15 7	7,643	25 2	0,67	0,83	0,83	0,78
2	Koblenz . . .	7,395	3 4	10,509	8 6	7,655	1 2	25,559	13 —	8,519	24 4	0,97	1,00	0,83	0,93
3	Köln	8,912	25 10	11,981	21 5	8,569	— 10	29,463	18 1	9,821	6 —	0,81	1,07	0,73	0,87
4	Düsseldorf . .	22,134	5 10	30,347	6 5	25,741	27 1	78,223	9 4	26,074	13 4	0,80	1,33	1,24	1,12
5	Trier	13,235	11 9	11,694	19 9	14,067	15 2	38,997	16 8	12,999	5 7	1,39	1,38	1,47	1,41
Summa .		60,310	11 8	72,123	2 11	61,741	28 8	1195,175	12 8	65,058	14 2	Jährlicher Gesamt-Durchschnitt für die Provinz		1,02	

Zum Regierungsbezirk Köln wurden diese Kosten nach dem Verhältniß der Seelenzahl auf die einzelnen Gemeinden repartirt und mit den Kommunalumlagen aufgebracht. Falls jene Kosten den direkten Staatssteuern zugeschlagen worden wären, so würden letztere um die hierneben bezeichneten Prozentlässe haben erhöht werden müssen.

Entwurf

eines Reglements für die Landarmen-Verwaltung der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Dieser Entwurf kommt für den Fall zur Anwendung, daß die Verwaltung des Landarmenwesens nicht dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse unter Mitwirkung des Landes-Direktors übertragen wird, sondern die Einsetzung einer besonderen Landarmen-Direktion erfolgt:

Auf Grund des §. 6 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom wird folgendes Reglement erlassen:

I. Competenz des Plenums der Landarmen-Direktion.

§. 1. Zur Competenz des Plenums der Landarmen-Direktion gehören vornehmlich folgende Gegenstände:

- a. Die Anstellung der Beamten des Landarmen-Verbandes, in soweit hinsichtlich deren Anstellung durch besondere Bestimmung nicht ein Anderes vorgeschrieben ist (die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung ic. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 sind hierbei analog zur Anwendung zu bringen);
- b. Der Beschluß über den An- oder Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien und über die Ausstellung von Schulddocumenten, Pfandentsagungen und Cessionen; Alle Beschlüsse der Landarmen-Verwaltung über An- oder Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Object von mehr als 500 Thln. Werth handelt, der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterstellen; dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen, und von Neu- und Umbauten, wenn der Kosten-Anschlag die Summe von 500 Thln. übersteigt, zu beobachten;
- c. Die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 100 Thln. übersteigt, und die Einlassung auf solche;
- d. Die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind;
- e. Die Berathung des Jahresberichts und des Entwurfs des auf drei Jahre aufzustellenden, vom Provinzial-Landtage festzusetzenden Etats für den Landarmen-Verband sowie die Ueberschreitung der Totalsumme des Hauptetats in den sub b bezeichneten Fällen und einzelner Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats;
- f. Die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an die Beamten des Landarmen-Verbandes, die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufgestellten Grundsätzen und die auf Entfernung oder Suspension gegen dieselben zu richtenden Disciplinar-Maßregeln;
- g. Beschwerden, welche Seitens der Landarmen-Direktion geführt werden sollen;
- h. Die Ausschreibung der Landarmenverbands-Beiträge auf die Verbandsgenossen;
- i. Die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten des Landarmen-Verbandes;

- k. Die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände.
- l. Endlich ist in allen denjenigen Sachen von dem Plenum der Landarmen-Direction Beschluß zu fassen, welche als zu den laufenden Geschäften gehörig der Landarmen-Director zwar selbstständig erledigen kann, welche er aber der Beschlußnahme des Plenums zu unterbreiten für angemessen erachtet.

II. Competenz des Landarmen-Directors.

§. 2. Der Landarmen-Director vertritt den Landarmenverband nach außen hin in gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten, und führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder der Landarmen-Direction die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§. 3. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in §. 1 nicht erwähnt sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landarmen-Director. Derselbe kann jedoch auch solche Geschäfte den ständischen Mitgliedern zur Bearbeitung überweisen, insoweit dieselben nicht ihrer Natur nach einer schleunigen Erledigung bedürfen.

§. 4. Alle von dem Landarmen-Director selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, Quartalextracte der Landarmenkasse, sind den ständischen Mitgliedern bei ihrer nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die ständischen Mitglieder haben jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung des Landarmen-Directors Einsicht zu nehmen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

§. 5. Der Landarmen-Director ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung des Landarmen-Wesens verantwortlich und hat die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 6. Der Landarmen-Director erbricht und präsentirt die eingehenden Sachen und nimmt die vorgeschriebenen Meldungen entgegen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung, oder durch Zahlung von Geldunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Landarmen-Director alles dasjenige an, was zur Ausführung der von der Landespolizeibehörde verfügten Detentionen erforderlich ist.

§. 7. Der Landarmen-Director hat sich nach Maßgabe der vom Plenum gefaßten Beschlüsse (§. 1 f.) auf die gegen den Landarmen-Verband anhängig gemachten Prozesse einzulassen und dieselben, sowie die von dem Landarmen-Verbande angestregten Prozesse zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmen-Verbandes erforderlich ist, die gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen. Er ist berechtigt, sich dazu eines Rechtsanwalts, sowie bei erheblichen oder zweifelhaften Rechtsfragen und bei Vertragsabschlüssen eines rechtsverständigen Beiraths zu bedienen. Auch in anderen Fällen ist er befugt, sich die benöthigte technische Hülfe zu beschaffen.

§. 8. Die Legitimation des Landarmen-Directors zur Vertretung des Landarmen-Verbandes nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er nach der Geschäftsordnung selbstständig zu verfahren hat, oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußnahme oder Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des Plenums der Landarmen-Direction bedurfte.

III. Geschäftsgang, namentlich in Betreff der collegialischen Berathungen.

§. 9. Das Plenum wird vom Landarmen-Direktor nach Bedarf, vierteljährlich aber wenigstens einmal unter Mittheilung der zu beratenden Gegenstände (Tagesordnung) einberufen. Von etwaigen Verhinderungen haben die ständischen Mitglieder dem Landarmen-Direktor so zeitig Mittheilung zu machen, daß die Einberufung der betreffenden Stellvertreter noch zur rechten Zeit erfolgen kann.

§. 10. Neben den nach §. 1 zur Competenz des Plenums gehörigen Angelegenheiten kommen diejenigen, welche nach §. 3 vom Landarmen-Direktor allein zu erledigen sind, im Plenum nur dann zum Vortrage, wenn dieser oder ein ständisches Mitglied es aus irgend einem besonderen Grunde für erforderlich erachtet.

Den ständischen Mitgliedern ist es gestattet, von den ihnen durch den Landarmen-Direktor zur Bearbeitung zugewiesenen Sachen, auch wenn sie nicht zu den im §. 1 bezeichneten Gegenständen gehören (§. 3), diejenigen, welche ihnen dazu geeignet erscheinen, in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Den ständischen Mitgliedern steht das Recht zu, in den Sitzungen selbstständig Anträge zu stellen und zu begründen.

§. 11. Alle von den ständischen Mitgliedern in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten entworfenen Verfügungen sind dem Landarmen-Direktor zur Mitzeichnung vorzulegen, welcher sie sodann ausfertigen läßt und für ihre richtige Absendung sorgt. Ist der Landarmen-Direktor mit einer von einem ständischen Mitgliede angegebenen Verfügung, abgesehen von den dem ersteren als Vorsitzenden zustehenden lediglich formalen Aenderungen, nicht einverstanden, so verweist er dieselbe unter Angabe seiner entgegenstehenden Bedenken an den Decernenten zurück, welcher sodann die Verfügung entsprechend abändert, oder die Sache in der nächsten Sitzung zum Vortrage bringt.

§. 12. Die Beschlüsse des Plenums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 13. Ueber jede Sitzung wird ein Conferenz-Protocoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Der Landarmen-Direktor ernimmt aus denselben den Schriftführer.

§. 14. Der Landarmen-Direktor hat die Ausführung der Plenarbeschlüsse zu bewirken. Insbesondere steht ihm die alleinige Vollziehung sämmtlicher Verfügungen und Berichte, sowie der in Gemäßheit von Plenarbeschlüssen abzuschließenden Verträge, ingleichen der Pfandentsagungen, der auszustellenden Vollmachten, Cessionen, Schulburlunden, Quittungen über zurückgezahlte Kapitalien und aller sonstigen in Ausführung von Plenarbeschlüssen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu.

§. 15. In allen Fällen, in welchen die Einberufung des Plenums wegen Dringlichkeit der Sache, bezw. wegen eines nachtheiligen Zeitverlustes nicht angängig erscheint, ist der Landarmen-Direktor befugt und in den zur Competenz des Plenums ausdrücklich gewiesenen Fällen (§. 1) verpflichtet, die schriftlichen Vota der ständischen Mitglieder, soweit diese innerhalb des Landarmenbezirks erreichbar sind, event. ihrer Stellvertreter einzuholen. Ist die Sache so schleunig, daß selbst eine schriftliche Abstimmung ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, so darf der Landarmen-Direktor, namentlich in den Fällen, wo es um prozessualische Schritte, Vollmachtsertheilungen, Proteste, Uebernahme der Fürsorge für Landarme, Disciplinarmassregeln wegen Dienstentlassung, Suspension, Kündigung von Beamten und Einlegung von Beschwerden sich handelt, selbstständig verfahren, muß aber von dem Veranlaßten die ständischen Mitglieder alsbald benachrichtigen und deren nachträgliche Zustimmung einholen.

IV. Bureau- und Kassen-Beante der Landarmen-Direktion.

§. 16. Die Beforgung der Bureau- und Calculatur-Geschäfte und die Verwaltung der Registratur der Landarmen-Direktion liegt dem Landarmen-Secretair ob.

§. 17. Die Wahl des Landarmen-Secretairs erfolgt durch die Landarmen-Direction. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit unter Einräumung eines Pensions-Anspruchs nach gleichen Grundsätzen, wie solche hinsichtlich der übrigen provincialständischen Beamten festgestellt sind.

§. 18. Die übrigen bei der Landarmen-Verwaltung etwa noch erforderlichen Beamten werden gegen Remuneration und nur auf dreimonatliche Kündigung angenommen.

§. 19. Hinsichtlich des Kassen- und Rechnungs-Wesens, sowie wegen Verwaltung der Landarmenkasse resp. wegen Bestellung eines Rendanten wird besondere Bestimmung vorbehalten.

V. Urlaubs-Ertheilungen.

§. 20. Der Landarmen-Direktor hat, wenn er außerordentlich verreisen will, Urlaub beim Landtags-Marschall nachzusuchen.

§. 21. Wenn die ständischen Mitglieder für längere Zeit als eine Woche verreisen, so müssen sie dem Landarmen-Direktor die vermuthliche Dauer ihrer Abwesenheit anzeigen, damit derselbe im Bedarfsfalle ihre Stellvertreter einberufen kann.

Eine gleiche und rechtzeitige Anzeige ist erforderlich, wenn sie behindert sind, der erhaltenen Einladung zu einer Plenar-Sitzung Folge zu geben. (§. 9.)

§. 22. Den Beamten der Verwaltung des Landarmenwesens Urlaub zu ertheilen, ist der Landarmen-Direktor befugt.

Jedoch dürfen durch die dadurch nöthig werdende Vertretung dem Landarmenverbände keine Kosten entstehen.

Sind solche Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll einem Oberbeamten auf länger als 4 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Sache dem Beschlusse des Plenums event. auf schriftlichem Wege (§. 15) zu unterbreiten.

VI. Diäten und Reisekosten.

§. 23. Der Vorsitzende und die ständischen Mitglieder, sowie deren Stellvertreter erhalten bei Dienstreisen und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte an täglichen Diäten vier Thaler und an Reisekosten eine Vergütung von einem Thaler für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile, oder von zehn Groschen auf die Meile bei Benutzung der Eisenbahn oder der Dampfschiffe, sowie an Nebenkosten zwanzig Groschen für den Ab- und Zugang an der Eisenbahn und dem Dampfschiffe.

§. 24. Der Landarmen-Secretair (§. 16) erhält bei Dienstreisen die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten der königlichen Regierungs-Subaltern-Beamten erster Klasse.

§. 25. Alle in §. 23 und 24 bezeichneten Diäten und Reisekosten sind aus der Landarmenkasse zu zahlen.

VII. Disciplin über die der Landarmen-Direction untergebenen Beamten.

§. 26. Für die Disciplinar-Verhältnisse der Beamten der Landarmen-Verwaltung ist das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 maßgebend.

Entwurf

eines Reglements für die Landarmen-Verwaltung der Rheinprovinz.

Bemerkung.

Dieser Entwurf kommt für den Fall zur Anwendung, daß die Verwaltung des Landarmenwesens dem provincialständischen Verwaltungs-Ausschusse unter Mitwirkung des Landes-Directors übertragen wird.

Auf Grund des §. 2 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom _____ wird folgendes Reglement erlassen:

I. Competenz des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 1. Zur Competenz des Verwaltungs-Ausschusses gehören vornehmlich folgende Gegenstände:

- a. die Anstellung der Beamten des Landarmen-Verbandes, insoweit hinsichtlich deren Anstellung durch besondere Bestimmung nicht ein Anderes vorgeschrieben ist; die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung u. der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 sind hierbei analog zur Anwendung zu bringen;
- b. der Beschluß über den An- oder Verkauf von Grundstücken, über die Ausleihung und Kündigung von Capitalien und über die Ausstellung von Schuld-Documenten, Pfand-Entfugungen und Cessionen. Alle Beschlüsse der Landarmen-Verwaltung über den An- oder Verkauf von Grundstücken sind, sobald es sich um ein Object von mehr als 500 Thlr. Werth handelt, der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu unterstellen; dasselbe Verfahren ist bei der Beschließung von neuen Anleihen, und von Neu- oder Umbauten, wenn der Kosten-Anschlag die Summe von 500 Thlrn. übersteigt, zu beobachten;
- c. die Anstellung von Prozeßten, deren Gegenstand den Werth von 100 Thlrn. übersteigt, und die Einlassung auf solche;
- d. die Uebernahme der Fürsorge für Landarme, insofern damit dauernde Verpflichtungen verbunden sind;
- e. die Berathung des Jahresberichts und des Entwurfs des auf drei Jahre aufzustellenden vom Provinzial-Landtage festzusetzenden Etats für den Landarmen-Verband, sowie die Ueberschreitung der Totalsumme des Hauptetats in den sub b bezeichneten Fällen und einzelner Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Hauptetats;
- f. die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an die Beamten des Landarmen-Verbandes, die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufgestellten Grundsätzen und die auf Entfernung oder Suspension gegen dieselben zu richtenden Disciplinar-Maßregeln;
- g. Beschwerden, welche Seitens des Verwaltungs-Ausschusses erhoben werden sollen;
- h. die Ausschreibung der Landarmenverbands-Beiträge auf die Verbandsgenossen;
- i. die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten des Landarmen-Verbandes;
- k. die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmen-Verbandes zur Gewährung von Beihilfen an unermögende Ortsverbände;
- l. endlich ist in allen denjenigen Sachen von dem Verwaltungs-Ausschusse Beschluß zu fassen, welche, als zu den laufenden Geschäften gehörig, der Landes-Direktor zwar selbstständig

erledigen kann, welche er aber der Beschlußnahme des Verwaltungs-Ausschusses zu unterbreiten für angemessen erachtet.

II. Competenz des Landes-Direktors.

§. 2. Der Landes-Direktor vertritt den Landarmen-Verband nach außen hin in gerichtlichen wie außgerichtlichen Angelegenheiten und führt in Abwesenheit der ständischen Mitglieder des Ausschusses die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§. 3. Alle Geschäfte laufender Natur, welche in §. 1 nicht erwähnt sind, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Direktor.

§. 4. Alle von dem Landes-Direktor selbstständig erlassenen Verfügungen, wodurch irgend eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes anerkannt oder eine Zahlung bewilligt wird, und alle seit der letzten Plenarsitzung erfolgten wichtigeren Eingänge, namentlich Erkenntnisse, Resolute, Rescripte, Quartalextracte der Landarmenkasse, sind den ständischen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses bei der nächsten Versammlung nachträglich zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Der Vorsitzende des Ausschusses hat jederzeit das Recht, von der Geschäftsführung des Landes-Direktors Einsicht zu nehmen und darauf bezügliche Anträge zu stellen.

§. 5. Der Landesdirector ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung des Landarmenwesens verantwortlich und hat die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 6. Der Landes-Direktor erbricht und präsentiert die eingehenden Sachen und nimmt die vorgeschriebenen Meldungen entgegen. Er trifft alle einleitenden oder ergänzenden Verfügungen. Er befindet darüber, in welcher Weise (ob durch Aufnahme in die Landarmenanstalt, durch Ueberweisung an die Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Verpflegung gegen Entschädigung oder durch Zahlung von Gelbunterstützungen) den einzelnen Landarmen die Fürsorge des Landarmen-Verbandes zu Theil werden soll; er bringt die bezüglichen Maßregeln zur Ausführung und weist die hierzu, sowie zu sonstigen Landarmen- und Correctionszwecken erforderlichen etatsmäßigen Ausgaben auf die Landarmenkasse an. Ebenso ordnet der Landes-Direktor alles dasjenige an, was zur Ausführung der von der Landespolizei-Vehörde verfügten Detentionen erforderlich ist.

§. 7. Der Landes-Direktor hat sich nach Maßgabe der vom Verwaltungs-Ausschusse gefaßten Beschlüsse (§. 1 f.) auf die gegen den Landarmen-Verband anhängig gemachten Prozesse einzulassen und dieselben, sowie die von dem Landarmen-Verbande anhängig gemachten Prozesse zu führen und gegen die darin ergehenden Entscheidungen, wenn es im Interesse des Landarmen-Verbandes erforderlich ist, die gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen. Er ist berechtigt, sich dazu eines Rechtsanwalts, sowie bei erheblichen oder zweifelhaften Rechtsfragen und bei Vertrags-Abschlüssen eines rechtsverständigen Beiraths zu bedienen. Auch in anderen Fällen ist er befugt, sich die benötigte technische Hülfe zu beschaffen.

§. 8. Die Legitimation des Landes-Direktors zur Vertretung des Landarmen-Verbandes nach Außen ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob er nach der Geschäftsordnung selbstständig zu verfahren hat oder ob es in der betreffenden Sache zuvor einer Beschlußfassung oder Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des Verwaltungs-Ausschusses bedurfte.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Der §. 30 des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 bestimmt hinsichtlich der Erstattung der durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten, daß die Höhe dieser Kosten sich zu richten hat nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen;

Erstattung von Ar-
men-Unterstützungs-
Kosten.

daß hierbei jedoch die allgemeinen Verwaltungskosten der Armen-Anstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfsleistung fest remunerirter Armenärzte nicht in Ansatz gebracht werden dürfen;

daß in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden, Tarife — deren Sätze die Erstattungsfordernngen nicht übersteigen dürfen — aufgestellt werden können für solche, bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pausch=Quanten feststellen läßt, z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern.

Sodann bestimmt der §. 35 des Gesetzes zur Ausführung des gedachten Bundes-Gesetzes vom 8. März dieses Jahres:

Die für den Betrag der Erstattungsfordernngen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung beziehungsweise der Communal-Landtage aufgestellt. Bei den gegenwärtig in Geltung stehenden Tarifen bewendet es, bis sie in vorgedachter Weise abgeändert worden sind.

Behufs Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren in der Anlage den von dem Herrn Minister des Innern für die gedachten Erstattungsfordernngen entworfenen Tarif unter dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung gefälligst vorlegen zu wollen, indem ich mir zugleich gestatte, zur näheren Erläuterung des Entwurfs die anliegenden hierauf bezüglichen Bemerkungen ebenmäßig beizufügen.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Pommer=Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren

Nr. 32. L. C.

hier selbst.

Tarif

der zu erstattenden Armen-Pflegekosten.

Tarif der zu erstattenden Armen-Pflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 360 ff.) und des §. 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130 ff.) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preussischen Armen-Verbande von einem anderen Preussischen Armen-Verbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

- a) für die im Servistarif Beilage Litt. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzblatt Seite 544 ff.) in der 2. bis 5. Klasse aufgeführten Ortschaften 5 Sgr.
- b) für die Städte Berlin, Altona, Frankfurt am Main, Aachen, Breslau, Burtfcheld, Cassel, Coblenz, Cöln, Danzig, Dortmund, Ehrenbreitstein, Flensburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen, Schleswig, Stettin und Wiesbaden (erste Servistklasse) 6 Sgr. 6 Pf.

Ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, so wie die Kosten der ärztlichen und wundärztlichen Verpflegung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundesgesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2. Der Tariffatz der, für die ärztliche oder wundärztliche Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem Preussischen Armen-Verbande von einem anderen Preussischen Armen-Verbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr.

vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Liquidation erheblicher, außergewöhnlicher Aufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifende Verwendungen sind besonders zu liquidiren.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armen-Verbande von einem andern Armen-Verbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hülfsbedürftiger außer Geltung.

Berlin, den 28. April 1874.

Bemerkungen.

1. Die nach §. 30 des Bundesgesetzes vom 6. Juni v. J. festzustellenden Tariffätze sind als Pauschalsätze, nicht aber als bloße Maximalsätze zu betrachten, und es wird daher nach erfolgtem Erlaß eines Tarifes (§. 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März d. J.) in den einschlagenden Fällen

Bemerkungen dazu.

- a) nicht des Beweises mehr bedürfen, daß wirklich der im Tarif ausgeworfene Betrag verwendet worden sei und
- b) der Gegenbeweis darüber ausgeschlossen sein, daß der ad a gedachte Betrag nicht verwendet sei.

Für die Ansicht, daß es im §. 30 cit. sich um bloße Maximalsätze handele, läßt sich zwar mit einigem Schein die Fassung der Schlußworte des Paragraphen „ein Tarif dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf“ anführen; indessen steht selbst dieser Argumentation

schon die Fassung der unmittelbar vorhergehenden Worte entgegen, wonach der Tarif eventuell aufgestellt werden soll,

„für solche . . . Anwendungen, deren zc. Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt.“

Uebrigens aber lassen die betreffenden Reichstags-Verhandlungen mit Deutlichkeit erkennen, daß man bei Erlaß der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung an bloße Maximalsätze keineswegs gedacht hat. Die Kommission des Reichstags (Bericht Seite 38) hatte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung abgelehnt. „Pauschalirten die Tarife — so heißt es wörtlich in dem Kommissions-Berichte — nach größeren geographischen Durchschnitten, so führten sie entweder zur Verletzung des Grundsatzes, daß das wirklich Verauslagte erstattet werden solle, oder zu einer Verschlechterung der Armenpflege, insofern die Armenverbände dahin gedrängt würden, die Unterstützungen ungeeigneten Pauschalsätzen anzubequemen.“ Gleichwohl wurde vom Plenum des Reichstages, auf dessen Verhandlungen (Stenographische Berichte S. 948 ff.) verwiesen wird, dem §. 30 der von den Tarifen handelnde Schlußabsatz angeführt und zur Motivirung seines Inhalts, außer anderen Gründen, speziell auf die damit zu erzielende „Abkürzung der Vielschreiberei“ hingewiesen, während es sich doch ohne Weiteres ergibt, daß dieser Zweck durchaus verfehlt sein würde, wenn man die Tarifsätze als Maximalsätze zu betrachten hätte, und wenn demnach der oben unter a. und b. erwähnte Beweis und Gegenbeweis erforderlich resp. zulässig bliebe. Es kommt aber endlich auch in Betracht, daß vom legislativen Gesichtspunkte aus die Hinstellung bloßer Maximalsätze eine unverkennbare Unbilligkeit in sich schließen würde, denn in der That können die Verkürzungen, die sich bei Aufstellung von Tarifen, der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in einzelnen Fällen immerhin wird gefallen lassen müssen, nur dadurch eine entsprechende Ausgleichung finden, daß derselbe Orts-Armenverband in anderen gleichartigen Fällen ohne weiteren umständlichen Beweis, ohne Beibringung und Einsendung von Belägen die Befugniß erlangt, die Erstattung des im Tarif ein für alle Mal Ausgeworfenen zu fordern.

2. Sodann ergeben die Verhandlungen des Reichstages, daß mittelst des Schlußabsatzes des §. 30 der im zweiten Absätze desselben ausgesprochene Grundsatz:

„Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen —“

eine theilweise Modification hat erfahren sollen. Außer der Abkürzung der Vielschreiberei sollte mittels der Einföhrung von Tarifen auch der Zweck erreicht werden, die Orts-Armenverbände der vorläufigen Verpflegung auf das Erforderniß einer angemessenen Sparsamkeit hinzuweisen; es sollte auch denjenigen Orts-Armenverbänden Rechnung getragen werden, welche die Erstattung zu leisten haben und welche vielleicht, nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen nur ein viel geringeres Verpflegungsquantum zu verwenden gehabt haben würden, wenn die Verpflegung in ihrem eigenen Bezirke hätte bewirkt werden können. Es kann demnach nicht die Forderung aufgestellt werden, daß der Tarif — trotz der Schlußworte des letzten Absatzes des §. 30 — unbedingt so einzurichten sei, daß der Orts-Armenverband der vorläufigen Verpflegung in jedem einzelnen Fall zu dem Seinigen gelange.

3. Es muß betont werden, daß nach §. 30 cit. bei Aufstellung der Erstattungsforderungen der Armenverbände die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenverbände, sowie die Gebühren festremunerirter Armenärzte außer Ansatz zu bleiben haben. Es ist daher für die Feststellung der Tarifsätze nicht ohne Weiteres der Betrag desjenigen maßgebend, was eine Gemeinde bisher für die Verpflegung ihrer Armen an ihr nicht gehörige Hospitäler zc. zc. hat bezahlen müssen. Nach vorgelegten Berechnungen scheint angenommen werden zu können, daß die allgemeinen Verwaltungskosten (Erhaltung resp. Ergänzung des Inventars, Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Personal, Verzinsung und Amortisation zc. zc.) durchweg einen sehr bedeutenden Prozentsatz desjenigen darstellen, was ohne die Vorschrift des §. 30 an eigentlichen Selbstkosten in Summa zu liquidiren sein würde.

4. Der Inhalt des Tarifs wird, der Disposition des §. 30 entsprechend, auf solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommende Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt, beschränkt bleiben müssen. Es wird daher z. B. von einer Tarifierung der Beerdigungskosten abzu-
sehen sein, wobei gleichwohl der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß sich in dieser Beziehung bei den Deputationen und demnächst bei dem Bundesamte für das Heimathwesen, innerhalb der zulässigen Grenzen, von selbst eine zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen gereichende Praxis bilden wird. Andererseits aber ist bei der Tarifierung davon auszugehen, daß die Tariffsätze sich eben nur auf diejenigen Aufwendungen beziehen sollen, die sich als gewöhnlich vorkommende überhaupt unter einen Pauschalsatz bringen lassen, dergestalt, daß die Liquidirung außergewöhnlicher Aufwendungen überall vorbehalten bleiben muß.

5. Ein Tarif kann von der Preussischen Staats-Regierung nur für Preussische Armenverbände vorgeschrieben werden; er kann sich also vorbehaltlich einer etwa demnächst durch Staatsverträge herbei zu führenden Reziprozität auch nur auf diejenigen Fälle beziehen, in denen ein Preussischer Armenverband von einem andern ebenfalls Preussischen Armenverbände belangt wird. Die hier und da ausgesprochene Befürchtung ist unbegründet, daß eine Preussische Gemeinde demnächst von einer auswärtigen Gemeinde nur den Preussischen, vielleicht niedrig gegriffenen Tariffatz werde beanspruchen können, während dieselbe auswärtige Gemeinde bei den von ihr zu erhebenden Forderungen an diesen Tariffatz nicht gebunden sei.

6. Es empfiehlt sich, den Tarif für einen möglichst großen Bezirk, möglichst gleichmäßig und unter Abstandnahme von jeder nicht durchaus nöthigen Spezialisirung aufzustellen, da offenbar nur in dieser Weise der Zweck erreicht werden kann, — die „Vielschreiberei“ abzuschneiden und in dem Wegfall der Nothwendigkeit, zu liquidiren und Beläge auch in unbedeutenden Fällen einzusenden, einen Ersatz für die eventuelle Kürzung des wirklich verauslagten Betrages zu gewähren.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten ist der vorliegende Entwurf eines gemäß §. 35 des Gesetzes vom 8. März d. J. von dem Herrn Minister des Innern aufzustellenden Tarifes abgefaßt worden.

Derselbe beschränkt sich in der Bestimmung unter 1 auf die Normirung eines festen Satzes für die tägliche Verpflegung eines

erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren.

Die Normirung eines solchen Satzes für Kinder oder für theilweise Arbeitsfähige, kann, wenn überhaupt, jedenfalls nicht ohne eine für unzumuthig zu erachtende Spezialisirung für ausführbar erachtet werden.

Ist den östlichen Provinzen ist bisher ziemlich durchgängig, einige Bezirke und größere Städte abgerechnet, der Verpflegungsbetrag von täglich 5 Sgr. (excl. Medizinkosten) zugebilligt und als ausreichend anerkannt worden. Der Magistrat der Stadt Berlin hat einen, 6 Sgr. nur um einige Pfennige übersteigenden Satz unter der — zutreffenden — Voraussetzung, daß die allgemeinen Verwaltungskosten der von der Stadt benutzten Anstalten in Abzug gebracht werden müßten, als ausreichend anerkannt. Auch mehrere Regierungen der westlichen Provinzen haben einen Satz von täglich nur 5 resp. wenig über 5 Sgr. in Vorschlag gebracht. Es ist mit Rücksicht hierauf für angemessen gehalten worden, an dem oben erwähnten Satze, der Regel nach, festzuhalten und nur denjenigen Städten einen Zuschlag von 1 Sgr. 6 Pfg. zuzubilligen, welche in dem Bundes-Servistarif in der ersten Klasse aufgeführt stehen.

In gleicher Weise ist bisher — ad 2 des Entwurfs — in den östlichen Provinzen an Medizinkosten durchgängig 1 Sgr. täglich zugebilligt worden — allerdings aber mit der Maßgabe, daß der Beweis der Mehrerausgabe für Medizinkosten vorbehalten blieb. — Der letztere Beweis fällt nach der Intention des Entwurfs, in Zukunft — abgesehen von nachweisbaren

„erheblichen außergewöhnlichen Aufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind,“ — fort. Es wird aber, da die Tariffälle Pauschalsätze sind, in allen Fällen, in denen es sich um die Verpflegung eines Kranken, ärztlich zu verpflegenden Hilfsbedürftigen handelt, außer den ad 1 normirten 5 resp. 6½ Sgr. noch 1 Sgr. täglich extra gefordert werden können.

Die Bestimmung unter 3 ist mehrfach als wünschenswerth bezeichnet worden, um Weiterungen für solche Fälle abzuschneiden, wo ein Hilfsbedürftiger in später Abendstunde in eine Anstalt aufgenommen und, nach kürzerem oder längerem Aufenthalt früh am Morgen aus derselben wieder entlassen wurde.

Ad 4 erschien es nicht angemessen, die Bestimmungen eines Tariffalles auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Verpflegung in einer Anstalt Statt gefunden hat, während andererseits die nöthigen Anhaltspunkte kaum gegeben sind, um zwischen den Fällen der Verpflegung innerhalb resp. außerhalb einer Anstalt in zutreffender Weise zu unterscheiden.

Die Bestimmungen ad 5 und 6 rechtfertigen sich von selbst.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Wahl der ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathswesen. Zahl und Zusammensetzung der Regulierungs-Commissionen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf die Bestimmung in dem Allerhöchsten Propositions-Decrete vom 8. Juni ds. Js., wodurch der Provinzial-Landtag aufgefordert wird, drei Mitglieder und drei Stellvertreter für die mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. April ds. Js. auf Grund des §. 40 des Ausführungs-Gesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. Js. — Gef.-Samml.: p. 130 — mit dem Sitze zu Cöln genehmigte Rheinische Deputation für das Heimathswesen aus den Angehörigen der Provinz in Gemäßheit des §. 41 a. a. O. zu wählen, im Auftrage des Herrn Ministers ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Vollziehung dieser Wahlen die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 — Gef.-Samml. p. 213 — zu beachten sein werden, und daß ich deshalb, damit die im §. 11 des Reglements vorgeschriebene vierzehntägige Einladungsfrist gewahrt werde, die Herren Mitglieder der Provinzial-Vertretung schon in dem Einladungsschreiben zum Provinzial-Landtage vom 10. Juni d. Js. davon in Kenntniß gesetzt habe, daß jene Wahlen an einem von Euer Hochwohlgeboren näher zu bestimmenden Tage stattfinden werden. Gleichzeitig ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst, die Beschlußfassung des Provinzial-Landtages über die Höhe der den zu wählenden Mitgliedern der gedachten Deputation nach §. 44 des citirten Ausführungsgesetzes zu gewährenden Entschädigung gefälligst herbeiführen zu wollen.

In dem Allerhöchsten Propositions-Decrete ist der Provinzial-Landtag ferner aufgefordert worden, über die Zahl und die Zusammensetzung der nach §. 18, resp. §. 23 des gedachten Gesetzes zu bildenden Regulierungs-Commissionen zu beschließen. Nach §. 19 dieses Gesetzes werden nämlich die in einigen Landestheilen, insbesondere im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln, für die Verwaltung der örtlichen Armenpflege neben den ordentlichen Gemeindebehörden bestehenden besonderen Armenbehörden aufgehoben, und es gehen an Erstere alle Rechte und Pflichten der Letzteren über. Soweit nun bisher von den aufzuhebenden besonderen Armenbehörden, Armenfonds und Armenanstalten ungesondert verwaltet wurden, welche für Armenzwecke mehrerer Gemeinden bestimmt sind, kommen zufolge §. 20 a. a. O. nachstehende Vorschriften zur Anwendung:

§. 21. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf diejenigen Behörden über, welche nach den Gemeinde-Beschlußgesetzen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Landgemeinden angeordnet

sind. Der Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz (Ges.-Samml. S. 435 ff.), kommt entstehenden Falles mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die in dem letzten Satze dieses Artikels erwähnten Rechte des Vorstehes und der Verwaltung demjenigen Bürgermeister zustehen, in dessen Amtsbezirke die betreffende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat.

§. 22. Sind die Armenfonds und Armenanstalten für die Armenzwecke mehrerer Stadtgemeinden oder für die Armenzwecke von Stadt- und Landgemeinden bestimmt, so geht deren Verwaltung auf die Behörden derjenigen Gemeinde über, in welcher die aufzuhebende Armenbehörde ihren Sitz gehabt hat. In Fällen dieser Art ist den beteiligten Außengemeinden eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Armenfonds und Armenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 10, 12, 13 einzuräumen.

§. 23. Die zur Ausführung der Vorschriften der §§. 19 bis 22 erforderliche Regulirung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 17 und 18.

Die Aufgabe jener Regulirungs-Commissionen besteht demnach in der Rheinprovinz, wo es sich um räumliche Abgrenzung neu zu bildender Ortsarmenverbände nicht handelt, darin, in den betreffenden Fällen über die Frage zu beschließen, ob einer an dem Armenvermögen beteiligten Außengemeinde zweckmäßiger Weise eine Abfindung, resp. in welchem Betrage, zu gewähren, oder ob eine gemeinschaftliche Verwaltung durch ein zu vereinbarendes, nöthigenfalls vom Kreistage zu beschließendes Statut einzurichten sein möchte. Hinsichtlich der Zusammensetzung der in Rede stehenden Commissionen bestimmt der §. 18 a. a. D., daß dieselben von einem vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorsitzenden und aus zwei oder vier weiteren gemäß Beschluß der Provinzial-Vertretung zu wählenden Mitgliedern bestehen sollen, und daß die Provinzial-Vertretung auch über die Zahl der zu bestellenden Commissionen zu beschließen hat.

Indem ich Ev. Hochwohlgeboren hiernach das Weitere anheimgebe, erlaube ich mir ganz ergebenst zu bemerken, daß es sich wohl empfehlen dürfte, eine solche Commission für jeden Kreis, worin das Bedürfnis dazu hervortritt, zu bilden und daß die Wahl der Mitglieder derselben den Kreistagen zu übertragen sein dürfte.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. P o m m e r - E s c h e.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn u.
Herrn Freiherrn von Wald b o t t - B a s s e n h e i m - B o r n h e i m
Hochwohlgeboren
hier selbst.

Nr. 3728.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. Januar d. J. genehmige Ich, daß der wieder beifolgende Entwurf eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, nebst Motiven dem nächstzusammentretenden

Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

5*

Rheinischen Provinzial-Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt und ein bezüglicher Passus in das Mittheilungs-Protokoll zur Vollziehung vorzulegende Propositions-Decret aufgenommen werde.

Haupt-Quartier Versailles, den 28. Januar 1871.

gez. **Wilhelm.**

gggez. Graf v. Ikenpliz. v. Mühler. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.
Camphausen.

An das Staatsministerium.

Entwurf eines Regulativs,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßen-
Fonds zu einem Provinzialstraßenfonds.

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1871 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Weylar bestehenden Fonds, mit Activis und Passivis zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Oberpräsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um 1 Zoll dieses Maximums bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzliche Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden.

Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chauffeegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

- 1) die am 1. Januar 1871 vorhandenen Kapitalbestände der bisherigen Bezirksstraßenfonds;
- 2) die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chauffeegeldes, und
- 3) die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weylar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Einrichtung einer provinzialständischen Verwaltung, bezw. einer ständischen Hauptkassse von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5.) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschlossen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5. Nr. 3.) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und den letzteren die Art und Weise der Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen wird.

Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerbittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6. bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8.) wird von dem Provinzial-Landtage mittels des Finanz-Etats bestimmt. Dabei werden jedoch denjenigen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden, welche Kapitalbestände an den Provinzialstraßenfonds abgeführt haben, auf die von ihnen zu entrichtenden Steuerzuschläge die Zinsen dieser Kapitalien mit 4 Prozent so weit zu Gute gerechnet, als die letzteren die von der Provinz übernommenen Schulden der betreffenden Bezirksstraßen-Verbände übersteigen.

Übersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

Innerhalb des von dem Provinzial-Landtage bewilligten Gesamtbetrages vertheilt der provinzialständische Verwaltungsausschuß, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, die Geldmittel nach Maßgabe des Bedarfs für die einzelnen Provinzialstraßen.

Bis zur Einsetzung eines provinzialständischen Verwaltungsausschusses werden die Obliegenheiten desselben von einer besonderen Provinzialstraßen-Kommission wahrgenommen. Diese letztere besteht:

- 1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder, in Behinderungsfällen, dem Stellvertreter desselben als Vorsitzenden;
- 2) aus 15 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte unter angemessener Betheiligung der vier Stände dergestalt gewählt werden, daß jedem der 5 Regierungsbezirke je drei Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

Aus jedem Stande ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen, welche für den Fall der Behinderung eines Mitgliedes des betreffenden Standes für die Dauer dieser Behinderung nach der durch die erhaltene Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge eintreten.

Diese Organe des Provinzial-Landtages haben außerdem diejenigen Aufträge in Bezug auf das Provinzialstraßenwesen zu erledigen, welche ihnen von dem Provinzial-Landtage erteilt werden.

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem ständischen Ausschusse für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

Dem Ausschusse ist unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Der von dem Ausschusse festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund desselben ordnet der Ober-

Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Vorausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staats-Baubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstanweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussee-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Provinzial-Landtages. Derselbe hat auch über das Maß der zu bewilligenden Dienst-Einnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfnis zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist die Provinzialstraßen-Kommission ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remunerationen zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Etat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienst-Einnahmen nicht übersteigen dürfen.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu controliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Ausschusse alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen.

Falls der Ausschuß Veranlassung finden sollte, außerdem die Einsicht von Baurechnungen zu wünschen, werden solche durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Motive.

Die üble finanzielle Lage, in welche der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln im Laufe der letzten Jahre gerathen ist, hat bereits die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände ernstlich beschäftigt. Von dem 7. Ausschusse ist über eine den Gegenstand betreffende Darlegung der Königlichen Regierung zu Cöln, und über verschiedene durch den Verfall einzelner Straßenstrecken hervorgerufene Anträge und Beschwerden der Interessenten ein eingehendes Referat erstattet worden, in welchem außer den zur Abhülfe der vorhandenen Calamität vorgeschlagenen Mitteln auch diejenigen Maßnahmen beleuchtet worden sind, welche als geeignet bezeichnet worden waren, einer Wiederkehr der eingetretenen Uebelstände wirksam vorzubeugen (sfr. Verhandlungen des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages S. 243 ff.). Die von dem Provinzial-Landtage selbst

auf Grund dieses Referates gepflogenen Verhandlungen (S. 175 ff.) erweisen auch, daß der Gegenstand nach beiden Richtungen hin der Erörterung unterzogen worden ist. Eine Beschlußfassung selbst hat jedoch nur in einer Beziehung stattgefunden, über die Frage nämlich, auf welchem Wege dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds die demselben fehlenden Mittel zu der sofortigen umfassenden Wiederherstellung seiner zerrütteten oder abgenutzten Straßenstrecken zuzuführen seien? Ungelöst dagegen ist die Aufgabe geblieben, den gedachten Fonds vor der Gefahr eines späteren Rückfalles in eine ähnliche Bedrängniß zu sichern. Der Provinzial-Landtag hat sich darauf beschränkt, in einer Petition vom 3. April 1868 an des Königs Majestät die Bitte zu richten, daß die dem ostrheinischen Cölner Bezirksstraßenfonds nothwendige Hülfe durch Bewilligung eines zinsfreien Darlehns von 65,000 Thln. aus Staatsfonds gewährt werde. Obwohl dieser Antrag nicht einmal durch einen Beschluß über die Art und Weise der Rückzahlung des erbetenen Darlehns ergänzt worden ist, ist doch aus landesväterlicher Huld von den sich ergebenden gewichtigen Bedenken abgesehen worden. Da des Königs Majestät nicht haben zulassen mögen, daß der bereits so hart betroffene wichtige Landestheil durch die Störung seiner bedeutendsten Verkehrslinien noch länger und auf ungewisse Zeit hin geschädigt werde, ist auf Allerhöchsten Befehl der königlichen Regierung zu Cöln zu Lasten des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der zur Wiederherstellung der zerrütteten Straßenstrecken erforderliche, zunächst auf Höhe von 47,000 Thln. angenommene Bedarf als ein zinsfreies Darlehn aus Staatsmitteln vorgestreckt und dieser Betrag demnächst, dem weiter hervorgetretenen Bedürfniß entsprechend, um 27,612 Thlr. erhöht worden. Ueber die Rückerstattung dieser Darlehne im Gesamtbetrage von 74,612 Thln. sowie eines bereits unter dem 11. November 1867 der königlichen Regierung zu den dringendsten Instandsetzungsarbeiten aus anderweiten Staatsmitteln überwiesenen Vorschusses von 8,222 Thln. 23 Sgr. 4 Pf. werden die Provinzialstände besonders zu beschließen haben. Aber es sind diese Darlehne auch nur in der bestimmten Erwartung bewilligt worden, daß der Provinzial-Landtag nunmehr unverweilt auf eine solche anderweite Einrichtung des Bezirksstraßenwesens Bedacht nehmen werde, welche eine Wiederkehr so bedauerlicher Zustände, wie in dem ostrheinischen Cölner Bezirksstraßen-Verbande zu Tage getreten sind, ausschließt, die ordnungsmäßige Instandhaltung aller rheinischen Bezirksstraßen verbürgt und zugleich geeignet ist, eine der Billigkeit entsprechende gleichmäßigere Vertheilung der im Interesse der Bezirksstraßen aufzuerlegenden Leistungen auf die einzelnen Theile der Provinz herbeizuführen. Bei der Prüfung der in dieser Absicht zu ergreifenden Maßnahmen wird zunächst von der auch in dem Referate des 7. Ausschusses bekundeten Thatfache auszugehen sein, daß in den durch das Regulativ vom 17. September 1855 neugebildeten drei ostrheinischen Bezirksstraßen-Verbänden die Entwicklung des Bezirksstraßenwesens nicht, wie in den älteren fünf westrheinischen Verbänden im Ganzen der Fall war, der Steuerkraft der Eingeseffenen proportional geblieben ist. Auch zeigt die anliegende Uebersicht vom 28. Oktober 1870, welche auffallende Ungleichheit zwischen jenen drei Bezirksstraßenfonds bezüglich des Verhältnisses der Prinzipalsteuer und der Länge der Bezirksstraßen im Laufe der Jahre sich herausgebildet hat. Insbesondere ergibt sich die bemerkenswerthe Thatfache, daß der ostrheinische Düsseldorfer Bezirksstraßenfonds mit nur 31,80 Meilen die Zuschläge von einer Prinzipalsteuer von 1,369,877 Thln. erhebt und zwar nur in dem Betrage von $3\frac{1}{3}$ Prozent, wobei noch ein Activvermögen von 102,238 Thln. vorhanden ist; während in dem angrenzenden Cölner ostrheinischen Verbande die Prinzipalsteuer auf nur 294,708 Thlr., die Länge der Bezirksstraßen dagegen auf 55,00 Meilen und der Steuerzuschlag bereits seit vielen Jahren auf 10 Prozent sich beläuft, nicht zu gedenken eines hoch angeschwollenen Defizits. Es ergibt sich hieraus zugleich, welche großartige, die der Nachbarverbände weit überholende Thätigkeit die ostrheinischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln in dem Bau neuer Straßen entwickelt, und welche ungemein großen Opfer, ihrer geringen Wohlhabenheit ungeachtet, sie in der Absicht gebracht haben, sich den Zutritt zur Theilnahme an dem größeren Verkehr zu eröffnen. Vergleicht man aber ferner die aneinandergrenzenden, vornehmlich dem Industriegebiete angehörigen und daher in ihren äußeren Verhältnissen wie in ihren gegenseitigen Beziehungen einander nahestehenden rechtsrheinischen Theile des Cölner und des Düsseldorfer Bezirks, so erscheint

die große Differenz der von denselben für ihre Bezirksstraßen aufzubringenden Leistungen in der That als eine durch nichts gerechtfertigte Anomalie. Auch in noch anderer Beziehung ist der Cölner rechtsrheinische Verband wesentlich ungünstiger gestellt, als der Düsseldorfser und selbst der Coblenzer. Die beiden letzteren können rücksichtlich ihrer Verkehrsverhältnisse als wesentlich selbstständige, von den linksrheinischen Hälften der betreffenden Regierungsbezirke unabhängige Gebiete angesehen werden, wohingegen der rechtsrheinische Theil des Cölner Bezirks mit seinen Interessen vorwiegend auf die große Stadt Cöln, zum Theil auch auf Bonn und durch diese auf den ganzen linksrheinischen Theil des Cölner Bezirks hingewiesen ist.

Die Wechselbeziehungen ergeben sich als dergestalt innige, daß die Theilung des Cölner Bezirks in zwei Bezirksstraßen-Verbände, indem der Rhein als Scheidelinie angenommen wurde, als eine den realen Verhältnissen und Interessen geradezu widersprechende und unnatürliche sich herausgestellt hat. Durch die Erfahrung ist nachgewiesen, daß dem Cölner rechtsrheinischen Verbands es von vornherein an den unerläßlichen Bedingungen eines selbstständigen Bestehens gefehlt hat, und daß es ihm an diesen auch fernerhin gebrechen wird.

Minder mißlich, wenngleich ebenfalls nicht gesichert, sind die Verhältnisse des ostrheinischen Coblenzer Bezirksstraßenfonds. Auch bei diesem hat sich bereits ein Defizit eingestellt, ungeachtet der Erhöhung des Steuerzuschlages auf 10 Prozent, und er befindet sich, wie auch das oben erwähnte Referat des 7. Ausschusses bekundet, auf abschüssiger Bahn. Nur der Düsseldorfser rechtsrheinische Fonds zeigt sich bei einem ungemein kräftigen Steuerkapitale gegenüber einer verhältnißmäßig nur geringen Weilenzahl der ihm zugefallenen Aufgabe durchaus gewachsen.

Die Prüfung der Lage der drei rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds und ihre vergleichende Betrachtung muß zu dem Anerkenntniß führen, daß die bei der Gründung dieser Verbände im Jahre 1855 vorausgesetzten Verhältnisse als zutreffend sich nicht bewährt haben, und daß auch die administrativen Grenzen eine geeignete Grundlage weder für die stattgefundene Dreitheilung noch überhaupt für eine Theilung abgeben konnten; sie führt aber auch ferner zu der Verneinung der Frage, ob wesentliche materielle Momente dafür sich geltend machen lassen, daß die rechts vom Rheine belegenen Theile der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf gerade in Bezug auf ihre Bezirksstraßen von dem Verwaltungskörper, welchem sie im Uebrigen mit allen ihren Interessen angehören, losgelöst worden sind und losgelöst bleiben sollen. Hiermit wird die Betrachtung zugleich auf die älteren fünf linksrheinischen Bezirksstraßen-Verbände hingelenkt und es drängt sich die weitere Frage auf, ob es als mit der gegenwärtigen Entwicklung des Verkehrs noch verträglich zu erachten sei, die Bezirksstraßen auch fernerhin engeren Verwaltungs-Verbänden als Objecte ihrer Pflege zu belassen.

Auf den Blick obenhin könnte es scheinen, als ob für diejenigen Bezirksstraßen, welche in der Nähe von Eisenbahnlinien liegen, bezw. von diesen berührt oder durchschnitten werden, ihre Fundamental-Eigenschaft, nämlich die eines dem größeren und allgemeinen Verkehr dienenden Communicationsmittels, nicht mehr in Anspruch zu nehmen sei und daß ihre Bedeutung im Wesentlichen nur noch in der Vermittelung eines vornehmlich localen Verkehrs bestehe. In einzelnen Fällen wird dieses wohl als thatsächlich richtig zugegeben werden können; aber es wäre durchaus fehlgegriffen, wenn man auf lediglich äußerliche Merkmale hin die Qualität eines Verkehrs im Ganzen schätzen wolle. Im Gegentheil wird man bei näherer Betrachtung der Ansicht sich nicht verschließen können, daß die Eisenbahnen, wenn gleich sie den mit ihnen in Contact getretenen oder in ihrer Attractionsphäre liegenden Straßen den sogenannten durchgehenden Verkehr im Wesentlichen entzogen haben, denselben andererseits einen Ersatz hierfür in einer neuen Art des Verkehrs zugeführt haben, auf dessen Ziele und Bedeutung und sonstiges Wesen der enge Begriff des Localen Verkehrs durchaus nicht paßt. Die auf diesen Straßen stattfindende Frequenz charakterisirt sich vielmehr als einen integrierenden Theil der aus der Entwicklung des Eisenbahnwesens hervorgehenden Bewegung, und die Straßen ihrerseits nehmen mehr und mehr die Eigenschaft von Hülfsgliedern des Eisenbahnnetzes selbst an, und gewinnen eine über ihren geographischen Bezirk weit hinausreichende Bedeutung.

Der Verkehrsverhältnisse würde eine Verschmelzung der zur Zeit noch nebeneinander bestehenden einzelnen Bezirksstraßenfonds zu einem großen Gesamtverbande ihre Rechtfertigung finden können. Tritt aber nun noch der Umstand hinzu, daß eben nur die Bildung eines solchen, fast die ganze Provinz umfassenden Fonds die ordnungsmäßige Unterhaltung sämmtlicher dem Verbande angehöriger Straßen zu verbürgen im Stande ist, während alle übrigen, theils in dem Ausschuß-Referate erörterten, theils in der Plenarberatung des Provinzial-Landtages vom 2. April 1868 in Erwägung gezogenen Maßnahmen entweder als unausführbar oder als Palliativmittel von höchst zweifelhaftem und keineswegs nachhaltigem Erfolge haben erkannt werden müssen, so erscheint es geboten, an die Herstellung und Einrichtung eines solchen allgemeinen Provinzial-Verbandes nunmehr heranzutreten. Der vorliegende Entwurf giebt an, wie diese Aufgabe sich werde lösen lassen.

Es wird indeß mit noch einigen Worten auf die Einwendungen einzugehen sein, welche durch die Meinung hervorgerufen worden sind, daß den Angehörigen der einer günstigen Finanzlage sich erfreuenden Bezirksstraßen-Verbände ohne Unbilligkeit nicht werde angeschlossen werden können, im Interesse von Bezirksstraßen, welche ihnen selbst völlig fremd und nutzlos seien, eine dauernde Mehrbelastung zu übernehmen. Dem gegenüber ist zunächst nicht außer Acht zu lassen, daß die zur Zeit noch bestehenden Bezirksstraßen-Verbände keineswegs solche Gruppen darstellen, deren jede für sich durch ein gemeinschaftliches und durchgängig gleichartiges Verkehrsinteresse zusammengeführt und verbunden wäre. Im Gegentheil umfaßt jeder dieser Verbände Landestheile, welche hinsichtlich der Verkehrs-Entwicklung und sonstiger Beziehungen auf den verschiedensten, häufig weit auseinanderliegenden Stufen stehen. Es bedarf hier nur des Hinweises auf den Regierungsbezirk Aachen mit seinem fruchtbaren Jülicherlande, seinen Industrie-Districten und seinem sterilen und dürftigen Vennegebiete. Dennoch finden sich oft so verschiedene Theile desselben Regierungsbezirkes in einen Bezirksstraßen-Verband zusammengefaßt, lediglich wegen ihrer administrativen Zusammengehörigkeit, aber ohne jegliche Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse sie mit Straßen ausgestattet sind, oder ob denn auch der eine Theil von den Straßen des andern Theils irgend einen Nutzen ziehe oder nicht. Eine große Zahl von Gemeinden, welche auch jetzt noch die in oft meilenweiten Entfernungen vorüberführenden Chaussees auf beschwerlichen Wegen, mitunter sogar unter Gefahr für Geschirr und Ladung zu erreichen vermögen, haben die zurückliegende lange Reihe von Jahren hindurch zur Unterhaltung der Bezirksstraßen in ganz gleicher Weise beisteuern müssen, wie diejenigen Gemeinden, welche im unmittelbaren Genuß des Nutzens dieser Straßen stehen. Hierin hat man bisher etwas besonders Unbilliges nicht gefunden. Aber eben deshalb darf man auch nicht übersehen, daß die mit der Verschmelzung der Bezirksstraßenfonds zu erstrebende Ausgleichung nichts anderes bedeutet, als das in jedem einzelnen Bezirksstraßen-Verbande bisher geltend gewesene Prinzip der gleichmäßigen Vertheilung der Last auf den durch diese Bezirke gebildeten Körper in seinem Ganzen zur Anwendung zu bringen. Hat doch eine Centralisation der Bezirksstraßenfonds eine Reihe von Jahren hindurch für die ganze linke Rheinseite bereits bestanden, so daß von den ganzen linksrheinischen Theilen der Provinz ein gemeinsamer Verband gebildet gewesen ist. Auch ist wohl zu beachten, daß diejenigen Bezirksstraßen-Verbände, welche in Folge der Vereinigung zu einem Provinzial-Verbande einer Mehrleistung gegen bisher sich zu unterziehen haben würden, nur in dem Genusse einer Vergünstigung sich befunden haben, welche ihnen ohne Unbilligkeit schon längst hätte entzogen werden können. Dem Wesen nach handelt es sich daher nicht um die Uebernahme einer neuen, sondern nur um die gerechtere Vertheilung einer bestehenden Last. Hierbei mag nur noch daran erinnert werden, daß die einzelnen Bezirksstraßenfonds ja nicht einmal durch eine spezielle Vertretung repräsentirt werden, daß ihre Vertretung vielmehr bei den Ständen der Provinz beruht, — ein deutlicher Hinweis darauf, daß die an die Bezirksstraßen sich knüpfenden Interessen und die den letzteren zu bringenden Opfer nicht füglich nach territorialen Abschnitten sich spalten lassen, ohne dem Wesen des Instituts selbst Eintrag zu thun.

Von den vorstehenden Gesichtspunkten aus ist der gegenwärtige Entwurf eines Regulativs,

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, aufgestellt worden.

Die darin vorgeschlagene Umgestaltung dieses Instituts gestattet zugleich, der Provinzialvertretung bei der Verwaltung desselben einen möglichst freien Spielraum zuzuweisen. Es lehnen sich die in dieser Beziehung in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen denjenigen an, welche bereits in einigen anderen Landestheilen bei der Verwaltung provincial- resp. communalständischer Institute zur Geltung gelangt sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Im §. 1. ist der für den Kreis Wezlar durch das Regulativ vom 17. September 1855 eingesetzte Bezirksstraßenfonds von der Verschmelzung mit dem Provinzialstraßenfonds auszuschließen gewesen. Denn in diesem Kreise ist ein Bezirksstraßenfonds im Sinne jenes Regulativs thatsächlich nicht zur Existenz gelangt, es ist vielmehr von der Kreisvertretung bezüglich des Straßenbauwesens eine abweichende, jedoch dem Bedürfnis zur Zeit noch ausreichend entsprechende Einrichtung getroffen, bei welcher es vorläufig das Bewenden behalten kann.

Im §. 5. ad 3. sind aus dem vorstehend zu 1. angegebenen Grunde die von den Einwohnern des Kreises Wezlar zu erhebenden Abgaben ausdrücklich auszunehmen.

Einer besonderen Exemption auch der Eingekessenen des mit dem Regierungsbezirk Coblenz vereinigten Kreises Meisenheim bedarf es nicht, weil der letztere zur Zeit dem provincialständischen Verbanne der Rheinprovinz noch nicht angehört.

Im §. 8. ist der bisher üblich gewesene Modus der Erhebung der Steuerzuschläge für Bezirksstraßenzwecke dahin abgeändert, daß fortan eine Contingentirung derselben stattfinden soll. Es erscheint dies um so mehr sich zu empfehlen, als nur auf diese Weise die im §. 9. gegebene Bestimmung, wonach denjenigen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden, welche Kapitalvermögen in den Provinzialstraßenfonds eingebracht haben, die Zinsen davon auf ihre Zuschläge in Anrechnung gebracht werden sollen, auf leichtere Weise zur Ausführung gelangen kann.

Die bezügliche Bestimmung des §. 8. erscheint hier in einer, dem §. 6. der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 14. Juni 1859 analogen Fassung.

Im §. 9. bezweckt die Festsetzung eines bestimmten Zinsfußes den auf die Steuerzuschläge in Anrechnung zu bringenden Zinsbetrag zu fixiren und hiermit die Berechnung selbst zu vereinfachen.

Der im §. 10. enthaltene Vorschlag über die Zusammensetzung der Provinzialstraßen-Commission schließt sich derjenigen Bestimmung an, welche von dem Provinzial-Landtage bezüglich der Besetzung der Finanz- und Bau-Commission für die neu zu errichtenden resp. zu erweiternden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten neuerdings angenommen worden ist. Sollte jedoch für den vorliegenden Zweck die Zahl von 15 Mitgliedern als zu groß oder als nicht erforderlich erscheinen, so wird auch eine anderweite Zusammensetzung in Aussicht genommen werden können, und den desfallsigen Vorschlägen der Provinzialstände entgegenzusehen sein.

Heber-

über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Bezirksstraßen-

Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks.	Einnahmen						für die Aufseher und Wärter an Befol- dungen zc.	zur Schul- den- tilgung.
	an Steuerbeiträgen.		Netto an Chaussee- geldern.	Sons.	Summa der Spalten 3, 4, 5.	zur		
	Betrag.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Nachen	920,544	89,510	22,091	5,134	116,735	9,506	6,333	
Coblenz ostrheinisch	179,599	11,712	4,188	3,218	19,118	1,401	.	
„ westrheinisch	606,256	49,895	9,957	3,407	63,055	7,008	667	
Edln ostrheinisch	294,708	28,331	12,521	358	41,210	5,001	.	
„ westrheinisch	1,018,688	49,691	15,193	3,143	68,231	4,408	.	
Düsseldorf ostrheinisch	1,369,877	44,395	13,173	4,562	62,130	3,798	.	
„ westrheinisch	933,471	45,350	11,870	5,816	63,036	6,339	.	
Trier	875,668	79,501	13,980	2,615	96,096	11,614	340	
Hauptsumme	6,198,811	398,385	102,973	28,253	529,611	48,875	7,340	

Von der Ausgabe-Spalte 12 fällt durchschnittlich auf 1 Meile, Spalte 9, rund
forderniß von
sich ergibt. Hiervon abgezogen die Einnahmen Spalte 4 und 5 mit
bleiben durch Steuerbeiträge zu bedeu

Diese letztere Summe, vertheilt auf die Steuern, Spalte 2, ergibt ein Erforderniß
Coblenz, den 28. October 1870.

sicht

fonds der Rheinprovinz nach dem Durchschnitte der Jahre 1867/9.

Ausgaben				Länge der pro 1870 vorhandenen Bezirks- straßen, rund Meilen.	Am Schlusse des Jahres 1869 besitzt der Fonds an		Die Steuer- beiträge pro 1870 betragen
Zur Unterhaltung und extraord. Instand- setzung der Straßen.	Sons.	Summa der Spalten 7, 8, 10, 11			Activa	Passiva	
Ränge bezeichnen in Meilen.	Betrag.					Prozent.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
94,44	86,643	415	102,897	99	84,636	.	10
19,38	19,989	4,853	26,243	23	.	3,358	10
62,37	52,899	1,649	62,193	70	54,333	2,666	8 1/2
55,98	55,064	168	60,233	53	22,817	82,835	10
39,31	48,940	1,478	54,826	39	61,755	.	5
31,80	53,402	629	57,829	32	102,238	80	3 1/2
62,01	48,583	2,077	55,799	62	72,855	126	5
111,80	80,550	577	93,081	116	39,047	.	10
475,21	446,070	10,816	513,101	494	437,081	89,065	

1,080 Thaler, so daß für die pro 1870 vorhandenen Straßen, Spalte 13, ein Er-
forderniß von 533,520 Thlr.
bleiben durch Steuerbeiträge zu bedeu 131,226 „
Diese letztere Summe, vertheilt auf die Steuern, Spalte 2, ergibt ein Erforderniß
von 6,40 Prozent. 402,294 Thlr.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez. von Pommer-Esche.



Entwurf.

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens vier Zoll breiten Radsfelgen versehen ist.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. ist:

- a. alles Personenfuhrwerk;
- b. alles nicht mit Pferden, Ochsen oder Maulthieren bespannte Fuhrwerk;
- c. alles Fuhrwerk, welches entweder dem Auslande oder solchen Landestheilen angehört, in denen der Gebrauch von Radsfelgen mit einer geringeren als der §. 1. vorgeschriebenen Breite statt-
haft ist.

§. 3.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden das erste Mal mit ein bis fünf, im Wiederholungs-
falle mit 2—10 Thln. Geldbuße belegt. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll
jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.
— Für ein und dieselbe Reise ist die Strafe nur einmal zu verhängen.

Der Wagenführer, welcher der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, soll von dieser mit einer
Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt worden ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 1. gilt auch für diejenigen Straßen und Gemeindegwege, auf welche
die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-Sammlung
S. 80.), Anwendung findet.

§. 5.

Der Regierung in Düsseldorf bleibt vorbehalten, den im §. 1. bestimmten Termine nöthigen-
falls um eine nicht über zwei Jahre hinausgehende Frist zu verlängern, auch auf den Antrag der
Kreisstände einzelne Gemeinde- oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. Graf von Henplitz.

Motive.

Der Regierungsbezirk Düsseldorf bedarf vermöge seiner dichten Bevölkerung eines vielfach gegliederten Netzes von Verbindungswegen. Der mit der Bevölkerungszahl im Verhältniß stehende lebhafteste Verkehr bedingt einen Zustand dieser Wege, welcher über die in den meisten anderen Provinzen zu erhebenden Anforderungen weit hinausgeht. Auf den 99 Quadratmeilen des Bezirks befinden sich, — der zahlreichen Eisenbahnen nicht zu gedenken — 102 Meilen Staats-Chausséen und 117 Meilen Bezirks-, Kommunal-, Aktien- und Privat-Chausséen. Außerdem dienen dem Verkehr über 650 Meilen öffentlicher Wege, von denen etwa 370 Meilen ausgebaut, d. h. mit Kies, Schlacken oder Steinmaterial befestigt sind. Zum Theil befinden sich diese Wege (conf. Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf von Mülmann II S. 649.) in einem so vortrefflichen Zustande, daß sie mit Chausséen anderer Landestheile den Vergleich aushalten können.

Im Verhältniß zu diesem Zustande steht die Höhe der Unterhaltungskosten. Mit Einschluß der Naturaldienste sind im Jahre 1865 von den Gemeinden über 230,000 Thlr. auf den Wegebau verwendet worden, d. h. etwa 25% der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer oder auf die Meile etwa 350 Thlr.

Unter den dargelegten Umständen erscheint es als eine dringende Aufgabe der Verwaltung, für die möglichst gute und möglichst billige Unterhaltung der Kommunalwege Sorge zu tragen. Man ist deshalb schon lange bedacht gewesen, Einrichtungen und Anordnungen, welche zum Zwecke der Conservirung der Staatsstraßen bestehen, auf die Gemeindegwege auszudehnen.

So sind namentlich die Bestimmungen über die Breite der Radfelgen auf Kunststraßen vom 17. März 1839 für anwendbar erklärt auf die Gemeindegwege der Mehrzahl der Kreise des Regierungsbezirks.

Seit einigen Jahren ist der Wunsch ausgesprochen worden, auf dem betretenen Wege noch weiter zu gehen, und nicht bloß bezüglich des Frachtfuhrwerks, wie dies in der gedachten Verordnung geschieht, sondern auch bezüglich alles anderen, mit Ausschluß des Personen-Fuhrwerks, die Anwendung von mindestens 4 Zoll breiten Radfelgen auf allen öffentlichen Wegen vorzuschreiben.

Die Erfahrungen in denjenigen Kreisen des Bezirks, wo Radfelgen von dieser Breite bereits allgemein in Gebrauch sind, haben hinreichend dargethan, wie sehr hierdurch zur Erhaltung der Wege beigetragen wird. Die überwiegende Mehrzahl der vernommenen Kreisraths-Versammlungen hat sich für die Einführung der erwähnten Breite der Radfelgen unter der bezeichneten Einschränkung ausgesprochen. Die von einzelnen Kreisvertretungen hervorgehobenen Bedenken können als begründet nicht anerkannt werden. Die Annahme, daß durch den Gebrauch breiter Felgen der Ackerbau erschwert werde, wird durch die Erfahrung in den Kreisen, wo solche Felgen in allgemeinem Gebrauch stehen, als nicht zutreffend dargethan.

Die Besorgniß, daß dem kleinen Landwirthe die Kosten der neuen Einrichtung seines Fuhrwerks drückend sein würden, beseitigt sich dadurch, daß für die Ausführung der intendirten Maßregel eine geraume Frist gestellt wird.

Als richtig ist es zwar anzuerkennen, daß breite Felgen für Hohlwege weniger geeignet erscheinen, allein solche Wege müssen ohnehin allmählich beseitigt werden. Wo indeß locale Verhältnisse z. B. in Gebirgsgegenden die Anwendbarkeit breiter Felgen ausschließen, wird der Regierung vorbehalten sein, auf Antrag der Kreisstände eine Ausnahme zu gestatten.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist der Entwurf des bezüglichen Gesetzes aufgestellt worden.

Der §. 1. bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab das letztere in Kraft treten soll, auf den 1. Januar 1873, so daß ein Zeitraum von beinahe 3 Jahren zur Abänderung der im Gebrauch befindlichen schmalen Felgen verstattet wird.

Der §. 2. nimmt sub a und b das leichtere Fuhrwerk von der Maßregel aus. Die Ausnahme sub c bezüglich des fremden Fuhrwerks bedarf keiner Rechtfertigung.

Der §. 3. schließt sich an die gleiche Bestimmung an, welche in der Verordnung vom 21. October 1859, betreffend die Spurweite und Achsschenkelänge enthalten ist.

Der §. 4. soll dem Zweifel begegnen, ob das Gesetz auch auf diejenigen Straßen gilt, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet und behält.

Der §. 5. bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Erwiderungen

des Königlichen Landtags-Commissarius auf Anträge des 19. Rheinischen
Provinzial-Landtages.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 26. März 1868 Nr. 51 L. M., betreffend die Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, nachdem die Äußerungen der Provinzial-Landtage der acht älteren Provinzen der Monarchie über die denselben vorgelegten, meinem Schreiben vom 15. März 1868 angeeschlossenen Grundzüge eingegangen sind, von der Absicht, den Erlaß eines Gesetzes herbeizuführen, durch welches die Provinzial-Landtage ermächtigt würden, für den Bereich des provinzialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben, die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten von Hunden zu beschließen, zur Zeit Abstand genommen haben.

Die Erweiterung
der Bestimmungen
über die Besteuerung
der Hunde.

Von den 8 Provinzial-Landtagen haben sich 5 überhaupt gegen das Prinzip eines solchen Gesetzes ausgesprochen, die übrigen 3 aber der Vorlage nur unter solchen Modificationen, namentlich in Betreff der Steuerbefreiungen und der Verwendung der Steuern zugestimmt, welche theils aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, theils nur deshalb zur Annahme nicht geeignet erschienen, weil auch selbst diese 3 Provinzial-Landtage in ihren diesfälligen Vorschlägen nicht übereinstimmen, sondern miteinander in directem Widerspruche stehen. Wenn an sich schon das Zustandekommen eines Gesetzes, gegen welches die Mehrzahl der Provinzial-Landtage sich erklärt hat, und welches noch dazu eine neue Besteuerung einführt, zweifelhaft erscheint, so wird dieser Zweifel noch durch die Erwägung erhöht, daß es sehr fraglich ist, ob irgend einer der Provinzial-Landtage von der ihm durch ein derartiges Gesetz unter den vorgeschriebenen Maßnahmen übertragenen Befugniß Gebrauch machen würde. Es hat daher, so erwünscht es auch im Allgemeinen wäre, die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde auszudehnen und dadurch eine Verminderung der unnütz gehaltenen Hunde zu bewirken, doch unter den vorstehend angeführten Umständen für jetzt nicht für angemessen erachtet werden können, den hierauf gerichteten Anträgen eine weitere Folge zu geben.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, den Inhalt dieses Schreibens gefälligst zur Kenntniß des Provinzial-Landtages bringen zu wollen.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommerehse.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren

L. C. Nr. 8.

hierselbst.

7

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Aufnahme von
Straßen unter die
Bezirksstraßen.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß in Folge der von dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüsse, des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. August 1868 zu genehmigen geruht haben, daß nachverzeichnete Straßen nach ihrer bezirksstraßenmäßigen Herstellung unter die Bezirksstraßen aufgenommen werden und zwar:

- a. unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen von Hillesheim nach Dollendorf, im Kreise Schleiden;
- b. unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz, 1. von Cochem auf Kelberg, nebst Zweigstraße über Faid nach Driesch, 2. von Treis (Faubachstraße) bis Castellaun, 3. von Brachtendorfs-Mühle nach Gassenhof, 4. von Kelberg auf Ahrdorf, im Kreise Akenau, 5. von Entkirch nach Irmenach, 6. von der Ahrbezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bade Neuenahr nebst den an beiden Seiten der Ahr ausgebauten Dorfstraßen, jedoch mit Ausschluß der Ahrbrücke;
- c. unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Köln, 1. von Elsdorf nach Buir, 2. von Zülpich auf Wollersheim im Kreise Euskirchen;
- d. unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier: 1. von Heimbach nach Baumholder, 2. von Prüm nach Doctweiler, 3. von Traben nach Strohbüsch im Kreise Wittlich, 4. von Kirn nach Büchenbeuren im Kreise Berncastel, 5. von Hillesheim nach Dollendorf im Kreise Daun.

Der Königliche Landtags-Commissar,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim
Hochwohlgeboren
Nr. 4. L. C. hier selbst.

Düsseldorf, den 20. Juni 1871.

Aufnahme von Ge-
meindestraßen unter
die Bezirksstraßen.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf den Schlußantrag in dem gefälligen Schreiben vom 1. April 1868 ganz ergebenst mitzutheilen, daß ich in Folge desselben an die Regierungen der Provinz die in Abschrift beigefügte Verfügung erlassen habe.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Rheinprovinz:
von Pommer-Esche.

An
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn etc.
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,
Hochwohlgeboren
Nr. 1. L. C. hier selbst.

Coblenz, den 22. April 1868.

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag hat mit Rücksicht darauf, daß bei jedem Landtage Anträge auf Aufnahme von Gemeindeftraßen in die Reihe der Bezirksstraßen aus dem Grunde gestellt werden, weil die Gemeinden gebaut haben, nachdem ihnen, wie behauptet wird, Aussicht zur Uebernahme der Straßen auf den Bezirksstraßen-Fonds eröffnet worden, bei mir den Antrag gestellt, zu veranlassen, daß allen Gemeinden eröffnet werde, daß von jetzt ab keiner Gemeinde durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt seien, dadurch ein Anspruch auf Aufnahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen erwachse.

Die königliche Regierung setze ich hiervon mit dem Ersuchen um gefällige weitere Veranlassung ergebenst in Kenntniß.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.:

gez. Graf von Billers.

An

die königlichen Regierungen der Provinz.

Nr. 2839.

Verzeichniß

der zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtag in Düsseldorf anwesend
gewesenen Abgeordneten.

Landtags-Marschall.

Herr Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, königlicher Kammerherr, Schloßhauptmann von Coblenz und Ritterhauptmann.

I. Aus dem Fürstenstande.

Se. Durchlaucht Herr Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck aus Schloß Dyck.

Als Vertreter Sr. Durchlaucht des Herrn Ferdinand, Fürsten zu Solms-Braunfels Herr Graf Franz von Spee aus Düsseldorf.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Herr Graf von Boos-Waldeck, königlicher Kammerherr aus Burg Bornheim, Kreis Bonn.

Herr Frhr. von Bourscheidt aus Haus Rath.

Herr Freiherr von Gerde, königlicher Landrath aus Geldern.

Herr Freiherr Adolph von Gynatten, königlicher Kammerjunker und Rittmeister a. D. aus Düsseldorf.

Herr Freiherr Raiz von Frenk-Garrath, königlicher Kammerherr, Landrath a. D. und Vice-Landtags-Marschall aus Düsseldorf.

Herr Freiherr Adolf von Fürstenberg, königlicher Kammerherr aus Loersfeld.

Herr Freiherr Friedrich Leopold von Fürstenberg aus Vorbeck.

Herr Bruno von Heister aus Düsseldorf.

Herr Graf Franz Egon Marquis von und zu Hoensbroech, Wirklicher Geheimer Rath, Erbmarschall des Fürstenthums Geldern und königlicher Kammerherr aus Schloß Haag, Excellenz.

Herr Graf Alfred von Hompesch-Murich, königlicher Kammerherr aus Schloß Murich.

Herr Freiherr Franz Werner von Leykam aus Elsum.

Herr Freiherr Clemens von Loë aus Wissen.

Herr Freiherr Rudolph Casalle von Louisenhal, königlicher Landrath aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

Herr Felix von der Mosel, Regierungsrath aus Aachen.

Herr Freiherr Carl von Mylius aus Linzgenich.

Herr Graf von Nesselrode-Chreshoven, Oberhofmeister J. M. der Kaiserin-Königin aus Berlin.

Herr Freiherr Otto von Recum aus Kreuznach.

Herr Freiherr von dem Bottenberg genannt von Schirp aus Baldenech.

Herr Schröder, Landgerichtsrath aus Aachen.

Herr Freiherr von Solemacher-Antweiler aus Grünhaus.

Herr Freiherr Edmund von Spies-Büllesheim, königl. Kammerherr aus Haus Hall.

Herr Albert von Steffens, Rittmeister a. D. aus Düsseldorf.

Herr Freiherr von Wenge-Wulffen, Major a. D. aus Oberbach.

Herr Graf Max Wolff-Metternich aus Gracht.

III. Aus dem Stande der Städte.

Herr Aldringen, königlicher Landrath aus Wittlich.

Herr Bachem, Oberbürgermeister aus Cöln.

Herr Becker, Oberbürgermeister aus Cuxen.

Herr Berger, Bürgermeister aus Höhscheid.
 Herr M. vom Bruck, Rentner aus Grefeld.
 Herr Theodor Böninger, Commerzien-
 Rath aus Duisburg.
 Herr Nicolaus Bremig, Advokat-Anwalt
 und Stadtverordneter aus Coblenz.
 Herr Johann Wilhelm Caesar, Kauf-
 mann aus Neuwied.
 Herr Conzen, Regierungsrath a. D. und
 Oberbürgermeister aus Aachen.
 Herr Dr. med. Engels, Stadtverordneter
 aus Mülheim am Rhein.
 Herr Rudolph Esser, Lederfabrikant und
 Stadtverordneter aus St. Thomas.
 Herr Wilhelm von Ehuern, Kaufmann
 aus Barmen.
 Herr Johann Gynnich, Landgerichts-
 Assessor a. D., Premier-Lieutenant der Land-
 wehr-Kavallerie und Bürgermeister aus Esch-
 weiler.
 Herr A. W. Holt haus, Kaufmann aus
 Ronsdorf.
 Herr Jakob Horst, Rentner aus Cöln.
 Herr Peter Küchen, Handelsgerichts-Prä-
 sident und Beigeordneter aus Trier.
 Herr Abraham Lamberts, Kaufmann aus
 Birtscheid.
 Herr Wilhelm Münster, Ingenieur-Haupt-
 mann a. D. und Ritterguts-Besitzer aus
 Wesel.
 Herr Dr. Jacob Roeggerath, Berghaupt-
 mann a. D., Professor und Stadtverordneter
 aus Bonn.
 Herr Johann Christian Pferdmenes, Fabrik-
 Besitzer und Commerzien-Rath aus
 Rheydt.
 Herr Dr. med. Franz Anton Reinarz,
 Stadtverordneter aus Düsseldorf.
 Herr Eduard Ringel, Rentner aus Elberfeld.
 Herr Ferdinand Schlachter, Beigeordneter,
 Commerzien-Rath und Banquier aus St.
 Johann.
 Herr Wilhelm Schüler, Kaufmann aus
 Wülfrath.
 Herr Wilhelm Wachter, Kaufmann aus
 Voppard.

IV. Aus dem Stände der Landgemeinden.

Herr Blum, Bürgermeister und Gutsbesitzer
 aus Zingsheim.
 Herr Julius von Bönninghausen, Guts-
 besitzer aus Hollandschhof.
 Herr Franz Broich, Gutsbesitzer aus Grefrath.
 Herr Jakob Cremer, Gutsbesitzer aus
 Oberlauch.
 Herr August Dick, Gutsbesitzer aus Quadenhof.
 Herr Johann Gemünd, Gutsbesitzer aus
 Niederbreisig.
 Herr Franz von Handel, Gutsbesitzer aus
 Kürzenz.
 Herr Gustav Hirschbrunn, Gutsbesitzer
 und Beigeordneter aus Obermendig.
 Herr Adolph Jagenberg, Gutsbesitzer
 aus Almersbach.
 Herr Jakob Janzen, Gutsbesitzer aus Binsfeld.
 Herr Friedrich Adolph Kockersols, Guts-
 besitzer aus Leiffarth.
 Herr Michael Kretz, Gutsbesitzer und Bei-
 geordneter aus Mehlem.
 Herr Joseph Kürten, Landwirth aus Eller.
 Herr Freiherr Felix von Loë, Landrath
 a. D. und Gutsbesitzer aus Hassum.
 Herr Arnold Maas, Gutsbesitzer aus
 Schwelgern.
 Herrn Johann Müller, Guts- und Müh-
 lenbesitzer aus Gils.
 Herr Hugo Mund, Hauptmann a. D. und
 Gutsbesitzer aus Brüchen.
 Herr Hermann Joseph Paulken, Bür-
 germeister und Gutsbesitzer aus Laffeld.
 Herr Johann Baptist Neusch, Bürger-
 meister und Gutsbesitzer aus Lebach.
 Herr Ferdinand Richter, Kaufmann und
 Gutsbesitzer aus Mülheim a. d. Mosel.
 Herr Nicolaus Rollar, Gutsbesitzer aus
 Sponheim.
 Herr Constantin von Ruhz, Gutsbesitzer
 und Bürgermeister aus Wankum.
 Herr Joseph Leopold Schult, Bürger-
 meister und Gutsbesitzer aus Gleffen.
 Herr Dr. Wurzer, Bürgermeister und Guts-
 besitzer aus Niederhammerstein.

Adressen und Bitten,

welche an des Kaisers und Königs Majestät gerichtet worden sind.

A. Adressen, die Allerhöchsten Propostionen betreffend.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Den zum 20. Provinzial-Landtage versammelten unterthänigsten Ständen der Rheinprovinz ist der Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt worden.

Diese erfolgt mit Rücksicht auf die Grundsätze, welche der Provinzial-Landtag in dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten niedergelegt hat, und es ergab sich als eine Consequenz, daß der Landtag dem Provinzial-Verwaltungs-Rath die Geschäfte des Land-Armenwesens überwies und die Anstellung eines besondern Landarmen-Direktors ablehnte.

Dagegen pflichtete der Landtag dem Vorschlage der Vereinigung der sämmtlichen Rheinischen Landarmen-Verbände bei und einigte sich über die nachfolgende Fassung des Gesetzes:

§. 1. Die in der Rheinprovinz bestehenden fünf Bezirks-Landarmen-Verbände werden mit dem 1. Januar 1872 zu einem Landarmenverband vereinigt, welcher den Namen Landarmen-Verband der Rheinprovinz führt.

§. 2. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes der Rheinprovinz wird vom Provinzial-Verwaltungs-Rath geführt.

§. 3. Ueber den Umfang und die Benutzung des für den Regierungs-Bezirk Trier bestehenden Landarmenhauses in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhauses und dem Provinzial-Verwaltungs-Rath nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten.

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benutzung der für die Regierungs-Bezirke Aachen, Coblenz, Köln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der, dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen.

Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Ober-Präsident vorbehaltenlich des Recurses an den Minister des Innern zu bestimmen.

§. 4. Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung der im §. 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Erledigung auf dem bezeichneten Wege sein Bewenden.

§. 5. Die ständischen Landarmen-Behörden sind befugt, in Angelegenheiten ihres Geschäftsfreies die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

§. 6. Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat alljährlich nach dem Rechnungsabschluß das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Einrichtung und
Verwaltung des
Landarmenwesens in
der Rheinprovinz.

§. 7. Mit dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 14. Juni 1859 (Ges.=S. S. 341) außer Kraft.

Diese Fassung des Gesetzes bitten Euer Majestät wir unterthänigst Allerhöchst in Gnaden genehmigen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben
Euer Kaiserlichen und Königlichem Majestät allerunterthänigst treuegehor samste
Landtags=Marshall und Stände der Rheinprovinz.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In der 11. Sitzung der Provinzial-Versammlung kam die Allerhöchste Vorlage des Entwurfs eines Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds, zur Verhandlung und Beschlußfassung.

In der Vorberathung war, nach langer und eingehender Discussion, der §. 1. mit einem Stimmenverhältniß von 10 gegen 6 abgelehnt worden.

In der weiteren Vorberathung wurden §. 5 und 6 wesentlich abgeändert, mit ihnen §. 1 und kam die Vorlage in folgender Fassung in das Plenum:

§. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 17. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz werden vom 1. Januar 1872 ab, mit Ausschluß des für den Kreis Wezlar bestehenden Fonds, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der fortan vereinigten Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind, von der Provinz übernommen.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Bezirksstraßen heißen fortan Provinzialstraßen.

§. 2.

Die Aufnahme neuer Kunststraßen unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden. Doch bedarf ein Beschluß letzterer Art der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr

Vereinigung der
in der Rheinprovinz
bestehenden Bezirks-
straßenfonds zu
einem Provinzial-
straßenfonds.

als 8 Zoll auf die laufende Ruthe betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge und 1 Zoll dieses Maximums bis zu 6 Zoll vermindert werden. Abweichungen hiervon kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigen oder anordnen.

§. 4.

Auf den Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen oder künftig ergehen werden.

Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausséegeldes.

§. 5.

In den Provinzialstraßenfonds fließen:

1. die Erträgnisse der von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen, insbesondere die des Chausséegeldes, und
2. die von der Provinz mit Ausschluß des Kreises Weklar für die Provinzialstraßen zu erhebenden Abgaben.

§. 6.

Der Provinzialstraßenfonds wird bis zur Einrichtung einer provincialständischen Verwaltung, bezw. einer ständischen Hauptkasse von dem Ober-Präsidenten verwaltet und vertreten.

Derselbe trifft die für die Verwaltung des Fonds, insbesondere auch die für das Kassens- und Rechnungswesen erforderlichen Einrichtungen; er trägt dafür Sorge, daß von den hiermit beauftragten Behörden resp. Beamten über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds ordnungsmäßige Rechnungen gelegt werden, und läßt die letzteren nach erfolgter Vorrevision dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Dechargirung zugehen.

Die am 1. Januar 1872 vorhandenen Kapitalbestände bleiben dem Bezirke, der selbige angesammelt hat, unverkürzt zu seiner alleinigen Disposition und Verwendung. — Die am selben Tage vorhandenen Passiva eines Bezirkes verbleiben demselben ebenso zur Deckung, und haben dieselben hierzu, außer den allgemeinen Beiträgen, so lange einen Extra-Zuschlag aufzubringen, bis die Schuld an Kapital und Zinsen gedeckt ist.

§. 7.

Aus den Einnahmen des Provinzialstraßenfonds (§. 5.) werden vorzugsweise die Kosten der Unterhaltung der Provinzialstraßen bestritten. Doch können auch sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung der Einnahmen des Fonds liegende gleichartige Verwendungen derselben, namentlich Neubauten oder Zuschüsse zu Neubauten von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ober-Präsidenten beschlossen werden.

§. 8.

Die für den Provinzialstraßenfonds zu erhebenden Abgaben (§. 5 Nr. 2.) werden in der Art aufgebracht, daß der am Jahreschlusse sich ergebende Gesamtbetrag der Ausgabe nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern, und zwar der Grund-, Gebäude-, Klassen- klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer, der letzteren jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, auf die benannten Steuern vertheilt und wie bisher ausgeschrieben werden.

Bei den mahl- und schlachsteuerpflichtigen Städten wird an Stelle der Klassensteuer die Mahl- und Schlachsteuer nach Abzug des für die Gemeinden erhobenen Steuerdrittels der Repartition zu Grunde gelegt.

§. 9.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 6 bezeichneten Zwecke, sowie die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuerzuschläge (§. 8.) wird von dem Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Uebersteigen die von dem Provinzial-Landtage beschlossenen Steuerzuschläge 10 Prozent der directen Staatssteuern, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

§. 10.

(Bleibt den Beschlüssen über die provincialständische Verwaltung vorbehalten.)

§. 11.

Zur Vorbereitung der Beschlußnahme über die Vertheilung der Fonds theilt der Ober-Präsident dem ständischen Ausschusse für jedes der betreffenden Jahre eine Nachweisung der von den Bezirks-Regierungen für die Instandsetzung und Unterhaltung der einzelnen Provinzialstraßen beantragten Verwendungen mit, unter Bezeichnung derjenigen Anträge, welche nach den Bedürfnissen des Verkehrs als zur Berücksichtigung besonders geeignet erscheinen.

Dem Ausschusse ist unbenommen, auch aus eigener Initiative Bewilligungen eintreten zu lassen.

§. 12.

Der von dem Ausschusse festgestellte Vertheilungsplan für das nächstfolgende Jahr wird dem Ober-Präsidenten zeitig vor dem Jahreschlusse zugestellt. Auf Grund desselben ordnet der Ober-Präsident die Ausführung der Arbeiten durch die Bezirks-Regierungen an und überweist denselben zur Verausgabung die hierzu aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligten Summen.

§. 13.

Den Bezirks-Regierungen verbleibt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen. Sie bedienen sich dazu der Staats-Baubeamten, welche die Aufsicht über die Provinzialstraßen nach den ihnen für die Staatsstraßen erteilten Dienstabweisungen führen.

Ingleichen werden die Chaussée-Aufseher von den Bezirks-Regierungen nach den für die Anstellung unmittelbarer Staatsbeamten geltenden Vorschriften auf Kosten der Provinz angestellt und pensionirt, jedoch bedarf es zu einer Vermehrung des bisherigen aus den Bezirksstraßenfonds besoldeten und auf die Provinz übergehenden Straßenbau-Personals der Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses des Provinzial-Landtages. Derselbe hat auch über das Maaß der zu bewilligenden Dienst-Einnahmen und über sonstige den Provinzialstraßenfonds berührende Bedingungen der Anstellung zu beschließen.

Ergiebt sich während der Zeit, wo der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein dringendes Bedürfniß zur Vermehrung des Straßenbau-Personals, so ist die Provinzialstraßen-Commission ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Landtages die erforderlichen Straßen-Aufseher interimistisch anzunehmen, und ihnen für ihre Dienstleistungen entsprechende Remuneration zu gewähren, welche jedoch die in dem Finanz-Etat für die betreffenden Beamten bestimmten Dienst-Einnahmen nicht übersteigen darf.

§. 14.

Dem Provinzial-Landtage steht das Recht zu, die Verwaltung der Provinzialstraßen durch seine Organe zu controliren und etwaige Erinnerungen darüber zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen und event. weiter zu verfolgen.

Auch ist über sämtliche im Vorjahre aus dem Provinzialstraßenfonds stattgehabte Verwendungen dem Ausschusse alljährlich eine Uebersicht durch den Ober-Präsidenten mitzutheilen, außerdem die Einsicht der vollständigen Baurechnungen, welche durch Vermittelung des Ober-Präsidenten mitgetheilt werden.

§. 15.

Das Regulativ vom 17. September 1855 wird hierdurch aufgehoben.

Aber auch dort wurde §. 1 in der nunmehr amendirten Form abgelehnt, und zwar bei namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 26 Stimmen und mit ihm auch die folgenden Paragraphen.

Die Majorität hält fest an der Ueberzeugung, daß das segensreiche Institut Schaden leiden könne und würde, wenn seine Verwaltung über die jetzigen Begrenzungen hinausgehe, und für nicht rechtlich begründet, die angesammelten Vermögen, nicht allein an Baarbeständen, sondern auch an ausgebauten Straßen, in ein allgemeines Provinzial-Vermögen übergehen zu lassen.

Die Entstehung der Fonds und die aus ihnen geführten Leistungen seien, nach Zeit und Ausdehnung so verschieden in den einzelnen Bezirken, daß ohne Verletzung wohlbegründeten Rechtes, eine Zusammenschmelzung nicht zu erzielen sein werde.

Die Minorität war der Ansicht, daß das Institut der Bezirksstraßen ein so allgemein nützlich und segensreich sei, und seiner Natur nach der ganzen Provinz angehöre und als solches von dem Ganzen vollendet und unterhalten werden müsse, um so mehr, da bei der so verschiedenen Steuerkraft der einzelnen bis jetzt bestehenden 8 Bezirke, Einzelnen die Aufbringung der Unterhaltungskosten nur mit ungleich schwereren Opfern möglich, eine Ausdehnung aber auf die ganze Provinz, bei der in einzelnen Theilen derselben immer mehr hervortretenden Veränderung der Verkehrswege, dieselbe für die Zukunft nicht zu schwer belasten werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc. etc.

Nro. 3.

Düsseldorf, den 13. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Einführung breiter
Radfelgen für die
öffentlichen Wege des
Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände haben in ihrer Sitzung vom 12. Juli c. den von Euer Majestät Allergnädigst vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung von breiten Radfelgen für die öffentlichen Wege des Regierungsbezirks Düsseldorf, nebst Motiven pflichtmäßig einer eingehenden Prüfung unterworfen.

Dieselben haben das Bedürfnis zum Erlasse des gedachten Gesetzes anerkannt, erlauben sich im Einverständnisse mit den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes denselben in beifolgender Fassung allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen und bitten Euer K. und K. Majestät, dem Entwurf in dieser abgeänderten Form die Allerhöchste Genehmigung Allergnädigst ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Entwurf.

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab dürfen die öffentlichen Wege und Straßen der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und des linksrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Köln nur mit Fuhrwerk befahren werden, welches mit mindestens 4 Zoll breiten Radsfelgen versehen ist.

Bezüglich der Schwere der Ladung gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in der Verordnung vom 17. März 1839 vorgesehen sind.

Das landwirthschaftliche Fuhrwerk, welches sich innerhalb seiner Wirthschaftsbezirke bewegt, ist keiner Beschränkung in Bezug auf die Breite der Radsfelgen unterworfen; sobald es aber als Frachtfuhrwerk zum Vertrieb der Producte oder zum Herbeiholen von Producten oder Materialien dient, muß es mit Radsfelgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1 ist:

- a. alles Personalfuhrwerk;
- b. alles nicht mit Pferden, Ochsen oder Maulthieren bespannte Fuhrwerk;
- c. alles Fuhrwerk, welches entweder dem Auslande oder solchen Landestheilen angehört, in denen der Gebrauch von Radsfelgen mit einer geringeren als der im §. 1 vorgeschriebenen Breite statthaft ist.

§. 3.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden das erste Mal mit 1—5, im Wiederholungsfall mit 2—10 Thalern Geldstrafe belegt. Die Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. — Für ein und dieselbe Reise ist die Strafe nur einmal zu verfügen. Der Wagenführer, welcher der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, soll von dieser mit einer Bescheinigung versehen werden, daß die Contraction angezeigt worden ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 1 gilt auch für diejenigen Straßen und Gemeindevwege, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Ges.-Sammlung S. 80.), Anwendung findet.

§. 5.

Den betreffenden Regierungen bleibt vorbehalten, die im §. 1 bestimmten Termine nöthigenfalls um eine nicht über 2 Jahre hinausgehende Frist zu verlängern.

Den Beschlüssen der respectiven Kreisstände wird anheimgegeben, einzelne Gemeinde- oder bestimmte Wege von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen.

B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 26. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Dank- und Glückwunschk-Adresse an des Kaisers und Königs Majestät.

Der glorreiche Friede, welchen Preußens und Deutschlands vereinigte Heere auf blutigen Schlachtfeldern in jüngster Zeit erkämpfen mußten, hat es gestattet, die getreuen Stände der Rheinprovinz zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte wieder zu berufen. Indem wir sie beginnen, tritt vor unsere Blicke das Bild der Gefahren, mit welchen vor einem noch nicht vollendeten Jahre die Rheinprovinz zunächst bedroht war.

Sie mußte für ihr ganzes Gebiet den Ueberfall des Feindes befürchten, welcher, mit schnöder Willkür den Frieden brechend, sich das Ziel gesetzt hatte, die Rheinischen Gaue von Preußen und Deutschland loszureißen und sich einzuverleiben.

Die Vorsehung hat die Provinz vor solchem Mißgeschick bewahrt, indem sie durch Euer Majestät weise Umsicht und unerreichte Thatkraft die Schrecknisse des Krieges in des Feindes Land verlegte. Auf seinen eigenen Feldern, vor seinen eigenen Städten hat er die Macht der vereinigten deutschen Fürsten und Stämme kennen lernen und für lange Zeit hoffentlich die Ueberzeugung gewonnen, daß eitler Uebermuth nicht genüge, dem deutschen Vaterland den gewünschten Frieden zu rauben.

Euer Majestät und die Prinzen des königlichen Hauses haben Allerhöchst-Selbst die Gefahren Ihrer Heere getheilt, haben in Vereinigung mit ausgezeichneten Führern aller deutschen Stämme fortwährend den Sieg an deren Fahnen geknüpft, den glorreichen Frieden errungen und ihm durch Wiedererlangung deutscher Länder die Dauer gesichert.

Gestatten Euer Majestät Allergnädigst den Vertretern der Rheinprovinz, welche mehr als eine andere drohender Bergewaltigung glücklich entgangen ist, Namens der Provinz den innigen Dank und den Glückwunsch dafür auszusprechen, daß deutsche Einmüthigkeit zwischen Fürst und Volk der königlichen Krone der Hohenzollern den Glanz der deutschen Kaiser-Krone hinzusügte.

Möge Gott, der Euer Majestät und des Landes Schutz und Schirm in verhängnißvollen Tagen gewesen, Euer Majestät diesen Schutz erhalten, um Früchte des Friedens im geeinigten deutschen Vaterland reifen zu sehen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 5.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Organisation der Selbstverwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten.

Die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz haben mit tiefgefühltem Danke Euer Majestät Allergnädigsten Bescheid vom 8. v. M. wegen Gewährung der Selbstverwaltung der provinzialständischen Institute ehrfurchtsvoll entgegengenommen und werden bestrebt sein, des Allerhöchst bewiesenen Vertrauens sich würdig zu bezeigen.

Aus unserer mit dem gebührenden Ernst vorgenommenen pflichtschulbigen Prüfung der von Euer Majestät Commissarius in Allerhöchstem Auftrage vorgelegten mit Motiven versehenen Grundzüge eines Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz ist der Entwurf eines Regulativs hervorgegangen, welches Euer Majestät wir nebst dem zugehörigen Beschlusse mit der allerunterthänigsten Bitte zu unterbreiten wagen,

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät wollen in Gnaden geruhen, diesem Regulativ Allerhöchst-Ihre Genehmigung zu ertheilen und dessen alsbaldige Ausführung zu befehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Regulativ

für die

**Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens
und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz,**
wie es aus der Berathung des Provinzial-Landtages in der Sitzung vom 3. Juli 1871
hervorgegangen ist.

§. 1.

Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz wird ein

Provinzial-Verwaltungs-Rath

bestellt.

§. 2.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath besteht bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Provinzial-Ordnung

- 1) aus dem jedesmaligen Landtags-Marschalle oder in Behinderungsfällen desselben dem Stellvertreter des Landtags-Marschalls als Vorsitzenden,
- 2) aus 15 Mitgliedern, welche von dem Provinzial-Landtage aus seiner Mitte gewählt werden. Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf die 5 Regierungsbezirke je 3 Mitglieder entfallen, erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren mit der Maßgabe, daß bis Ablauf dieser Wahlperiode die Mitgliedschaft im Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Wahl des Nachfolgers fortbauert.

§. 3.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtags, insbesondere

auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanzetats zu führen. In wie weit im Uebrigen der Provinzial-Verwaltungsrath die Verwaltung selbstständig zu führen, oder die Beschlußfassung des Provinziallandtags zu erwirken hat, wird, so weit die für die einzelnen Verwaltungszweige bestehenden Reglements darüber keine Bestimmung treffen, durch Beschluß des Provinziallandtags festgesetzt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat über die Ergebnisse der Verwaltung dem Provinzial-Landtage Jahres-Berichte zu erstatten.

Seinen Geschäftsgang regelt der Provinzial-Verwaltungsrath durch eine von ihm zu entwerfende, durch Beschluß des Provinzial-Landtages festzustellende Geschäfts-Ordnung.

§. 4.

Der Landtags-Marschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben, welcher die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, auch Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, führt den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrath. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§. 3 a. S.) Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch wenn der Provinzial-Verwaltungsrath nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes beanstanden.

§. 5.

Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen-, technischen und andern Geschäfte des Provinzial-Verwaltungs-Rathes nöthigen Beamten werden — insoweit diese Geschäfte nicht im Einverstandnisse mit den Staatsbehörden in bisheriger Weise durch Beamte der königlichen Regierungen fortgeführt werden können — nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes mittelst des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen, bei welcher die Bestimmungen des §. 11 des Reglements über die Civilversorgung der Militärpersonen vom 10. Juni 1867 analoge Anwendung finden, erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath selbstständig.

Diese Beamten werden von dem Landtags-Marschalle oder einem von ihm ernannten Delegirten vereidigt und in ihre Aemter eingeführt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instruktionen vom Provinzial-Verwaltungsrath.

Das ständische Kassen- und Rechnungswesen wird durch besonderes Reglement geordnet.

§. 6.

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können durch den Provinzial-Verwaltungsrath besondere ständische Commissionen oder Commissare bestellt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath bestimmt auch die Begrenzung der Competenz und ihre Zusammensetzung und stellt ihre Geschäfts-Instruktion auf. Die Commissionen oder Commissare führen ihre Geschäfte unter der Leitung und Aufsicht des Verwaltungsrathes.

§. 7.

Ueber die an den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung derselben, und in wie weit dabei die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung zc. der Militärpersonen vom 20. Juni 1867 (§. 11 und 12) zur Anwendung kommen, wird durch die für diese Institute durch den Provinzial-Landtag zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

§. 8.

Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestellungen geregelt, welche vom Landtags-Marschall ausgefertigt werden.

§. 9.

Die staatliche Obergewalt über die gesammte ständische Verwaltung führt der Ober-Präsident. Derselbe ist befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern und an den Beratungen des Provinzial-Verwaltungsraths, entweder selbst oder durch seinen gesetzlichen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths, welche dessen Befugnisse überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und, sofern eine das Vorhandensein dieser Voraussetzungen begründende schriftliche Eröffnung an den Provinzial-Verwaltungsrath fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressort-Minister einzureichen.

Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths unter Angabe der Beratungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen; auch sind ihm auf Erfordern Ausfertigungen der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 10.

Der Uebergang der in der Provinz vorhandenen dazu geeigneten Fonds, Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Verwaltung wird durch besondere, von dem Provinzial-Landtage im Einverständnisse mit der Staats-Regierung aufzustellende Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge der — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — besonderen Rechtsverhältnisse eines solchen Fonds u. ein Gesetz erforderlich ist.

§. 11.

Die vom Provinzial-Verwaltungsrathe bei seinem Zusammentritt sich zu gebende Geschäfts-Ordnung (§. 3, letztes Alinea) erhält bis zur Versammlung des nächst folgenden Provinzial-Landtags, welchem die Feststellung derselben obliegt, provisorische Gültigkeit.

No. 6.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 20. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände der Ritterschaft nahen sich ehrfurchtsvoll Euer Majestät, um an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen, die Aufnahme der nachgenannten Güter, die sowohl hinsichtlich der Güter selbst als deren Besitzer, allen Anforderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 Art. VI Nr. 2 entsprechen, — in die Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz Allergnädigst befehlen zu wollen:

Verleihung der Ritterguts-Qualität an Befügungen.

1. das dem Königl. Premier-Lieutenant a. D. Ernst von Hymmen zugehörige im Kreise Nees gelegene Gut, Grondstein-Polschhof.
 2. das dem Anton Heusch zu Aachen zugehörige im Kreise Jülich gelegene Gut, Commenderie Siersdorf.
- In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Nro. 7.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Ueberweisung des
bergischen Schulfonds
an die provin-
zialständische Ver-
waltung.

Schon in den Jahren 1843 und wiederholt im Jahre 1863 hatten vor Euer Majestät die treuehorsaamsten Stände die ehrfurchtsvolle Bitte ausgesprochen, sie mit der Beaufsichtigung über die stiftungs- und bestimmungsmäßige Verwendung des Bergischen Schulfonds beauftragen zu wollen, sind aber durch Allerhöchsten Bescheid vom 30. Dezember 1843 und 17. September 1864 abschläglich beschieden worden. Dem erstern Bescheid war die Erklärung hinzugefügt, „daß der Bergische Schulfonds aus Gütern und Einkünften bestehe, welche mit der Aufhebung der geistlichen Korporationen, denen dieselben früher angehörten, der Disposition des Landesherrn anheim gefallen wären, daß der Fonds nicht zu denen zu rechnen sei, welche aus Mitteln oder Beiträgen des Landes aufgebracht seien und deren Verwaltung daher als eine provinzielle Kommunal-Angelegenheit betrachtet werden könne.“

Wenn nun die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände nochmals die bereits zweimal vorgetragene Bitte in tiefster Ehrfurcht vor den Stufen des Thrones niederzulegen sich verstaten, so geschieht dies, weil in diesem Augenblicke ein Umstand hinzugetreten ist, der diese erneuerte Bitte gerechtfertigt erscheinen lassen dürfte; es ist dies die Allerhöchste Proposition, betreffend die provinzialständische Selbstverwaltung, welche unseren gegenwärtigen Beratungen unterbreitet ist und gemäß welcher alle Institute und Fonds, denen ein provinzieller Charakter beizumessen ist, dieser Verwaltung übergeben werden sollen.

Wir sind nämlich der Ansicht, daß, wenn der Bergische Schulfonds auch nicht als eine allgemeine provinzielle Angelegenheit anzusehen sei, doch vermöge seiner Entstehung und Bestimmung, so wie seiner historischen Traditionen in den Bereich derjenigen Fonds gehöre, welche dem Sinne der erwähnten Vorlage gemäß dem Ressort der provinzialständischen Verwaltung anheimzugeben sind.

Der Bergische Schulfonds, herrührend aus der Säkularisation resp. Konfiskation der innerhalb der betreffenden Landestheile belegenen Güter des Jesuiten-Ordens, hat schon mehrfach Veranlassung zu Verhandlungen über seine rechtliche Natur gegeben. Die Ansicht, daß die Güter des aufgehobenen Jesuiten-Ordens ganz der Disposition des Landesherrn anheimgefallen seien, wurde durch verschiedene Entscheidungen des Reichshofrathes, insbesondere durch eine solche vom 24. Dezember 1773 roprobirt und darin ausdrücklich gesagt, daß bezüglich derselben von einer *vacantia honorum* keine Rede sein könne. — Da nach der damals herrschenden Ordnung die Repräsentation aller Institute sich im Landesherrn konzentrirte, so wurde zwar von da ab der Fonds Namens des Landesherrn von den Schulkuratorien im Interesse der bergischen Schulen verwaltet, demselben jedoch auch in dieser Widmung zu einem bestimmten Zwecke, ohne Vorbehalt des nackten Eigenthums, die rechtliche Natur einer Stiftung gegeben, zuständig den Schulen eines bestimmten Landestheiles, der heutigen ehemals bergischen Bezirke der Rheinprovinz.

In diesem Sinne ist der Bergische Schulfonds auch seit der preussischen Herrschaft von der königlichen Regierung in Düsseldorf verwaltet worden; es wurden Grundsteuern von den Gütern des Fonds und Stempel bei Vornahme von Rechtsgeschäften desselben erhoben.

Die ersten Zweifel über die rechtliche Natur des Fonds und die Frage, ob derselbe als eine besondere Stiftung oder als Staatsfonds anzusehen sei, wurden ventilirt, als der Schulfonds im Jahre 1823 bei der hier eingesezten Liquidations-Kommission eine Forderung gegen den Fiskus geltend machte. Das königliche Finanz-Ministerium hat damals allerdings durch Rescript vom 8. Februar 1830 die Forderung aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der Bergische Schulfonds auf Kosten des Staates errichtet und verwaltet werde, aber, als ob die königliche Staats-Regierung selbst von der Unhaltbarkeit des ersten ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Motivs durchdrungen gewesen sei, wurden Grundsteuern und Stempel weiter erhoben und zwar erstere noch bis ins Jahr 1870, ein Beweis, daß die königliche Staatsregierung selbst bei Regulirung der Grundsteuer und Einführung der Gebäudesteuer für die Güter und Gebäude des Fonds die dem fiskalischen Eigenthum zustehende Steuerfreiheit nicht reklamirt hatte.

Wir sind bei dieser Sachlage der Ansicht, daß der Bergische Schulfonds sich sowohl seiner Substanz, als seinen Revenüen nach als eine den Schulen der ehemals Bergischen Theile der Rheinprovinz zustehende Stiftung darstellt, deren kommunaler und partikular-provinzieller Charakter im Laufe der Zeit, sowohl in ihrer Behandlung als ihrer Verwaltung vollständig festgehalten worden ist. Nach unserem Ermessen gehört sie daher als ein provinzielles Institut zu denjenigen, deren Verwaltung nach den Intentionen der Allerhöchsten Vorlage dem Provinzial-Landtage unterbreitet werden soll.

Euer Majestät treuehuldigste Stände verstaten sich daher die unterthänigste Bitte:
Euer Majestät mögen huldreichst geruhen, den Bergischen Schulfonds ebenfalls der Verwaltung des Rheinischen Provinzial-Landtages zu überweisen.
In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 8.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Bedingungen des gegenwärtig mit Frankreich abgeschlossenen Friedens gehen von dem Grundsatz aus, daß, wer den Frieden gebrochen, auch für die Opfer eintreten müsse, mit welchen er erkämpft werden mußte, und legen deshalb Frankreich eine Contribution von fünf Milliarden auf.

Von den Nachtheilen des Krieges waren insbesondere die Kreise und Gemeinden betroffen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Angehörigen der einberufenen Reservisten und Landwehrlente die Fürsorge übernehmen mußten, was sie gerne auch über das gesetzliche Maß hinaus getragen haben.

Nichts erscheint gerechter, als daß denselben ein Ersatz gewährt werde für diejenigen Beträge, welche sie innerhalb der Grenzen des Gesetzes gezahlt und durch vermehrte Communal-Besteuerung aufzubringen haben. Es ist dies eine Erwartung, welche sich in mannichfachen Anträgen der Betheiligten bereits ausgesprochen hat und wir nehmen keinen Anstand, denselben durch die unterthänigste Bitte bereits ausgesprochen hat und wir nehmen keinen Anstand, denselben durch die unterthänigste Bitte Ausdrück zu geben, daß es Euer Majestät Allergnädigst gefallen möge, zu verordnen, daß den Kreisen

Die Erstattung der Unterstützungen der Angehörigen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner aus der französischen Kriegscontribution.

und Gemeinden der Rheinprovinz der Betrag der gesetzlichen Unterstützung, welche sie den Angehörigen der einberufenen Reservisten und Landwehrmänner gezahlt haben, aus den von Frankreich gezahlten Kriegsschadigungsgeldern ersetzt werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 9.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Antrag der Gemeinde
Meißenheim auf Ver-
tretung im Stande
der Land-Gemeinden.

Euer Majestät haben durch Ordonnanz vom 12. Juni d. J. zu befehlen geruht, daß dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz der Antrag des Gemeinderathes der Stadt Meißenheim, von der Aufnahme der dortigen Gemeinde in den Verband der Städte abzusehen und ihr gleich den übrigen Gemeinden des Kreises Meißenheim eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden des fünften Wahlbezirks des Regierungs-Bezirks Coblenz zu gewähren,

zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werde. Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorsamen Stände haben die von der Stadt Meißenheim für ihren Antrag vorgelegten Gründe, welche auch von der Aufsichtsbehörde in keiner Weise bestritten worden sind, einer eingehenden Prüfung unterworfen und können sich nur dahin gutachtlich äußern, daß dem Antrage des Gemeinderathes der Stadt Meißenheim Allergnädigst willfahrt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 10.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme der Ge-
meinde Wermels-
kirchen in den Ver-
band der Städte.

Die Gemeinde Wermelskirchen — Dorf und Oberhonschaft — hat an den 20. Rheinischen Provinzial-Landtag unter ausführlicher Darlegung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse die Bitte gestellt, bei Euer Majestät zu befürworten, daß sie aus dem Stande der Landgemeinden in den Stand der Städte versetzt werde. Der Landtag hat aus der vorbezeichneten Darstellung ertnehen zu müssen geglaubt, daß alle gewerblichen, industriellen und sonstigen Einrichtungen der gedachten Gemeinde, welche den Verkehr und Wohlstand, die Bildung und das Emporkommen derselben begründen, erst nach Einführung der Provinzialstände ins Leben getreten sind und ihr bei einer Einwohnerzahl von 6204 Seelen einen unverkennbar städtischen Character verleihen. An Euer Majestät richten deshalb die treugehorsamsten Stände allerunterthänigst die ehrfurchtsvolle Bitte: dem Wunsche der genannten Gemeinde Allergnädigst willfahren zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 11.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In Ausführung der von Euer Majestät Allergnädigst genehmigten Beschlüsse des 19. Provinzial-Landtages hinsichtlich der Reorganisation des Irrenwesens in der Provinz, ist die Bau- und Finanz-Commission mit ihren Anträgen auf Stempelfreiheit durch Euer Majestät Behörden abgewiesen worden.

Stempelfreiheit der zu erbauenden Provinzial-Irren-Anstalten.

Die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten Stände nahen sich nun ehrfurchtsvoll Euer Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß Euer Majestät geruhen wollen, den in der Rheinprovinz zu erbauenden fünf Irren-Heil- und Pflegeanstalten die Befreiung von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels in Gnaden zuzubilligen, und Allergnädigst zu genehmigen, daß bei den zweiseitigen Verträgen mit andern Personen, welche zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, jedesmal nur die Hälfte vom tarifmäßigen Stempel für den Vertrag, und für die ausgefertigten Nebenexemplare außerdem der gewöhnliche Stempel entrichtet werde.

Die treuehorsaamsten Stände bitten allerunterthänigst ferner, daß Euer Majestät Allergnädigst befehlen wollen, daß der beim Ankauf der Grundstücke für diese Anstalten bereits gezahlte tarifmäßige Stempel auf die Hälfte ermäßigt und die zu viel gezahlte andere Hälfte der Provinz zurück erstattet werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 12.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

In Ausführung der von Euer Majestät Allergnädigst genehmigten Beschlüsse des 19. Provinzial-Landtages hinsichtlich der Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz, nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 19. April 1869 das Regulativ für die Emission von Provinzial-Obligationen bis zum Betrage von 2 Millionen Thalern Allergnädigst genehmigt war, hat die Vergebung von einer Million Thln. stattgefunden und sind hierfür an tarifmäßigem Stempel für Schulverschreibungen 1333 Thaler 10 Sgr. gezahlt worden; eine gleiche Summe wird bei Vergebung der zweiten Million zu zahlen sein.

Erlaß der Stempelsteuer für Ausgabe der Provinzial-Obligationen.

Bei den großen Opfern, welche die Provinz im Interesse der leidenden Menschheit sich aufgelegt hat, und in Anbetracht, daß die zu bauenden Anstalten Wohlthätigkeits-Anstalten sind, die sämtlich auch auf Kosten der Provinz später unterhalten werden, richten die zum 20. Provinzial-Landtage versammelten Stände an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte:

daß Euer Majestät die Gnade haben wollen, die für Ausgabe der Provinzial-Obligationen tarifmäßig feststehenden Stempelsteuern niederzuschlagen und Allergnädigst der Staats-Kasse aufzugeben, die schon gezahlten 1333 Thlr. 10 Sgr. der ständischen Baucaße zurück zu zahlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 13.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme der Kagenloch-Allenbach-Zdarbrücker-Prämienstraße unter die Bezirksstraßen.

Der Bau einer Straße zur Verbindung der Nahe mit der Mosel stellte sich als dringendes Bedürfnis für den Verkehr heraus und wurde zur Verwirklichung Gegenstand längerer Verhandlungen zwischen der königlichen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, welche schließlich dahin führten, daß die Linie von der Oldenburger Grenze bei Kagenlocher Hammer bis zur sogen. Zdarbrücke gewählt wurde. Diese Linie ist ein Mittelglied der Großherzogl. Oldenburg'schen Oberstein-Zdar und der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, welche in ihrer Ausdehnung den Verkehr über Norbach mit Berncastel, über Longcamp mit Trarbach, sowie über Monzelfeld mit Mülheim vermittelt, mithin eine große Anzahl Moselorte in directen Verkehr mit der Nahe bringt.

Diese Straße berührt nun die Gemeinden Allenbach, Wirschweiler und Senweiler, welche durch den Bau derselben Gelder aufzunehmen genöthigt waren, deren Rückzahlung ihnen auf längere Jahre ansehnliche Zuschläge aufbürdet; außerdem erreicht sie den Bann der Gemeinde Kempfeld, die großer Armuth halber den Bau verweigerte. Für diese Gemeinde und für eine Strecke auf fiscalischem Terrain — bei letzterem natürlicherweise gegen Vergütung der veranschlagten Anlagekosten — hat der Kreis Berncastel den Bau übernehmen müssen und wäre gewiß durch die fortdauernde Unterhaltung neben und mit den genannten drei Gemeinden unverhältnißmäßig belastet.

Euer Kaiserliche und königliche Majestät erlauben sich demgemäß die treugehorsamsten allerunterthänigsten Stände, in Anerkennung der Wichtigkeit der Straße und in Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse, ehrerbietigst zu bitten, Allergnädigst befehlen zu wollen,

daß die Kagenloch-Allenbach-Zdarbrücker Prämienstraße nach vorschriftsmäßigem vollständigem Ausbau in den Verband der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 14.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Uebnahme der Straße von Kirn nach Krebsweiler auf den westrhein. Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Coblenz.

Die Stadtgemeinde Kirn hat in den Jahren 1865 und 1866 einen Communalweg anlegen lassen, welcher die ehemals hessische, von Meisenheim nach Krebsweiler führende Oberamtsstraße mit der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße verbindet. Diese ausgeführte Verbindung zweier größeren Straßenzüge gewann nach Einkerleibung des Oberamtes Meisenheim für unsere Provinz um so mehr Bedeutung, als dadurch die Anfuhr der Produkte zur Rhein-Nahe-Bahn erleichtert, in ihrem Verlaufe drei große Thalgebiete verbunden und der Verkehr zwischen den angrenzenden pfälzischen Gebietsstheilen und der Nahe, sowie weiterhin dem Hundsrücken in kürzester Linie vermittelt wurde. Dieser Communalweg besitzt somit die vollen Eigenschaften einer Bezirksstraße.

Mit Rücksicht hierauf ist die Gemeinde Kirn bei dem Provinzial-Landtage vorstellig geworden, diese Verbindungsstraße in den Verband der westrheinischen Bezirksstraßen aufzunehmen. Für ihr Gesuch spricht ein im Ganzen befriedigendes Gutachten der Wegebauinspektion und ein befürwortender Bericht der königlichen Regierung zu Coblenz.

Die Provinzial-Stände sind nun, nach Einsicht der vorgelegten Schreiben und im Einverständniß mit dem provinzialständischen Commissar bei Erwägung, daß die Gemeinde Kirn durch verschiedene Wegebauten ein Deficit von 60,000 Thln. zu decken hat, dahin schlüssig geworden, daß es in der Billigkeit begründet liege, die Gemeinde von fernerer Unterhaltung einer Straße zu entbinden, welche nur ein allgemeines Interesse und für den Verkehr eines großen Theiles der Provinz eine so große Bedeutung gefunden hat.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten deshalb die allerunterthänigsten, treugehorfamsten Stände der Rheinprovinz, Allergnädigst befehlen zu wollen:

daß die erwähnte Verbindungsstraße zwischen Kirn und Krebsweiler in die Reihe der westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Coblenz aufgenommen werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 15.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Gemeinde Wegberg im Kreise Erkelenz hat bereits im Jahre 1857 die von Wegberg nach Arsbeck führende 1226 Ruthen lange Wegestrecke mit einem Gesamtkostenaufwande von 7500 Thln. und abzüglich der ihr mit 1840 Thln. allergnädigst bewilligten Staatsprämie unter Aufwendung von 5660 Thln. erbaut.

Uebernahme der Prämiensstraße von Wegberg nach Arsbeck auf den Aachener Bezirksstraßenfonds.

Die neugebaute Wegestrecke verbindet die beiden Bezirksstraßen von Wassenberg nach Niederkrüchten und von Erkelenz nach Kaldentkirchen bezüglich Venlo, sie belebt den Verkehr in den verschiedenen Richtungen und erleichtert wesentlich den Absatz der Producte der Landwirtschaft.

Die Straße ist vorschriftsmäßig ausgebaut und da der Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Aachen sich in einer günstigen Finanzlage befindet, so wagen die treugehorfamsten unterzeichneten Stände der Rheinprovinz die Bitte:

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät wollen allergnädigst zu befehlen geruhen,

daß die Wegestrecke von Arsbeck-Wegberg auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen übernommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 16.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Bezirksstraße von Heinsberg nach Erkelenz wird bei dem Dorfe Dröbed durch eine noch gegenwärtig sich im Privatbesitze befindende über den Roerfluß führende Brücke unterbrochen, und wird hier zu Gunsten der Brückenbesitzer neben den tarifmäßigen Meilengeldern eine besondere Abgabe für den Uebergang über die Brücke erhoben.

Roerbrücke bei Dröbed im Reg.-Bez. Aachen.

Dieses abnorme Verhältniß belastet nicht wenig den hier besonders regen Verkehr und hat fortwährend zu Beschwerden Veranlassung gegeben, denen gerecht zu werden die ungünstige Vermögenslage des betreffenden Bezirksfonds jedoch nicht gestattete.

Gegenwärtig ist aber eine wesentliche Verbesserung jener Verhältnisse eingetreten. Die früher vom Aachener Bezirksfonds zum Straßenunterhalte contrahirten Schulden sind getilgt, und ein bedeutender Baarfonds ist angesammelt worden, so daß es nun wohl ausführbar erscheint, jene lästige Verkehrschränke hinwegzuräumen. Dieses Ziel kann sowohl durch Ankauf der vorhandenen Brücke als durch Anlage einer anderweiten die beiden Straßen verbindenden Brücke erreicht werden.

Die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz haben daher beschlossen, an Euer Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten:

Euer Majestät wollen allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der Aachener Bezirksstraßenfonds ermächtigt werde, den Betrag von 8–12,000 Thln. zum Erwerbe einer eigenthümlichen Brücke über den Roersfluß bei Orsbeck zu verausgaben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 17.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Abbruch des Mittelthors in Kanten.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät hatten auf Grund der unterthänigsten Bitte des 12. Provinzial-Landtags unterm 8. Mai 1858 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Mittelthor in Kanten, welches den Verkehr so sehr hemmt, als auch selbst Gefahr drohend ist, beseitigt, und $\frac{1}{3}$ der Ankauf- und Abbruchkosten von dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, die andern $\frac{2}{3}$ aus Staatsmitteln hergegeben würden.

Der 15. Provinzial-Landtag hat unterm 1. November 1860 den Antrag auf Beseitigung des Mittelthors erneuert, da bis dahin noch nichts zur Beseitigung geschehen.

Auch heute hat wieder eine Petition des Bürgermeisters von Kanten den treuehormsamsten Ständen vorgelegen, dahingehend, Schritte zu thun, um die Realisirung der von Euer Majestät Allerhöchst genehmigten Wegschaffung des Mittelthores unter der frühern, genehmigten Bedingung herbeizuführen.

Die treuehormsamsten Stände des 20. Provinzial-Landtags der Rheinprovinz wagen nun, auf Grund des in der heutigen Sitzung gefassten Beschlusses, Euer Majestät ganz gehormsamst zu bitten, Allergnädigst zu befehlen, daß das Mittelthor in Kanten halbighst beseitigt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Nro. 18.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag beschloß auf den Antrag der Gemeinde Wadenheim, Kreises Ahrweiler, zum Bau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr einen Zuschuß von 3000 Thln. aus dem westrheinischen Straßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Coblenz zu geben. Zugleich wurde eine fernere Unterstützung von 6000 Thln. aus Staatsmitteln erbeten. — Die Aufnahme der Gemeindefraße von der Bezirksstraße bei Wadenheim nach dem Bad Neuenahr nebst den an beiden Ufern ausgebauten Dorfstraßen mit Ausschluß der Ahrbrücke unter die Bezirksstraßen wurde genehmigt, die erbetene Beihülfe von 6000 Thln. jedoch abgelehnt.

Der Ausbau der Brücke konnte daher nicht stattfinden.

Die Gemeinde hat nunmehr den Antrag gestellt, den zu den Baukosten erforderlichen Beitrag von 6000 Thln. aus dem westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Coblenzer Bezirks zu bewilligen.

Der versammelte 20. Provinzial-Landtag, welchem dieser Antrag vorlag, hat beschlossen, außer den früheren 3000 Thln. auch noch 6000 Thlr. aus den Mitteln des westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen.

Der versammelte 20. Provinzial-Landtag, welchem dieser Antrag vorlag, hat beschlossen, außer den frühern 3000 Thalern auch noch 6000 Thaler aus den Mitteln des westrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Coblenzer Bezirks zu bewilligen.

Bei der Berathung über diesen Beschluß wurde wesentlich auf die an Euer Majestät von dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtage d. d. Düsseldorf den 2. April 1868 in dieser Angelegenheit allerunterthänigst eingereichte Adresse hingewiesen, in welcher zur Begründung des damaligen Antrags, Allergnädigst zu verordnen, daß aus Staatsmitteln zu dem Baue der quäst. Brücke ein Zuschuß von 6000 Thln. hergegeben werde, ausgeführt worden, daß es sich hier nicht bloß um eine Unterstützung einer Privat-Aktien-Gesellschaft oder einer einzelnen Gemeinde handele, sondern daß die Unterstützung einem Werke zugewendet werde, welches, indem es den Fortbestand und die weitere Entwicklung des Bades Neuenahr wesentlich fördert, nicht nur der ganzen Ahrgegend, sondern auch einem großen Theile der leidenden Menschheit zu Gute komme; daß auch der Bezirksstraßenbaufonds im Regierungsbezirk Coblenz ultimo 1870 mit einem Bestande von 64,074 Thln. 5 Sgr. 10 Pfg. abgeschlossen habe und nach den muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1871, 1872 und 1873 im letztgenannten Jahre mit einem Bestande von 55,486 Thln. abschließen werde.

Euer Kaiserliche und königliche Majestät bitten daher die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz,

Allergnädigst befehlen zu wollen, daß der Gemeinde Wadenheim außer den früher bewilligten 3000 Thln. auch die heute bewilligten 6000 Thlr. aus dem westrheinischen Bezirksstraßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Coblenz nach vor-schriftsmäßigem Ausbau der gedachten Brücke ausbezahlt werden mögen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Bau einer eisernen
Ahrbrücke bei Bad
Neuenahr.

Nro. 19.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Herabsetzung der
Steuerbeischläge für
den ostrhein. Bezirks-
straßenfonds des
Reg.-Bez. Düsseldorf.

Die zum 20. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treugehorfamsten Stände haben in ihrer Plenarsitzung vom 12. Juli c. die von den königlichen Bezirksregierungen gemachten Vorschläge über die Verwendung der ostrheinischen Bezirksstraßenfonds in sorgfältige Erwägung genommen und hat im Verlaufe derselben der ständische Commissar für den ostrheinischen Bezirk der Regierung zu Düsseldorf den Antrag gestellt: die Steuerbeischläge für diesen Bezirk auf 2,22% herabzusetzen.

In Hinblick auf die besonders günstige finanzielle Lage des genannten Bezirksstraßenfonds glaubt der Provinzial-Landtag kein Bedenken tragen zu dürfen, an Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, diesem Antrage Allerhöchst-Ihre Genehmigung ertheilen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Nro. 20.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster König und Herr!

Uebnahme der
Straßen von Heiligen-
haus nach Bahnhof
Hösel und Kettwig
v. d. Brücke auf den
ostrh. Bezirksstraßen-
fonds des Reg.-Bez.
Düsseldorf.

Die Gemeinde Velbert im Kreise Mettmann und die Gemeinden Hoesel und Wintard im Kreise Düsseldorf wünschen nachstehende Straßen bezirksstraßenmäßig auszubauen:

I. eine Verbindungsstraße von Heiligenhaus in der Bürgermeisterei Velbert, von der Velbert-Zursträßer Bezirksstraße ausgehend in nordwestlicher Richtung über die Dörfer Ober-Gilp-Spindel zum Bahnhofs Hoesel an der im Bau begriffenen Ruhrthal-Eisenbahn und dann weiter in die Münster'sche Staatsstraße einmündend.

II. eine solche von ersterer in Ober-Gilp nördlich abgehend durch Gilp und Laupendahl nach Kettwig v. d. Brücke, daselbst in die Werden'sche Staatsstraße einfallend.

Beide Linien sind veranschlagt zu

65,005 Thlr. 19 Sgr.

Davon will die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft übernehmen

6,205 " 19 "

58,800 " — "

Bleiben noch aufzubringen

Den Gemeinden sind 10,000 Thlr. pro Meile Staats-Prämie in Aussicht gestellt, wenn die spätere Unterhaltung der Straße gesichert ist. Diese beträgt auf die 2805 Ruthen

14,025 Thlr. — Sgr.

Es bleiben somit für die Gemeinden noch aufzubringen

44,775 " " "

Die Gemeinden sind zu diesem Opfer bereit, können aber bei der Verzinsung, welche sie von dieser Summe aufbringen müßten, die Kosten der spätern Unterhaltung nicht bestreiten und haben deshalb den von der königlichen Regierung in Düsseldorf unterstützten Antrag gestellt, der Provinzial-Landtag möge es befürworten, daß diese Straßen nach vollständig normalmäßig erfolgtem Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenbauonnds des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden möchten.

Die treuehorsaamsten Stände des 20. Provinzial-Landtages haben dies vorstehende Gesuch in der heutigen Sitzung einer eingehenden Prüfung unterzogen, sie erkennen die Wichtigkeit der beiden Straßenzüge für den öffentlichen Verkehr und ebenso es an, daß den Gemeinden die spätere Unterhaltung eine nicht zu ertragende Bürde sein würde, auch die Billigkeit die Aufnahme in den Bezirksstraßen-Verband rechtfertige, und wagen deshalb Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen,

Allernädigst zu befehlen, daß diese beiden bezeichneten Straßen nach vollständig vollendetem normalmäßigem Ausbau auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfond des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgenommen werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ꝛc. ꝛc.

Nro. 21.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allernädigster König und Herr!

Den zum 20. Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen der Rheinprovinz sind zwei Anträge zur Aufnahme von Communal-Chausséen in den Bezirksstraßen-Verband Seitens der Städte Barmen und Elberfeld zur Begutachtung vorgelegt worden, und haben dieselben in der heutigen Sitzung des Provinzial-Landtages einer eingehenden Erörterung und Prüfung unterlegen, nämlich:

Aufnahme von zwei Straßen in Elberfeld und Barmen in den ostrh. Bezirksstraßen-Verband des Reg.-Bez. Düsseldorf.

1. die in verschiedenen Zeiträumen gebaute Communalstraße, von dem mittleren Theil Barmens ausgehend über Westerkotten nach der Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg am Gynern-Graben und von da weiter nach Schaumlöffel im Regierungsbezirk Arnsberg. Diese Straße ist eine zweite durch den regen Verkehr nothwendig gewordene Verbindung mit der Elberfeld-Wittener Staatsstraße.

Der in der Rheinprovinz gelegene, auf den Bezirksstraßenfond zu übernehmende Theil ist 560° lang und hat einen Barriere-Empfang, der im Arnsberger Gebiet belegene, ebenfalls zum Barriere-Geld-Empfang berechnete Theil der Straße ist 260' lang. — Die Stadt Barmen beantragt indessen auch noch, daß sie an dem Barriere-Geld pro rata der ihr nicht abgenommenen Straßenstrecke participire, und daß sie das Recht behalten solle, jederzeit die Aufhebung des Barriere-Empfangs verlangen zu können.

2. die zweite zur Aufnahme empfohlene Communalstraße, welche theils von der Stadt Barmen, theils von der Stadt Elberfeld gebaut ist, geht in Elberfeld aus der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße beim „letzten Heller“ aus, über den neuen Deich und einen Theil der Osterbaumer Straße in Barmen und mündet bei Loh in die Hagfeld-Barmener Bezirksstraße und in Unter-Barmen wieder in die Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße; dieselbe ist im Elberfelder Gebiet 300°, im Barmener 324°, also zusammen 624° lang. Die Steigungsverhältnisse sind normal, die Straße selbst ist theils mit Kopfsteinen gepflastert, theils haussirt. Diese Straße bildet mit Hinzurechnung einer 130° langen Strecke der Hagfeld-Barmener Bezirksstraße nur allein eine zweite Verbindung zwischen Elberfeld und Barmen, welche bei dem regen Verkehr und dem enormen Güter-Transport zwischen beiden Städten um so nothwendiger ist, als durch allerlei Zufälligkeiten oft sehr empfindliche Störungen entstehen.

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät bitten nun die treuehormsamsten Stände der Rheinprovinz,

Allergnädigst befehlen zu wollen, daß beide Straßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, nachdem solche vollständig normalmäßig hergestellt, übernommen werden, der Stadt Barmen auch der rathliche Antheil am Chausseegeld für die ihr in Unterhaltung belassene Communalstraße bewilligt, sie jedoch mit ihrem Antrag, jederzeit die Aufhebung der Barriere verlangen zu können, abgewiesen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

Anträge und Anzeigen,

die an den Königlichen Landtags-Kommissarius gerichtet worden sind.

Nro. 1.

Düsseldorf, den 6. Juli 1871.

Tarif der zu erstattenden Armenpflegekosten.

Der Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 4. d. M. den mittelst verehrlichen Schreibens vom 20. v. M. sub Nr. 32 L. C. Seitens Euer Excellenz mir vorgelegten, durch den Herrn Minister des Innern entworfenen Tarif über die zu erstattenden Armenpflegekosten einer näheren Prüfung und Begutachtung unterworfen, deren Resultat folgendes ist:

ad 1 des Tarif-Entwurfes.

Der Landtag war der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, den Tarif auf Personen von 14 und mehr Jahren zu beschränken, vielmehr, daß es sich empfehle, zur Vermeidung vielfacher, mit Spezial-Liquidirungen der entstandenen einzelnen Pflege-Kosten verbundenen Schreibereien den Tarif auch auf solche Personen auszudehnen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Landtag sprach ferner sich dahin aus, daß die Entschädigung für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hülfbedürftigen ohne Rücksicht auf das Alter des Hülfbedürftigen in gleicher Höhe festzusetzen sei, indem die etwa geringeren Kosten der Nahrungsmittel für eine Person unter 14 Jahren durch die höheren Kosten deren Pflege und Wartung meist aufgewogen würden.

ad a und b sub 1. Die hier ausgeworfenen Pflege-Sätze von 5 respective 6 Sgr. 6 Pfg. pro Tag und Mann wurden von dem Landtage als zu niedrig erachtet, indem, bei der seit vielen Jahren herrschenden Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, mit einer solchen Entschädigung notorisch nicht ausgereicht werde — es möge der Kranke oder arbeitsunfähige Hülfbedürftige in der Stadt oder auf dem Lande, in Privat- oder öffentlicher Pflege sich befinden. Der Provinzial-Landtag beantragt daher die Erhöhung jener Sätze auf 9 Sgr. pro Tag und Mann und zwar als Einheits-Satz ohne Unterschied, ob die zur Pflege des Hülfbedürftigen verpflichtete Gemeinde zu den ad a bezeichneten Ortschaften oder zu den ad b namentlich aufgeführten größeren Städten gehöre. Zur Normirung eines niedrigeren Pflege-Satzes für die Ortschaften ad a vermochte der Landtag einen hinreichenden Grund nicht anzuerkennen, indem auf dem Lande oder in kleinen Ortschaften die Unterbringung und Verpflegung eines Kranken oder Hülfbedürftigen in der Regel sogar mit größeren

Schwierigkeiten und Kosten verbunden zu sein pflege, als in größeren Städten, wo meist besondere öffentliche Pflege-Anstalten und Krankenhäuser beständen und an den erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme und zweckmäßigen Verpflegung eines Armen es nicht gebreche. Mit den übrigen Bestimmungen des Tarif-Entwurfes hat der Landtag sich einverstanden erklärt. Derselbe vermißt jedoch in demselben eine Bestimmung über die zu erstattenden Beerdigungskosten, wofür nach seiner Ansicht recht wohl ein Einheits-Satz festgestellt werden könne und zwar in der angemessenen Höhe von je 3 Thalern.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 26.

hier.

Nro. 2.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erwiederung auf die geehrte Zuschrift vom 20. Juni c. Nro. 3728 ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung zu Mitgliedern der Rheinischen Deputation für das Heimathswesen

1. den Bürgermeister Dr. Wurzer aus Niederhammerstein,
2. den Landgerichtsrath Schröder aus Aachen,
3. den Bürgermeister Gymnich aus Eschweiler,

und zu Stellvertretern

- ad. 1. den Hauptmann a. D. Münster aus Wesel,
- ad. 2. den Bürgermeister Berger aus Höhscheid,
- ad. 3. den Rittergutsbesitzer Julius Wolters aus Aprath

gewählt hat.

Zugleich hat der Provinzial-Landtag mit Bezug auf den §. 44 des Ausführungs-Gesetzes zum Bundes-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. dahin Beschluß gefaßt, daß diese Deputations-Mitglieder resp. deren Stellvertreter als Entschädigung für die ihnen erwachsenden Auslagen bei Dienststreifen nach dem Sitze der Deputation und während der dadurch bedingten Abwesenheit von ihrem Wohnorte Diäten und Reisekosten nach den für die Abgeordneten zum Provinzial-Landtage bestimmten Sätzen erhalten sollen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

Nro. 55.

hier.

Wahlen zu der für die Rheinprovinz zu errichtenden Deputation für das Heimathswesen und die den gewählten Deputations-Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 3.

Düsseldorf, den 5. Juli 1871.

Zahl und Zusammen-
setzung der nach
§§. 18 resp. 23 des
Ausführungs-Gesetzes
zum Bundesgesetze
über den Unter-
stützungs-Wohnsitz
vom 8. März d. J.
zu bildenden Regu-
lungs-Commissionen.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erwiederung auf die geneigte Zuschrift vom 20. Juni curr. Nr. 3728, die Zahl und Zusammenfassung der nach §§. 18 resp. 23 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März d. J. zu bildenden Regu-
mmissionen betreffend, ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung dahin Beschluß gefaßt hat, daß eine solche Commission für jeden Kreis, in welchem das Bedürfniß dazu hervortrete, zu bilden, daß die Wahl der Mitglieder derselben den Kreistagen zu übertragen und daß die Zahl dieser Mitglieder auf 4 festzusetzen sei.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

Nr. 55.

Nro. 4.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Vertheilung von Bei-
hülfen für Angehörige
der Reserve und
Landwehr.
Ausgleichung der
Kriegsleistungen.

Euer Excellenz benachrichtige ich, erwidernnd auf dero hochverehrliches Schreiben vom 8. d. M., daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 11. d. M. eine provincial-
ständische Commission von zehn Mitgliedern gewählt hat, welche unter Euer Excellenz Vorß die
Untervertheilung des in Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Gewäh-
rung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, auf die Rheinprovinz fallenden Antheils
an den zu gedachtem Zwecke durch das Gesetz zur Verfügung gestellten vier Millionen Thlr. vor-
nehmen soll. Aus dieser Wahl sind hervorgegangen: die Herren Landrath Albringen, Graf Boos,
Advocat-Anwalt Bremig, Kaufmann Caesar, Oberbürgermeister Conzen, Freiherr von Leykam, Guts-
besitzer Maas, Hauptmann a. D. Mund, Bürgermeister Neusch und Rentner Ringel.

Zugleich beehre ich mich daran die ergebene Mittheilung anzuschließen, daß dieselbe Com-
mission auch noch mit einem andern Auftrage Seitens des Landtages betraut worden ist. Es haben
nämlich die kreisständische Versammlung des Kreises Coblenz, die Städte Düsseldorf, Crefeld, Trier,
die Bürgermeisterei Gelsdorf, die Petitions-Commission der landwirthschaftlichen Local-Abtheilung
Düren, die Local-Abtheilung Rheinbach sowie eine Reihe von Bewohnern aus verschiedenen Ortschaften
des Kreises Simmern und aus dem Kreise Trier dem Landtage Petitionen überreicht, welche alle in
dem Petittum gipfeln, daß, weil sie durch die von ihnen auf Requisition ausgeführten Kriegsleistungen,
sei es durch Einquartierung, Fuhrungstellung oder durch Bestellung von Arbeitskräften zu fortifica-
torischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke im Verhältnisse zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart
betroffen worden seien, der Landtag auf Grund des §. 18 des Gesetzes über die Kriegsleistungen und
deren Vergütung vom 11. Mai 1851 eine Ausgleichung innerhalb der Provinz herbeiführen möge.

In Folge dessen hat der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 11. Juli
d. J. einstimmig nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Landtag erkennt an, daß durch die von den Petenten vorgetragenen Thatsachen über die
ihnen gegenüber zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851

über die Kriegisleistungen dargethan ist, daß sie dadurch im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen worden sind und daß demnach eine Ausgleichung in der Provinz einzutreten hat;

2. da jedoch eine erschöpfende und gerechte Ausgleichung nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß alle Kreise und Gemeinden der Provinz aufgefordert werden, klar zu stellen, in wie weit auch bei ihnen die Vorbedingungen zur Anwendung des quäst. §. 18 vorhanden sind, so soll Se. Excellenz, der Herr Ober-Präsident, ersucht werden, die diesbezüglich nothwendigen Erhebungen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist vornehmen zu lassen;
3. Zum Zwecke der Ausführung und Feststellung der Ausgleichung wird eine aus zehn Mitgliedern des Landtages — und zwar je zwei aus den fünf Regierungsbezirken — bestehende Commission gewählt, welche unter zu erbittender Mitwirkung des Herrn Ober-Präsidenten ihren vorstehenden Auftrag zu erledigen hat. Euer Excellenz wollen demnach hochgeneigtest die in der zweiten Resolution erwähnten Erhebungen baldgefälligst vornehmen und demnächst die Commission, als welche die obenbenannten Herren ebenfalls gewählt sind, zusammentreten lassen, um die beschlossene Ausgleichung vorzunehmen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Wassenheim-Bornheim.

An

den Königlich-Preussischen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz
hier.

Nr. 156.

Nro. 5.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich, in Bezug auf das verehrliche Rescript vom 20. v. M. Nr. 62 L. C. ergebenst mitzutheilen, daß die Ständeversammlung in der heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt hat:

Die Verwendung des
westrheinischen
Bezirksstraßenfonds.

A. Den Regierungsbezirk Aachen betreffend.

Die Stände-Versammlung hat sich mit der Verwendungs-Nachweisung der früheren Jahre, sowie mit den Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1871 bis incl. 1874, und ferner, daß die Beischläge auf die direkten Steuern und die Schlacht- und Wahlsteuer im Betrage von 8 1/3% bis incl. 1874 forterhoben werden, einverstanden erklärt. Sie hat zu erinnern gefunden, daß der ständische Commissar bei Aufstellung der Nachweisungen nicht zugezogen worden ist. Der Vorschlag der Königlich-Preussischen Regierung zu Aachen, die Gemeinde-Chaussees 1. von Wikerath nach Blatten und 2. von Wollersheim über Langendorf nach Zülpich in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, wurde genehmigt und beschlossen, daß sie nach vollständigem Ausbau und nachdem der ständische Commissar seine Zustimmung gegeben haben wird, als Bezirksstraßen aufzunehmen seien.

B. Den Regierungs-Bezirk Koblenz betreffend.

Mit der Nachweisung über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds in früheren Jahren, sowie mit der Nachweisung über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1871 — 1873 hat die Stände-Versammlung sich einverstanden erklärt und ferner beschlossen, daß die Straße von Dümpelfeld über Schulb bis zum Armuthsbache im Kreise Ahenau und die Straße durch das so-

nannte Kellenbachthal von Gemünden nach Martinstein an der Nahe nach vollständigem Ausbau in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen seien, und zum Ausbau der Straße von Gemünden nach Martinstein eine Beihilfe von 12000 Thalern aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen.

C. Den Regierungs-Bezirk Köln betreffend.

Die vorgelegten Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksstraßenfonds haben nur zu der Erinnerung Veranlassung gegeben, daß der ständische Commissar zur Aufstellung derselben nicht zugezogen worden, wie dieses auch von der königlichen Regierung zu Aachen unterlassen worden ist. Die Stände-Versammlung hat beschlossen, daß der Herr Ober-Präsident ersucht werde, den beiden Regierungen wiederholt aufzugeben, künftig in Gemeinschaft mit den ständischen Commissarien die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds aufzustellen. Sie hat ferner bezüglich derjenigen Anträge, bei welchen die im §. 14 der Cabinets-Ordre vom 17. Sept. 1855 enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet sind, beschlossen, in Zukunft in die nähere Berathung und Beschlußnahme nicht einzutreten.

D. Den Regierungs-Bezirk Düsseldorf betreffend.

Die Stände-Versammlung hat sich mit den vorgelegten Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksstraßenfonds einverstanden erklärt und nichts zu erinnern gefunden. Sie hat beschlossen, daß die von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen vorgeschlagenen Gemeinde-Chauffeen, nämlich: 1. Die Gemeinde-Chauffee zwischen Rheydt und Wickrath; 2. die Gemeinde-Chauffee von der Landesgrenze bei Well über Weeze nach Uedem und 3. die Gemeinde-Chauffee von Calcar nach Winnefendont als Bezirksstraßen nach vollständigem Ausbau aufzunehmen seien.

E. Den Regierungs-Bezirk Trier betreffend.

Den Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, wie sie von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar aufgestellt worden sind, hat die Stände-Versammlung die Zustimmung ertheilt und nichts zu erinnern gefunden. Sie hat ferner beschlossen, daß die gehörig in Vorschlag gebrachten Prämienstraßen, nämlich: 1. Die Wittlich-Merziger Prämienstraße und 2. die Winterpelt-Schönecker-Mürkenbacher Prämienstraße, in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen seien.

Schließlich erlaube ich mir noch mitzutheilen, daß die bisherigen Commissarien und Stellvertreter für die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Coblenz bestätigt und für Düsseldorf der Abgeordnete Herr von Bönninghausen als Commissar und der Abgeordnete Herr von Ruhs als Stellvertreter, und für den Regierungsbezirk Trier der Abgeordnete Herr Neusch als Commissar und der Abgeordnete Herr Richter als Stellvertreter gewählt worden sind.

Euer Excellenz bitte ich, das ferner Geeignete veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

hier.

Nr. 45.

Nro. 6.

Düsseldorf, den 13. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich, unter Bezugnahme auf das verehrliche Schreiben vom 20. v. Mts. Nro 63 L. C. ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Plenarsitzung in Betreff der ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der Provinz nachstehende Beschlüsse gefaßt hat:

Ostrheinische Bezirksstraßen-Fonds.

- A. Regierungsbezirk Coblenz. Der Provinzial-Landtag erklärt sich mit den vorgelegten Verwendungs-Nachweisungen der Jahre 1869 — 1870, mit den aufgestellten Etats pro 1871 — 1873, sowie mit der von der Regierung zu Coblenz beantragten Erhöhung der Steuerbeiträge auf $13\frac{1}{3}$ event. 15% einverstanden.
- B. Regierungsbezirk Köln. Gegen die von der königlichen Regierung vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen pro 1867 — 70, sowie gegen die Verwendungs-Etats pro 1872 — 1873 ist zu erinnern, daß dieselben ohne Hinzuziehung des ständischen Commissars aufgestellt worden sind.
- C. Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Provinzial-Landtag beschließt sämtliche vorgelegte Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen, sowie die Aufnahme der Straßen:
- 1) von Wiesdorf nach Schlebusch,
 - 2) „ Quatsche bei Remscheid nach Feld,
 - 3) „ Bahnhof Hochdahl zur Verbindung mit der Mettmann-Hochdahl'scher Bezirksstraße,

in den Bezirksstraßen-Verband zu genehmigen; dagegen die Uebernahme der Communalchauffee von Niederrwinterhagen über Haarhausen und Heidgen bis Neuenhaus in der Gemeinde Dün n, Kreis Lennep, zur Zeit abzulehnen.

Auf den desfallsigen Antrag beschließt der Landtag ferner, der Gemeinde Wiesdorf eine außerordentliche Beihilfe von 1500 Thln. und der Gemeinde Schlebusch eine solche von 500 Thln. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfond zum Neubau der ad 1 genannten Straße zu bewilligen.

Der Antrag des ständischen Commissars, die Steuerzuschläge für diesen Bezirk auf 2,22% herabzusetzen, wird angenommen und soll mittelst Adresse der Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs unterbreitet werden.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

hier.

Nr. 46.

Nro. 7.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 20. v. Mts. Nro. 68 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung Lage des ostrh. Kölner Bezirksstraßenfonds.

vom 13. Juli c. in Anerkennung der Nothwendigkeit, der Kalamität des ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Cöln von Seiten der Provinz abzuhefeln, folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. die Steuerbeischläge in dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Cöln soweit zu erhöhen, als zur Deckung seiner jährlichen Bedürfnisse erforderlich ist,
2. dem befagten Bezirksfonds ausnahmsweise in der Art zu Hülfe zu kommen, daß demselben aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse eine Summe von 30,000 Thalern in 6 Jahres-raten von je 5000 Thalern zur Deckung seiner Schulden zuerkannt werde —
3. die Staatsregierung zu ersuchen, auf den Rest des aus den Staatsmitteln dem gedachten Bezirke gemachten unverzinslichen Darlehns Verzicht zu leisten.

Der Landtags-Marschall.

J. B. Der Vice-Landtags-Marschall Frhr. Raib von Frenß.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz
hier.

Nr. 48.

Nro. 8.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Lage des ostrh. Cölnr
Bezirksstraßenfonds.

Iuer Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom heutigen Tage und in Verfolg meiner Mittheilung vom selbigen Nr. 48 ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag unter Aufhebung der nach letzterer gefaßten Konklusa zur Beseitigung des Nothstandes des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Cöln in seiner heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. die Unterhaltung der Bezirksstraßen im ost- und westrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks erfolgt vom 1. Januar 1871 ab gemeinschaftlich.
2. Außer den zur Unterhaltung der Straßen der beiden bisherigen Bezirke erforderlichen Steuerbeischläge werden im bisherigen ostrheinischen Bezirk des Regierungs-Bezirks Cöln noch besonders 3 Prozent zur Tilgung seiner jetzt vorhandenen Schulden erhoben.

Der Landtags-Marschall

J. B. Der Vice-Landtags-Marschall Frhr. Raib von Frenß.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz
hier.

Nr. 172.

Nro. 9.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Iuer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. Mts. Nro. 24 L. C. ganz ergebenst zu erwidern, daß der 20. Rheinische Landtag in seiner — fünften — Plenar-Sitzung vom 1. d. M. über die Petition der Gemeinde Baumholder um Aufhebung des Chausseegeldes auf den Bezirksstraßen zur Tagesordnung übergegangen ist.

Aufhebung des
Chausseegeldes auf den
Bezirksstraßen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

Nro. 119.

hier.

Nro. 10.

Düsseldorf, den 7. Juli 1871.

Iuer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß in Folge des gefälligen Schreibens vom 23. v. Mts. L. C. Nr. 39 die Provinzial-Stände das Gesuch der Gemeinde Bisten um Bewilligung eines Antheils an der Einnahme der auf der Saarlouis-St. Avolder Bezirksstraße belegenen Chausseegeld-Hebestelle zu Bisten geprüft, die Gewährung desselben indeß prinzipiell abgelehnt haben, weil bis jetzt Abgaben von den Einnahmen der Bezirksstraßen-Barrieren zur Unterstützung der Communalstraßen nirgends geleistet worden sind und eine derartige Einführung für den Bezirksstraßenfonds unzutraglich werden könnte.

Petition der Gemeinde
Bisten um Bewilli-
gung eines Antheils
am Chausseegelde.

Ein event. Antrag auf Uebernahme der Straße auf den Bezirksstraßenfonds ist der Gemeinde Bisten anheimgestellt worden.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

Nr. 32.

hier.

Nro. 11.

Cöln, den 13. Juli 1871.

Ausbau einer Bezirks-
straße bei Weiden.

Euer Excellenz beehre ich mich in Erledigung des geehrten Schreibens vom 20. v. Mts. Nro. 61 L. C., betreffend den Ausbau einer Bezirksstraße von Weiden an der Köln-Lütticher Straße nach Rheidt an der Neuß-Lechenicher Straße, ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Antrag der Commission für die Anstalt Brautweiler in seinem ganzen Umfang abgelehnt hat.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 44.

hier.

Nro 12.

Düsseldorf, den 12. Juli 1871.

Pachtnachlaß für den
Barriere-Empfänger
zu Brebach.

Euer Excellenz beehre ich mich die Verhandlungen, betreffend den Antrag des Barrieregeld-Empfängers Klein zu Brebach, Kreis Saarbrücken, ihm einen Theil des noch rückständigen Pachtbetrages von 872 Thln. 2 Sgr. 6 Pfg. zu erlassen, da er im vorigen Jahre durch den Krieg und die Kinderpest in dem Empfange des Barrieregeldes auf der St. Johann-Brebacher-Jechinger Bezirksstraße sehr bedeutende Ausfälle erlitten, ganz ergebenst zurückzusenden.

Dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage lag heute dieser Antrag vor, und hat derselbe beschlossen, dem Klein an dem obigen Pachtrestbetrage der gedachten Bezirksstraße 200 Thlr. zu erlassen, da es nicht zweifelhaft sei, daß durch den Krieg und die Kinderpest ein bedeutender Ausfall in dem Ertrage der Barrieregeld-Pachtung entstanden und der Antragsteller sich während des Krieges fast immer als Landwehrmann unter der Fahne befunden hat.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 101.

hier.

Nro. 13.

Düsseldorf, den 10. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Gemeinde Ehrenfeld im Landkreise Cöln eine Petition, betreffend die Entwässerung der Cöln-Benloer-Bezirksstraße, eingereicht hat, welche, nachdem ein Abgeordneter sie zu der seinigen gemacht hat, der Stände-Versammlung vorgelegt worden ist.

Entwässerung der Cöln-Benloer Bezirksstraße in Ehrenfeld.

Die Stände-Versammlung hat in der heutigen Sitzung anerkannt, daß auf der Bezirksstraße zu Ehrenfeld das Wasser den erforderlichen Abfluß nicht hat; daß unter allen Umständen Vorkehrungen zur Abänderung dieses Uebelstandes getroffen werden müssen, da auch die königliche Regierung zu Cöln den Uebelstand anerkennt mit der Aeußerung, daß derselbe sowohl im Interesse des Straßenverkehrs, als auch der Ortschaft, der Abhülfe dringend bedarf; daß aber zwischen der königlichen Regierung und der Gemeinde Ehrenfeld eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Verpflichtung zur Abhülfe besteht und die Verhältnisse weder durch die Petition der Gemeinde, noch durch die persönlichen Mittheilungen des ständischen Commissars vollständig aufgeklärt sind. Sie hat demnach beschlossen, die Angelegenheit dem Herrn Ober-Präsidenten zu überweisen mit der Bitte, dieselbe auf dem Verwaltungswege unter Zuziehung des ständischen Commissars feststellen zu lassen und dann das Geeignete zu verfügen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 132.

hier.

Nro. 14.

Düsseldorf, den 8. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich die ergebenste Anzeige zu machen, daß der 20. Provinzial-Landtag in der heutigen Sitzung den von hochderselben unterm 2. d. J. Wts. übersandten Antrag der königlichen Regierung zu Düsseldorf: „eine Seitenstraße, welche von Industriellen der Stadt Lennep von der Kluse an der Lennep-Schwelmer Staatsstraße nach einigen Etablissements gebaut worden, auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfond des Regierungsbezirks Düsseldorf aufzunehmen, abgelehnt hat“, da diese Straße lediglich nur Communalzwecken dient, sich also nicht zur Aufnahme eignet.

Uebernahme der Straße von der Kluse nach Dahlerau auf den Bezirksstraßenfonds.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 136.

hier.

Nro. 15.

Düsseldorf, den 5. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 24. v. Mts. Nr. 126 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Antrag des Kreises Meisenheim, aus dem Verbande der General-Assicuranz-Gesellschaft zu Cassel auszuschneiden, heute dem 20. Provinzial-Landtage vorgelegen hat und beschlossen worden, daß gegen das Gesuch und den Gesetzentwurf nichts zu erinnern ist.

Ausscheiden des
Kreises Meisenheim
aus der General-
Assicuranz-Gesellschaft
zu Cassel.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

Nr. 100.

hier.

Nro. 16.

Düsseldorf, den 11. Juli 1871.

Euer Excellenz habe ich die Ehre ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in Betreff des Etats der Arbeits-Anstalt Brauweiler zu folgenden Ausstellungen Veranlassung gegeben hat:

E i n n a h m e.

Der vorliegende Etat ist auf 800 Köpfe berechnet, während in den letzten sechs Jahren die Bevölkerung die Zahl von 700 Köpfen durchschnittlich nicht erreicht hat und sich im vorigen Monate nur 467 Köpfe in der Anstalt vorfanden. Die Stände-Versammlung hat angenommen, daß der Etat auf 650 Köpfe normirt werden könne, und daß in Folge dessen die Einnahme für Verpflegung und aus dem Arbeitsverdienst um $\frac{2}{16}$ herabzusetzen seien.

A u s g a b e.

1. Die im Etat vorgeschlagene Erhöhung des Gehalts des evangelischen Pfarrers Auler von 600 auf 700 Thaler wurde abgelehnt, dagegen eine persönliche Zulage von jährlich 100 Thalern während der Etats-Periode bewilligt.
2. Die Gehaltserhöhung des Magazin- und Oekonomie-Verwalters wurde angenommen mit dem Vorbehalt, daß diese Erhöhung erst nach definitiver Besetzung der Stelle eintreten soll.
3. Die Erhöhung des Gehalts des Polizei-Inspectors auf 600 Thaler wurde abgelehnt, weil bei der geringen Zahl der Bevölkerung dessen Geschäfte nicht bedeutend seien und die Stelle durch fernere Abnahme der Bevölkerung vielleicht überflüssig werden könnte.
4. Nachdem die Stände-Versammlung sich für die Normirung des Etats auf 650 Köpfe ausgesprochen, hat sie in Folge dessen beschlossen, daß die

Tit.	II.	für Speisen,
"	III.	" Krankenpflege,
"	VI.	" Bekleidung,
"	VII.	" Lagerung,
"	VIII.	" Utensilien und Handwerkergeräte,

Etats, Rechnungen u.
Verwaltungsbericht
der Prov.-Arbeitsan-
stalt zu Brauweiler.

- Tit. X. für Reinigung,
 „ XIV. a. „ Unterstützung entlassener Häsüslinge,
 b. „ Kleidungsstücke entlassener Häsüslinge

um $\frac{3}{16}$ herabzusetzen seien.

Mit den hiervor bezeichneten Abänderungen hat die Stände-Versammlung den Verwaltungs-Etat genehmigt und erklärt, daß hinsichtlich der vorgelegten Rechnungen nichts zu erinnern sei, daß die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate zu keiner Ausstellung Veranlassung gebe und aus derselben sich ergebe, daß die Verwaltung gut und mit Umsicht geführt worden sei.

Der Landtags-Marschall
 Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
 den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
 der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
 Excellenz
 hier.

Nr. 49.

Nro. 17.

Düsseldorf, den 1. Juli 1871.

Iuer Excellenz beehre ich mich auf die gefälligen Schreiben vom 20. v. Mts. Nro. 12 und 48 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Plenar-Sitzung beschlossen hat, die Beamten des Landarmenhauses zu Braunweiler und Trier vom 1. Januar 1870 ab von der Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Pensionsbeiträge und der $\frac{1}{12}$ Abzüge bei Neu-Anstellungen und Gehaltsverbesserungen zu entbinden, resp. die von ihnen darnach zu viel gezahlten Beiträge denselben erstatten zu lassen.

Aufhebung der Pensions-Beiträge der Provinzial-Anstalten zu Braunweiler u. Trier.

Der Landtags-Marschall
 Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
 den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
 der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
 Excellenz
 hier.

Nr. 37.

Nro. 18.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

Iuer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung einen Zuschuß von jährlich 100 Thln. aus ständischen Mitteln zur bessern Unterstützung der Wittwe des Directors Falkenberg.

und anständigern Unterbringung der Wittve des verstorbenen Direktors der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, Falkenberg sei es in Privatpflege bei Verwandten, oder in einer Anstalt, nach Ermessen der ständischen Commission, vom 1. Januar 1871 ab bewilligt hat.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
Nro. 15. hier.

Nro. 19.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Unterstützung des Ar-
beits-Anstalts-Buch-
bindermeisters Brown
zu Brauweiler.

Euer Excellenz beehre ich mich in Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 20. v. M. Nro. 13 L. C. ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung beschloffen hat, dem Buchbindermeister der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler, Brown, vom 1. Juli dieses Jahres ab, bis zum nächsten Landtage eine jährliche Unterstützung von 100 Thalern aus den Fonds der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zu bewilligen. Euer Excellenz bitte ich, das Fernere veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
Nro. 12. hier.

Nro. 20.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Unterstützung der Ww.
des Poliz.-Insp. Hoff-
mann der Arb.-Anst.
zu Brauweiler.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. M. Nr. 15 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung der Wittve des vormaligen Polizei-Inspectors bei der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, Hoffmann zu Wesel,

für die Dauer von sechs Jahren, nämlich vom 1. November 1868 bis dahin 1874, eine Unterstützung von monatlich fünf Thalern bewilligt hat.

Euer Excellenz bitte ich, das Fernere veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nr. 14.

Nro. 21.

Düsseldorf, den 8. Juni 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, zum Restaurationsbau der Kirche zu Brauweiler aus dem Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse einen Beitrag von 5000 Thln., zahlbar in drei Jahresraten 1871, 1872 und 1873 zu bewilligen; und ferner die Zinsen der zur rentbaren Anlage gelangenden Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Arbeits-Anstalt bis zur Höhe von 150 Thln. dem Kirchenvorstande von Brauweiler zur Tilgung des von der Kirchenfabrik negociirten Darlehens von 6000 Thln. vom Jahre 1870 ab bis zum nächsten Landtage zu überweisen.

Beihülfe zum Restaurationsbau der Pfarrkirche zu Brauweiler.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nro. 18.

Nro. 22.

Düsseldorf, den 1. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich auf die verehrlichen Mittheilungen vom 10. und 20. d. M., betreffend die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, den vorgelegten Stats-Entwurf pro 1872—1873 unabhängig geändert zu genehmigen.

Stats u. Rechnungen der Prov.-Hebammen-Anstalt zu Cöln.

Gleichzeitig reiche ich auch die vorgelegten Rechnungen hierbei zurück, zu welchen der Landtag keine Bemerkungen zu machen Veranlassung gefunden hat.

Als Mitglieder der Commission für die Verwaltung jener Anstalt hat der Landtag, resp. wieder- oder neugewählt die Abgeordneten Berghauptmann Roeggerath und Dr. Engels und als deren Stellvertreter Jacob Horst und Dr. Reimarx.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 51.

hier.

Nro 23.

Düsseldorf, den 1. Juli 1871.

Verwaltungsbericht
und Rechnungen des
Landarmenhauses
zu Trier.

Ihr Excellenz beehre ich mich mit Bezug auf die beiden gefälligen Schreiben vom 20. d. M. Nro. 36 und 38 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 20. Rheinische-Provinzial-Landtag von dem Verwaltungsberichte sowie von den Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier für die Jahre 1867, 1868 und 1869 Kenntniß genommen und daraus die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier mit Umsicht geführt worden ist.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 31.

hier.

Nro. 24.

Düsseldorf, den 4. Juli 1871.

Etat des Landarmen-
hauses zu Trier.

Ihr Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. M. Nr. 33 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Etats-Entwurf für die Verwaltung des Landarmenhauses in Trier pro 1871/74 mit der Maßnahme genehmigt hat, daß die Gehalts-Erhöhung des Rentanten der Anstalt nicht auf 100 Thaler, sondern nur auf 50 Thaler per Jahr angelegt werde, dann, daß die Erhöhung des Einkommens des Secretairs der Anstalt zwar auf 100 Thaler festgesetzt werde, jedoch diese Erhöhung nur als persönliche Zulage pro 1871/74 betrachtet werden soll.

Zugleich wurde für das ausgetretene Mitglied des Provinzial-Landtags, Gebert von Temmels, das Mitglied Bürgermeister Neusch von Lebach als wirkliches Mitglied der Verwaltungs-Commission des Land-Armenhauses in Trier und als Stellvertreter der Abgeordnete von Handel in Kürzeng gewählt.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 33.

hier.

Nro. 25.

Düsseldorf, den 1. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 20. v. M. Nr. 47 L. C. ganz ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen — fünften — Plenar-Sitzung beschloffen hat, der Wittve des am 16. Dezember 1868 verstorbenen Fabrik-Inspectors des Land-Armenhauses zu Trier, Petermann, für jedes der Jahre 1869 und 1870, für welche die Zahlung bereits geleistet ist, sowie für die Jahre 1871/74 eine jährliche Unterstützung von je 40 Thalern, welche aus der Kasse des Land-Armenhauses zu Trier zahlbar sein sollen, zu bewilligen.

Unterstützung der
Wittve des Land-
armenhaus-Fabrik-
Inspect. Petermann
zu Trier.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 36.

hier.

Nro. 26.

Düsseldorf, den 3. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich die Anlagen des gefälligen Schreibens vom 20. v. M. Nr. 11, betreffend die Verlegung der Düngergrube und die Veränderung des Wasser-Abflusses sowie die Aufstellung eines neuen Dampfkessels für die Dampf-Küche bei der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, mit dem Bemerken hierbei ganz ergebenst zurückzusenden, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag von denselben Kenntniß genommen und gegen die Spezialbau-Rechnungen über die gedachten Anlagen nichts zu erinnern gefunden, gleichzeitig auch genehmigt hat, daß die durch die Erbauung

Ausführung baulicher
Anlagen in Siegburg

eines neuen Schornsteins in Folge der Aufstellung eines neuen Dampfkessels erforderlich gewordenen und noch zu deckenden Mehrkosten im Betrage von 149 Thln. 26 Sgr. 2 Pfg. aus dem zu seiner Disposition stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 10.

hier.

Nro. 27.

Düsseldorf, den 27. Juni 1871.

In der Plenar-Sitzung vom 27. Juni cur. wurde vom Provinzial-Landtage der Beschluß gefaßt, aus den bei der Provinzial-Hülfskasse hinterlegten Pensionsbeiträgen der Beamten von Siegburg, und den daselbst noch zur Disposition stehenden Baugelbern, einen Reservefonds für die Irren-Heilanstalt Siegburg im Betrage von 10,000 Thln. zu bilden, um daraus nöthigenfalls Vorschüsse für die Anstaltskasse entnehmen zu können.

Mit Bezug auf das geehrte Schreiben vom 20. d. Mts. Nro. 17. L. C. erlaube ich mir die ergebene Bitte, hiernach die betreffenden Behörden mit Weisung versehen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 16.

hier.

Nro 28.

Düsseldorf, den 3. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich die mit den gefälligen Schreiben vom 20. d. Mts. Nro. 58 und 73 mitgetheilten Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 1867, 1868 und 1869 nebst den Beantwortungen der Revisions-Notaten, sowie die Entwürfe zu den Haupt- und den Spezial-Etats derselben Anstalt pro 1872 — 1873 unter Anschluß der

Rechnungen, Etats u.
Verwaltungsbericht
der Prov.-Irrenanstalt
zu Siegburg.

dazu gehörenden Beläge und des Erläuterungs-Berichtes mit dem Bemerken hierbei ganz ergebenst zurückzusenden, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag gegen die Rechnungen keine Ausstellungen zu machen gehabt und die Etatsentwürfe in allen Positionen genehmigt hat.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 52.

hier.

Nro. 29.

Düsseldorf, den 11. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das verehrliche Schreiben vom 20. v. Mts. sub Nr. 51 L. C. ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Provinzial-Landtag, nach Prüfung der Rechnungen der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Jahre 1867, 1868 und 1869 durch den VI. Ausschuß, nichts zu erinnern gefunden und in der heutigen Sitzung gemäß dem §. 21 des unter dem 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statutes der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse bezüglich dieser Rechnungen der Direction der Hülfs-Kasse Decharge erteilt hat.

Rechnungen der Provinzial-Hülfs-Kasse pro 1867/9.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nr. 39.

hier.

Nro. 30.

Düsseldorf, den 11. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 11. d. M. den Beschluß gefaßt hat:

Die von der Wiesen-Genossenschaft des untern Wambachthales im Kreise Neuwied erbetene Beihilfe von 150 Thalern aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse, mit der Maßgabe zu bewilligen, daß diese Summe dem Landrath von Runkel zu Heddersdorf zur Verfügung gestellt werde, um dieselbe nach eigenem Ermessen, im Interesse der Petenten, zweckentsprechend zu verwenden; dagegen den mir durch die verehrliche Zuschrift vom 1. d. M. übermittelten

Beihilfe für die Wiesen-Genossenschaft im Wambachthale.

12*

Antrag der Königlichen Regierung zu Coblenz d. d. 28. Juni a. c. auf Bewilligung einer Unterstützung aus den Mitteln der Provinzial-Hülfskasse zur Förderung der Drainage im Kreise Neuwied abzulehnen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nr. 135.

Nro. 31.

Düsseldorf, den 11. Juli 1871.

Gesuch des vaterlän-
dischen Frauenvereins
zu Berlin um Bei-
hülfe aus Provinzial-
Mitteln.

In Beantwortung des verehrlichen Schreibens vom 21. v. Mts. sub Nr. 113 ermangele ich nicht, Euer Excellenz ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Provinzial-Landtag den in dem Schreiben des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Berlin vom 14. Juni an denselben gerichteten Antrag auf Bewilligung einer einmaligen oder fortbauernenden Beihülfe zur Förderung der Zwecke des Vereins in der heutigen Sitzung aus dem Grunde abgelehnt hat, weil der Zweck und die Aufgabe des Vaterländischen Frauen-Vereins gemäß der §§. 1 und 2 des Statutes vom 1. Mai 1867 resp. 24. Mai 1869 sowohl für Kriegs-, als Friedens-Zeiten nicht innerhalb der Grenzen der Rheinprovinz sich bewege, vielmehr das ganze Vaterland umfasse, der einzige, dem Provinzial-Landtage zur Verfügung stehende Fonds aber, nämlich der Dispositions-Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse, statutenmäßig nur für solche Ausgaben verwendet werden dürfe, die einen provinziellen Charakter an sich tragen.

Der Landtags-Marschall
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz
hier.

Nr. 75.

Nro. 32

Düsseldorf, den 10. Juli 1871.

Zuschuß aus Provin-
zialmitteln für die
Ackerbauschule zu
Cleve.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das sehr gefällige Schreiben vom 20. v. Mts. Nro. 29 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 20. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner 4. Sitzung am 27. v. Mts. den Antrag des Curatoriums der Ackerbauschule zu Cleve auf Bewilligung eines

Zuschusses aus Provinzialfonds zur Aufbesserung der Lehrergehälter und zu anderweiten Ausgaben abgelehnt, dagegen der Anstalt zur Vervollständigung ihrer Lehrmittel einen einmaligen Zuschuß von 1000 Thln. aus dem zu seiner Verfügung stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt hat.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 32.

hier.

Nro. 33.

Düsseldorf, den 5. Juli 1871.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen von Rath hat in Verbindung mit dem Director der Sect. Seidenzucht desselben Vereins, Bürgermeister Sternberg bei dem Landtage für die Hebung der Seidenzucht in der Rheinprovinz eine Beihilfe erbeten. Hierauf hat der Landtag beschlossen, eine Summe von 300 Thln. für jedes der Jahre 1870, 1871 und 1872 aus dem Fonds der dem Landtage zur Disposition stehenden Ueberschüsse der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Beihilfe aus Provinzialmitteln zur Hebung der Seidenzucht.

Indem ich mich beehre, Euer Excellenz hiervon ganz ergebenste Anzeige zu machen, ersuche ich, das desfalls Erforderliche geeignetst veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 110.

hier.

Nro. 34.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Der 20. Provinzial-Landtag hat der Gemeinde Wald-Breitbach zum Baue einer Brücke über den Wiedbach an der Kreuzkapelle einen fernern Zuschuß von 1000 Thln. aus dem zu seiner Verfügung stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse mit der Maßgabe bewilligt, daß derselbe erst nach erfolgtem anschlagsmäßigem Ausbau der Brücke gezahlt werden darf.

Beihilfe zum Bau der Brücke über den Wiedbach bei der Kreuzkapelle.

Ihrer Excellenz beehre ich mich hiervon, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom heutigen Tage, Nro. 41 ganz ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 137.

hier.

Nro. 33.

Düsseldorf, den 13. Juli 1871.

Provinzial-Hülfskasse
u. deren Verwaltung.

Ihrer Excellenz beehre ich mich auf das verehrliche Schreiben vom 20. v. M. sub. Nro. 57 L. C. ganz ergebenst mitzutheilen, daß die mit demselben mir eingereichten Vorlagen in der heutigen Sitzung dem Provinzial-Landtage zur Prüfung und Beschlußnahme unterbreitet worden sind, deren Resultat folgendes ist.

- 1.) Der Bericht der Provinzial-Hülfskasse für die Jahre 1868, 1869 und 1870, welcher in Druck-Exemplaren an die Mitglieder des Provinzial-Landtages vertheilt worden, hat zu Ausstellungen oder Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.
 - 2.) Der von der Direktion der Provinzial-Hülfskasse in dem Protokolle vom 23. Dezember v. J. gestellte Antrag auf Erhöhung der bisherigen Remunerationen:
 - a.) des Secretairs und ersten Buchhalters von je 300 Thln. auf 400 Thlr.
 - b.) des zweiten Buchhalters von 200 Thln. auf 250 Thlr.
 - c.) des Cassirers von 300 Thln. auf 350 Thlr.
- und zwar vom 1. Januar 1870 ab wurde genehmigt.

- 3.) Der Vorschlag der Direktion der Provinzial-Hülfskasse in der Verhandlung vom 20. Mai d. J., sowie das Gesuch des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 8. März d. J., betreffend die Gewährung von Darlehen an die auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 4. Juli 1868 gebildeten Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und entsprechende Abänderung des entgegenstehenden Statuts der Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852, fanden dadurch ihre Erledigung, daß der Provinzial-Landtag sich dahin aussprach, daß der §. 8 sub C. des Statutes die Bestimmung enthalte, daß Darlehne aus der Hülfskasse gegen genügende Sicherheit an Corporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten gegeben werden könnten und daß nach dem §. 11 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 die in dem §. 1 bezeichneten Genossenschaften unzweifelhaft Corporationen seien, daher auch Darlehne, ohne Aenderung des Statutes der Provinzial-Hülfskasse, denselben geleistet werden könnten.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herren von Pommer-Esche,

Excellenz

Nro. 41.

hier.

Nro. 36.

Düsseldorf, den 14. Juli 1871.

Euer Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die zum zwanzigsten Provinzial-Landtage versammelten Stände die nachstehenden Verwendungen aus dem zu ihrer Verfügung stehenden Fonds der Provinzial-Hülfs-Kasse beschlossen haben:

Verwendung des Antheils an den Zins-
Ueberschüssen der
Prov.-Hülfskasse.

	einmalige	jährliche
	1000 Thlr. — Sgr. — Pf.	300 Thlr. — Sgr. — Pf.
Für Lehrmittel der Ackerbauschule in Cleve	1000	
„ einen Dampfkessel in der Küche zu Siegburg	149 „ 26 „ 2 „	
Zur Hebung der Seidenzucht		300
Für die Blinden-Anstalt in Düren		5500
Für die Pension des Lehrers Hensgen an der Blinden-Anstalt zu Düren für 1872 und 1873		360
Für den Umbau einer Scheune daselbst als Lehrer-Wohnung	1025	
„ eine Wasserleitung daselbst	300	
„ eine Brücke über den Wiedbach	1000	
„ den Bau der Taubstummen-Schulen zu Moers und Kempen 20,000 Thlr. zu vertheilen auf 3 Jahre		6666
„ die Herstellung der Kirche in Brauweiler 5000 Thlr. vertheilt auf 3 Jahre		1666
„ die Taubstummen-Schulen in Moers, Neuwied und Brühl		4000
„ die Taubstummen-Schule zu Cöln		1000
„ die Taubstummen-Schule zu Aachen		1250
„ die Archivar-Gehälter		400
„ die Archivar-Hülfsarbeiter		400
„ die Archiv-Bibliothek		200
„ Meliorationen im Wambach-Thal	150	
„ Remunerationen für Beamte der Provinzial-Hülfs-Kasse pro 1870, 1871, 1872 und 1873		300
	<hr/>	<hr/>
	3,624 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.	22,043 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
pro 1871 geht ab die Pension des Lehrers Hensgen mit		360
bleiben		21683
pro 1872 beträgt die Ausgabe mit der Pension des Lehrers Hensgen		22,043
pro 1873 beträgt die Ausgabe mit der Pension des Lehrers Hensgen		22,043
	<hr/>	<hr/>
Latus	65,770	„ — „ — „

auf 2 Jahre anzuweisen, um 2 neue Schulhäuser, welche aber Eigenthum der Provinz verbleiben, für die Anstalten in Kempen und Brühl durch die ständische Commission errichten zu lassen. Die vom Provinzial-Schul-Collegium beantragten 1000 Thlr. zur Errichtung von 4 neuen Hilfslehrerstellen wurden dagegen abgelehnt, weil zu der geringen Schülerzahl das Lehrpersonal hinreichend sei. Dagegen wurden 40 Thlr. pro Jahr für Vermehrung der Unterrichtsmittel an den 4 Taubstumm-Anstalten in Kempen, Brühl, Moers und Neuwied bewilligt.

Da die Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln für diese 4 Provinzial-Taubstumm-Anstalten regelmäßig wiederkehren und die Anstalten ohne die Zuschüsse nicht bestehen können, so wurde beschlossen, zu beantragen, daß diese Zuschüsse nach dem Jahre 1873 auf die Provinz umgelegt werden sollen.

Gegen die Rechnungsablage über die Einnahmen und Ausgaben für obige 4 Anstalten für die Jahre 1867, 1868 und 1869 wurde nichts zu erinnern gefunden und die in dem neuen Etat für die Jahre 1871, 1872 und 1873 vorgesehene Gehaltserhöhung für die Lehrer derselben mit der Maßgabe bewilligt, daß es dem Ermessen der ständischen Commissare anheimgestellt werden solle, ob und wie hoch die Zulage zu gewähren sei.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommerehse,

Excellenz

Nro. 130.

hier.

Nro. 38.

Düsseldorf, den 5. Juli 1871.

Auf Euer Excellenz verehrliche Mittheilung vom 20. v. M. betreffend die Verwaltung der Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ zu Düren, habe ich die Ehre, folgende Beschlüsse des Provinzial-Landtags ganz ergebenst vorzulegen.

Der letzte Etat dieser Anstalt war für die Jahre 1868 und 1869, es bestand daher bis jetzt noch kein Etat pro 1870. Dadurch ist die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, daß Euer Excellenz zur Fortführung der Anstalt die Zahlung des Zuschusses aus provinziellen Mitteln wie er im Etat von 1868 und 1869 bewilligt war, mit 5000 Thlr. anordnen mußten; nach dem Wunsche Euer Excellenz hat der Provinzial-Landtag die nachträgliche Genehmigung hierzu ertheilt.

In Bezug auf den neuen Etat ist von dem Provinzial-Landtag der Beschluß gefaßt worden, daß derselbe für die Jahre 1870, 1871, 1872 und auch so lange zu vollziehen sei, bis der Eintritt des nächsten Landtags erfolgt.

Der Provinzial-Landtag hat ferner in Bezug auf diesen Etat folgende Beschlüsse getroffen. Von demselben soll der im Etats-Entwurf enthaltene Tit. XII „außergewöhnliche einmalige Ausgaben“ pro 1870 für Herstellung einer Wasserleitung im Hauptgebäude der Anstalt mit 300 Thlrn. abgesetzt werden, weil dieser Ansatz, als eine einmalige Ausgabe pro 1870 extraordinair bewilligt ist. Dagegen muß als eine in Zukunft bleibende die Ausgabe für die Pensionirung eines Lehrers mit 359 Thlrn. 11 Sgr. 3 Pfg. anfangend von 1872 als zahlbar in den Etat aufgenommen werden.

13

Die Elisabeth-Blinden-Anstalt zu Düren, ihre Verwaltung und Zuschüsse für solche.

Diese Pensionirung des Lehrers Hensgen, welche der Provinzial-Landtag als nothwendig genehmigt hat, kann derselbe nicht genau in dem zu bewilligenden Betrag prüfen, da die Mittel zu dieser Prüfung nicht vorliegen. Der Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums sagt nur: „Nach einem Berichte des Landraths Stürz werde die Pension des 2c. Hensgen nach dem Reglement für die Blinden-Anstalt bei einem bisherigen Gehalte von 400 Thln. und einer festen Miethsentschädigung von 175 Thln. — 359 Thlr. 11 Sgr. 3 Pfg. betragen,“ nicht aber daß dieser vorgeschlagene Betrag von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium geprüft worden sei. Diese Prüfung wird also von dieser Behörde noch vorzunehmen sein und deshalb wird in dem Etat bemerkt werden müssen, daß nur derjenige Betrag gezahlt werden dürfe, welchen Euer Excellenz festsetzen werden.

Neben dem Etat hat der Provinzial-Landtag noch folgende extraordinäre einmalige Ausgaben für die Blinden-Anstalt bewilligt:

1. den im Etats-Entwurf abgesetzten Betrag von 300 Thln. für Herstellung einer Wasserleitung im Hauptgebäude der Anstalt,
2. den Betrag von 1025 Thln. für den Umbau der bei der Anstalt befindlichen Scheune in eine Lehrer-Wohnung, wodurch die bisher den beiden Lehrern gezahlten Miethsentschädigungen von je 175 Thln. in Wegfall kommen und gegen den Etat erspart werden, sobald der Bau vollendet sein wird.

Hiernach stellen sich die Zuschüsse des Provinzial-Landtages zur Blindenanstalt summarisch folgendermaßen:

Erfordernisse für die Etats-Sätze:

Der Etats-Entwurf verlangt	5800 Thlr.
Davon gehen ab die abgesetzten 300 Thlr. für die Herstellung der Wasserleitung	300 „
	bleibt 5500 Thlr.

jährlicher Zuschuß für die Etatsjahre 1870, 1871, 1872 und weiter.

Dann ist noch pro 1872 und weiter der Betrag von rund 360 Thln. zur Pensionirung des Lehrers Hensgen auf den Etat zu bringen.

Extraordinäre Bewilligungen:

1. für die Wasserleitung	300 Thlr.
2. für den Umbau der Scheune zu einer Lehrerwohnung	1025 „
	Summa 1325 „

Im Etat ist aber aufzunehmen, daß die Miethsentschädigung den Lehrern nur so lange bezahlt werden dürfe, als jener Neubau noch nicht bewohnbar wäre. Die Beträge beiderlei Art erfolgen aus den, dem Landtage zur Disposition stehenden Mitteln der Provinzial-Hülfskasse. Ueber die vorliegenden Rechnungen hat der Ausschuß zu Bemerkungen keine Veranlassung gefunden.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Blindenanstalt hat der Provinzial-Landtag die früheren Mitglieder wiedergewählt, nämlich:

die Abgeordneten: Freiherr von Lehkam,
Noeggerath,
von Gynern und
Vöninger.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

Nro. 19.

hier.

Nro. 39.

Düsseldorf, den 3. Juli 1871.

Auf Grund des Referates des VI. Ausschusses vom 28. Juni c., hat der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 1. Juli c. den Beschluß gefaßt, der Wittve des verstorbenen Registrators Schmitz, auf deren Antrag vom 28. September 1870, eine wiederholte einmalige Unterstützung von 25 Thln. zu bewilligen.

Unterstützung der
Wittve des Landtags-
Registrators Schmitz

Gleichzeitig wird das Referat durch Beschluß des Landtages dahin ergänzt, daß der bewilligte Betrag den Unkosten des Landtages zuzusetzen sei.

Es wird daher ganz ergebenst beantragt, Euer Excellenz wollen den Betrag ad 25 Thln. den Unkosten des Landtages zusetzen und die Auszahlung gefälligst verfügen.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

hier.

Nro. 93.

Nro. 40.

Düsseldorf, den 10. Juli 1871.

Auf Euer Excellenz verehrliche Mittheilung vom 20. v. M. eines Berichts des provincial-ständischen Kanzlei-Inspectors, Regierungs-Secretär Lauwel, in welchem derselbe eine Erhöhung des ständischen Bibliothekfonds von 60 auf 80 Thlr. jährlich beantragt, weil dieser Fonds zu den bezüglichen Bedürfnissen, namentlich zu den Einbindungskosten der Bücher, nicht zureicht, hat der Landtag beschlossen, diese aus jenem Fonds nicht zu bestreitenden Kosten auf die allgemeinen Kosten des Landtages zu verrechnen, und erlaube ich Euer Excellenz ganz ergebenst, das desfalls Erforderliche geneigtest anordnen zu wollen.

Landtags-Bibliothek.

Der Landtags-Marschall

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,
Excellenz

hier.

Nro 5.

